



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 103 211 207

Stoerk,  
Die agnatische  
Thronfolge.



HARVARD  
LAW  
LIBRARY  
1903



*Germany*

5719  
11.6.62

28

4874

x  
c

Die

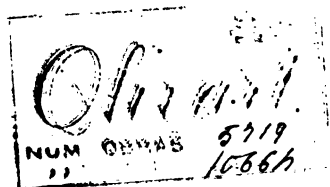
c

# agnatische Thronfolge

im

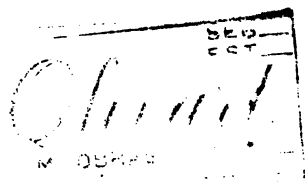
# Fürstentum Lippe.

Von



**Dr. Felix Stoerk,**

o. ö. Professor der Rechte in Greifswald.



**Berlin.**

Verlag von D. Häring.

1903.

+



Die  
agnatische Thronfolge  
im  
Fürstentum Lippe.

Von

**Dr. Felix Stoerk,**

o. ö. Professor der Rechte in Greifswald.

---

**Berlin.**  
Verlag von D. Hering.  
1903.





## Vorwort.

Je länger das verfassungs- und hausrechtliche Provisorium im Fürstentum Lippe in Kraft bleibt, um so bestimmter wendet sich das Interesse weiter Volkstheile von den Vorgängen ab, die eine Zeit lang, um der Neuheit der Erscheinung willen, aller Augen in Deutschland auf den Streit um einen Fürstenthron gelenkt hatten. Diese Abkehr ist der Sache selbst und ihrer ruhigen sachlichen Ordnung nur zum Besten. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, um die Grundfragen prinzipieller Natur nach ihrem gegenwärtigen Stande aus dem Streite der Tagespresse und der politischen Parteien herauszunehmen, um sie auf ihre weittragende Bedeutung für das positive deutsche Staats- und Privatfürstenrecht zu prüfen. Aus dem engeren Kreise derjenigen, die frei von Haß und Gunst dem Probleme rege sachliche Aufmerksamkeit zuwenden, scheiden vor allem die Vertreter der populären Anschauung aus, die das lippische Problem an der Hand des Katasters messen wollen. Diese werden wohl nutzlos an das rechtsgeschichtliche Beispiel gemahnt, daß das wichtige Problem der Umwandlung einer res extra commercium in eine res privata seine dogmatische Klarstellung bei Gelegenheit des Abbruchs der Festungswerke der Stadt Basel gewonnen hat, daß aber die Tragweite dieser wissenschaftlichen Kontroverse und ihrer Ergebnisse weit über den zwischen Basel-Stadt und Basel-Land streitigen Terrainstreifen hinausragte.

Mit den Vertretern dieser mechanischen Auffassung ist eine ernste sachliche Auseinandersetzung natürlich ausgeschlossen. Um so gründlicher kann und muß eine solche mit jenen durchgeführt werden, die oft im besten Glauben nicht erkennen wollen, daß dem lippischen Thronstreit die Bedeutung eines Test-case zukommt für das deutsche monarchische Successionsrecht, für die verfassungs- und hausrechtliche Stellung der Agnaten und ihr wohlverworbenes Recht, für die Standesgenossenschaft der ebenbürtigen Häuser des deutschen

Hochadels zc. Es gilt die Sicherung dieser Institute gegen Einbruch und Verdunkelung, denn sie bilden die Fortifikationslinien des modernen deutsch-monarchischen Staates ohne Rücksicht auf seine räumliche Ausdehnung.

Die nachfolgenden Ausführungen stehen im Dienste dieser sachlichen Aufgabe und sind von der Absicht geleitet, die deutsche staatsrechtliche Arbeit an dieser Stelle nicht aus dem Geleise kommen zu lassen. — Georg Brandes hat vor kurzem in geistreicher Gedankenführung darauf hingewiesen, daß es auch im Geistesleben der Völker, wie bei allem Verkehr auf dem dichten Netz von Schienensträngen, auf den Weichenwechsel ankommt. „Nichts ist von so folgenschwerer Bedeutung wie dieser. Ein richtiger Weichenwechsel im rechten Augenblick bedeutet des Juges Sicherheit und Rettung, ein unrichtiger seinen Untergang.“ Dieser Aufrechterhaltung der sicheren Linie sind die nachstehenden Untersuchungen gewidmet. Sie konnten im Bedürfnis des Zusammenhanges an manchen Stellen bereits Gesagtes nicht umgehen; sie dürften dafür durch Verwertung des vorliegenden neueren Substratenmaterials, durch die Erörterungen über die Entzippung und den amtlichen Charakter der Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause, sowie durch die Betonung der praktischen Funktionen des Ebenbürtigkeitsprinzips neue Richtungspunkte für die Findung des Rechts und für die Durchsetzung der wohlverworbenen agnatischen Ansprüche im vorliegenden Rechtsstreite bieten.

Greifswald, Februar 1903.

**Felix Stoerk.**

## Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung . . . . .	1
II. Die echt agnatische Succession als wohlworbeneß Recht . . . . .	4
III. Stand der lippischen Successionsfrage nach dem am 22. Juni 1897 zu Dresden gefällten Schiedspruch . . . . .	11
IV. Rechtslage nach den Feststellungsurteilen des Rgl. Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900, des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 8. Januar 1902 und des Rgl. Oberlandesgerichts Celle vom 12. Dezember 1902.	
A) Der Verlust der familienrechtlichen Vermögensansprüche des Grafregenten und seiner Linie . . . . .	24
B) Ausschaltung der Linie Lippe-Weisterfeld aus der Zugehörigkeit zum fürstlichen Gesamtthaus . . . . .	35
V. Die Tragweite der Feststellungsurteile, die der Weisterfelder Linie den Anspruch auf die lippische Rente aberkennen . . . . .	40
VI. Das Ausschneiden der Linie Lippe-Weisterfeld aus der landesherrlichen Familie kraft des deutschrechtlichen Grundsatzes der Entstippung . . . . .	45
VII. Das wohlworbene agnatische Successionsrecht der Linie Schaumburg-Sippe . . . . .	79
VIII. Die funktionelle Bedeutung der Ebenbürtigkeit im System des modernen Staats- und Völkerrechts . . . . .	98



## I. Einleitung.

Ein feinsinniger Meister des deutschen Rechts, C. F. v. Gerber, hat vor nun vierzig Jahren in seinen „Beiträgen zur Lehre vom deutschen Familienfideikommiß“ mit künstlerischem Empfinden auf die Bedeutung hingewiesen, die für Erhaltung und Fortbildung nationaler Kultur bei einem lebenskräftigen Volke in den Denkmälern des vaterländischen Bodens liege. In diesen Monumenten, wie sie aus älterer und neuerer Zeit mit der eigentümlichen Physiognomie ihrer Periode in die Gegenwart hineintragen, „wird dem Geiste der künftigen Geschlechter von vornherein eine geschichtliche Perspektive eröffnet, die das allmähliche Werden und Entwickeln in leicht zu deutenden Marksteinen anschaulich macht. Ohne diese sichtbaren Spuren einer uns angehörenden Vergangenheit würde die Tradition früherer Kulturbestrebungen auf sehr unsicherer Grundlage beruhen, und das so wünschenswerte Bewußtsein eines Zusammenhangs der Gegenwart mit der Arbeit unserer Vorfahren würde schwerlich im Volke lebendig bleiben“<sup>1</sup>. In der Reihe jener Denkmäler den rechtsgeschichtlichen Gebilden als Proben der nationalen Schaffenskraft die vornehmste Stelle einzuräumen, darf wohl an der Wende des Jahrhunderts, das uns die rätsellösenden Schlüssel der historischen Schule hinterlassen, kaum als ansehbares Unternehmen gelten.

Gleichwohl zeigt ein Blick, geworfen auf den Gang unseres öffentlichen Lebens, daß sich derjenige sofort in den Nachteilen der Defensivstellung befindet, der einer althistorischen Erscheinung Platz und Aufraum sichern will inmitten der unduldsamen Herrschaft des Modernen, der Rechtsnorm vom gestrigen Tage. Gewiß verdanken wir vieles von dem, was unser Dasein hebt und abelt, was uns selbst und unseren Volksgenossen erst den Zugang zu menschenwürdigem Leben eröffnet hat, der — militärisch ausgedrückt —

<sup>1</sup> v. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen, Bd. 1, S. 102.  
Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

„rasanten Kraft“ der umwälzenden Gesetzgebung des abgelaufenen Jahrhunderts. Die ausgleichende, glättende Funktion jener Periode reichhaltiger Rechtsbildung kann nicht hoch genug angeschlagen werden, sie rechtfertigt aber keineswegs die seither in weitesten Kreisen befestigte Vorliebe für die möglichst unbrochene Geltung der der herrschenden Tagesanschauung entnommenen oder ihr doch nächstehend erkannten allgemeinen Rechtsvorstellung. Diese unverkennbare Liebhaberei für die breite Fläche, für die gerade Linie in der Gesetzgebung mag zwar bequem und praktisch meist vorteilhaft sein. Es scheint aber nicht unangebracht, die Frage aufzuwerfen, ob sie im Kern und in allen ihren Äußerungen auch wirklich deutsch ist. Bei ihrer gewissenhaften Prüfung werden wir uns meist der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß die auf Uniformität abzielende unbrochene Linie des universell geltenden Rechts nicht den wirklichen Entwicklungsgang des deutschen Staats- und Volkstums wiederzugeben vermag. Dessen allmähliches Wachsen und Werden findet vielmehr nur in rhythmischen Durchbrechungen, nicht eben selten nur in unsymmetrischen Windungen und Giebelformen seinen angemessenen, künstlerischen Ausdruck. Die „volkstümliche“, große Massen umspannende Regel kann immer nur mit Zwang gegen das Individuelle aufgestellt und festgehalten werden. Was dabei untergeht oder leicht vergessen wird, ist gerade das Erlebte, das wirklich Errungene, die sichtbaren Spuren einer reichen und wechselvollen geschichtlichen Vergangenheit<sup>1</sup>.

Im Lichte dieser Anschauung ist das in den Tiefen der deutschen Volksgeschichte wurzelnde Institut der Genossenschaft der deutschen Landes herrlichen Häuser als wichtiger Bestandteil des gesamten öffentlichen Rechts anzusehen, dessen wissenschaftliche Grundlagen gegen alle Anfechtungen des Parteienstreits, gegen alle Alarm-

<sup>1</sup> An dieses der ganzen Rechtsentwicklung des deutschen Volkstums eingetragene Prinzip erinnern die Worte Pland's, die er bei der legislativen Beratung dem jüngsten großen Gesetzgebungswerk mit auf den Weg gab.

„In dem deutschen Charakter sind zwei Elemente miteinander verbunden, die für die gesamte deutsche Geschichte maßgebend gewesen sind: das ist auf der einen Seite ein starker nationaler Geist, auf der anderen Seite aber, noch stärker ausgeprägt, Individualismus und Partikularismus.“

Wo diese beiden Seiten des deutschen Charakters im richtigen Gleichgewichte standen, da sind die Glanzzeiten der deutschen Geschichte.“ S. meine Studie: Das bürgerliche Gesetzbuch und der Gesetzgebungsapparat des Deutschen Reiches. Festgabe der Greifswalder Juristen-Fakultät für E. J. Bekker. 1899. S. 147 f.

rufe verteidigt werden müssen, mit deren Hilfe die öffentliche Meinung auf unsichere Wege vom eigentlichen Ziele abgeleitet werden kann. Der geschichtslose Radikalismus gibt sich den Anschein, über Gebilde dieser Art unbeirrt zu den Forderungen des Tages übergehen zu können. Er verkennet eben für alle Perioden fruchtbarer Gestaltung des deutschen Rechts das individuell und historisch eigenartige Ringen aller Volksschichten nach einer reich gegliederten Ordnung des Volkslebens.

Einen Ausschnitt aus diesem Fragenkreise der Genossenschaft der deutschen Fürstenhäuser bildet der bis zur Stunde ungeschlichtete Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Wir gehen hier seinen Hauptfragen in dem oben angeedeuteten Sinne und in der befestigten Anschauung nach, daß der legitime Bestand eines deutschen landesfürstlichen Hauses in keiner Weise als bloße private Angelegenheit zweier oder mehrerer Familienzweige angesehen werden könne, sondern daß die geordnete Erbfolge in jedem Gliedstaate eines der wichtigsten Fundamente der Rechtsordnung der deutschen Staatenwelt und damit der im Deutschen Reiche bestehenden Verfassungsordnung bildet.

Diesen für das Gesamtbild entscheidenden Zug überieht derjenige, der die Bedeutung der lippischen Streitfrage mit dem untergeordneten mechanischen Maßstab der territorialen Ausdehnung des Fürstentums zwischen der Weser und dem Teutoburger Walde messen wollte oder nach dem Anteil seines Landesherrn an der politischen und kulturellen Machtstellung des Deutschen Reiches. Die Gegner der Rechtsfrage sind gern geneigt, diese Tatfragen in den Vordergrund zu schieben und im Einklang mit breiten, kritiklosen Kreisen die „querelle allemande“ auf die leichte Seite zu nehmen. Es war darum der ruhigen und sachlichen Klarstellung der das Streitthema bildenden Fragen wenig förderlich, daß die der Mehrzahl nach schwierigen juristischen Grundfragen in kritischsten Momenten dem Riesenschallboden der gedruckten öffentlichen Meinung anvertraut worden sind. Mit Recht weist eine kleine, aber sachkundige Schrift<sup>1</sup> auf den wunderlichen Umstand hin, daß die ganze Welt und insbesondere das Deutsche Reich sich mit der lippischen Frage beschäftigt, ohne daß der schwierige Stoff dieses Gegenstandes auch wirklich allgemein beherrscht würde. „Das ist in jedem Falle falsch, und hier

<sup>1</sup> Emil Mainfeld, Die Lösung der lippischen Frage nach dem Willen des lippischen Volkes. Hameln, Fuendeling. S. 1 fg.



doppelt, weil ein Recht in Frage kommt, von dessen Existenz der Laie auch nicht dem Namen nach gehört hat. Wie so oft begehrt die öffentliche Meinung hier ein unbewusstes und großes Unrecht, von dem abzustehen ihre Gewissenspflicht ist. Wenn es gilt, zu Recht bestehende, im übrigen aber außerhalb allgemeiner Kenntnis befindliche Institutionen zu beurteilen, so sollte man billig voraussetzen, daß der Äußerung einer irgend welche Geltung beanspruchenden Meinung eine, wenn auch nur dürftige, Beschäftigung mit der betreffenden Materie vorherging. Dies ist aber in der Allgemeinheit ganz sicher nicht geschehen.“ Ebenso R. Goldschmidt in seiner mit mehr Empfindung als ernster Begründung der entwickelten Anschauungen vorgetragenen kleinen Flugchrift: „Was bedeutet der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe?“ (Wiesbaden 1896). Dagegen begnügt sich Westrum, „Zur lippischen Erbfolgefrage“ (Celle 1895, S. 5), mit der Annahme, bei allen, die überhaupt sich für die Sache interessieren, die Bekanntschaft mit den tatsächlichen Unterlagen des Streites voraussetzen zu können. Es braucht nicht erst betont zu werden; wie wenig diese Voraussetzung gerade in breiten Schichten und bei der Tagespresse zutrifft und noch zutrifft.

## II. Die echt agnatische Succession als wohlervorbenes Recht.

Aber auch gegen diejenige sachliche Erörterung des Problems muß hier prinzipiell Stellung genommen und Front gemacht werden, die den Kern des Problems in einem technisch einfachen Gesetzgebungsakt erblicken zu dürfen vermeint. Es kann natürlich uns nicht als Aufgabe gesetzt werden, hier das ganze Problem des wohlervorbenen Rechts aufzurollen in Ansehung des Anspruchs derjenigen Agnaten, die sich in strenger Hauszucht an die zwingenden Vorschriften von Verfassung und Hausgesetz oder Hausobervanz gehalten haben. Wohl aber muß die Unhaltbarkeit der Lehrmeinung betont werden, auf die gestützt W. Schüding in seiner Schrift: „Der Staat und die Agnaten“ (Fischer, Jena 1902), irrtümlich als herrschende Lehre den Satz hinstellt, daß die Rechte der Agnaten auf die Thronfolge, da sie „nur“ subjektive wohlervorbene Rechte des öffentlichen Rechts sind, durch staatliche Gesetzgebung einfach aufgehoben werden können. Nur in offensichtlicher Verkennung der nationalen und internationalen Leistungsfähigkeit unseres deutschen Gesetzgebungsapparats kann

W. Schüding, einen landläufigen, aber auch in England für das Common Law keineswegs unbedingt zutreffenden Satz über die Kompetenz des englischen Parlaments paraphrasierend, zu den Thesen gelangen: Wir haben heute klar erkannt, „daß alles Recht im Staate wurzelt und deshalb dem Staatswillen untergeordnet ist. Wir kennen für den Erlaß von Gesetzen überhaupt keine Rechtschranken mehr, mögen sie nun private oder öffentliche subjektive Rechte in ihrem Bestande abändern oder aufheben. Vielmehr sind die Schranken für den Gesetzgeber, von ethischen Rücksichten abgesehen, nur noch tatsächliche, indem kein Gesetz die Kräfte der Natur oder das Innenleben der Menschen erfassen kann“<sup>1</sup>. Das sollte also in der Tat das Ergebnis einer hundertjährigen Evolution und wissenschaftlichen Entzifferung unseres modernen genossenschaftlichen Lebens, die Summe der „konstitutionellen“ Entwicklung sein, daß der Begriff des wohl erworbenen Rechts mit W. Schüding aus unserer Rechtsprache ganz ausgeschlossen werden könnte, wenn nicht doch beim Vorhandensein solcher Rechte für den Staat immer noch zwei Gesichtspunkte in Betracht kämen. Den ersten bezeichnet Schüding als einen rein politischen — darin erblickt eine Richtung unserer modernen juristischen Dogmatiker einen der inneren Dignität wie der äußeren Wirksamkeit nach minderwertigen Grund —: „Die Erwägung, daß der Staat nicht willkürlich in den Kreis subjektiver Rechte eingreifen soll, daß die wohl erworbenen Rechte unter Umständen (!) eine sittliche Schranke für ihn bilden können, gehört nur dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik an als einem besonderen Zweige der Staatskunst, der Wissenschaft von der Erreichung des Staatszweckes.“ Es wird einem wirklich schwer, sich im vollen Umfange die Verwirrung zu vergegenwärtigen, die die Überschätzung des dogmatischen Elements in der Sphäre juristischen Denkens bewirkt hat, wenn man staunenden Auges mit ansehen muß, wie die obersten und wichtigsten Fragen, deren Beantwortung gleichsam die Keifen sind, die unseren Verband umschließen, „nur dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik“ zugewiesen und damit aus dem Bereiche des juristischen Denkens ausgeschlossen werden. Der zweite Gesichtspunkt, der nach Schüding bei der Ausscheidung des Begriffes der wohl erworbenen Rechte nur gleichsam lose hemmend in Betracht kommt, ist der, „ob der Staat nicht den Betroffenen für das entzogene subjektive Recht finanziell entschädigen muß. Allein dieser Gesichtspunkt kommt für den ent-

<sup>1</sup> W. Schüding, a. a. D. S. 30.

zogenen Successionsanspruch der Agnaten gar nicht in Frage, da sich das verlorene Recht auf den Eintritt in die Stellung des obersten Staatsorgans ebensowenig in Geld schätzen läßt wie die meisten anderen subjektiven öffentlichen Rechte." (A. a. O. S. 30.)

Das wäre also der modernen Weisheit höchster Schluß, daß, je höher bewertet das durch das subjektive Recht gesicherte Rechtsgut ist, um so weniger die allmächtige Staatsgewalt vor dessen Aufhebung und einseitigen Zerstörung zurückzureden braucht. Das „Warterecht“ auf eine Linie gestellt mit Durchbrechungen der allgemeinen Rechtsordnung, die ihrer Beschaffenheit nach mehr oder minder tief in den wirtschaftlichen oder geistigen Verkehr hemmend eingreifen! Das monarchische Successionsrecht wird hier also nach dem Vorbild derjenigen Ausnahmen von allgemeinen Rechtsätzen bewertet, die für ganze Kategorien und Reihen künftiger Fälle zu Gunsten individueller oder kollektiver Personen oder Sachen entweder ausdrücklich gemacht sind oder sich im Laufe der Geschichte befestigt haben.

Wäre das Warterecht der Agnaten nichts anderes als eine solche dem gemeinen Recht widerstrebende Durchbrechung, die, nach Änderung der gesellschaftlichen Zustände auf die Motive der Verleihung geprüft, sich als unzulässige Begünstigung erweise, — dann stünde jener radikalen Anschauung ein prinzipielles Bedenken kaum ernstlich im Wege. Jene Auffassung wird aber der juristischen Natur des Warterechts in keiner Weise sachlich gerecht. Das Successionsrecht der Agnaten ist weit weniger ein individuell-subjektives Recht als vielmehr ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes. Die Zugehörigkeit kraft der Geburt in der durch das Geschick zur Machtstellung berufenen landesherrlichen Familie ist, wie sich schon aus der regelmäßigen Einbeziehung der Hausgesetze in den Text der Verfassungsurkunde ergibt, eine objektive Verfassungseinrichtung des Staates selbst, die das Fundament der monarchischen Staatsordnung bildet. Soweit die Erbmonarchie eine gegen Zweifel und Opportunitätsabwägungen, gegen politische Versuche gesicherte Einrichtung des modernen deutschen Staates ist, so weit ist auch das Warterecht der Agnaten ein aus der „Gesetzgebungspolitik“, aus dem normalen Prozesse heilbarer Aufhebung subjektiver wohlverworbener Rechte herausgenommenes Verfassungs-Institut. Wer diesen grundgesetzlich stabilen Charakter der Erbfolgeordnung nicht anerkennt, für den ist das „monarchische Prinzip“ ein Schlagwort wie viele andere, die sich in der Nomenklatur des öffentlichen Lebens ablösen.

Dieser Fassung des Problems gegenüber lassen die Ausführungen

v. Seydels über das Gutachten v. Kefules (s. des ersteren Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Neue Folge. Herausg. von H. Krazeisen, Tübingen, Mohr 1902. S. 194 fg.) stellenweise die Richtung zum eigentlichen Diskussionssthema ernstlich vermissen. Wenn auch keine Rechtsordnung auf Erden die Versteinerung verträgt, so ist damit noch keineswegs die These Seydels bewiesen, daß die Agnaten durch die Selbstbindung des Gesetzgebers keine Sicherheit, keinen befestigten wohlerworbenen Rechtsanspruch gewonnen hätten. So wenig im Leben der Staaten und Völker das Legimitätsprinzip jede Änderung der Länder- und Völkergruppierung ausschließt, ebensowenig darf jeder bestehende Rechtsanspruch die Geltung seines Rechtsfaktors als *lex in perpetuum valitura* fordern; dennoch muß aber sowohl jeder Staat wie jede bestehende Herrschaftsform im Staate sich als die allein legale nach Staats-, Straf-, Völkerrecht zc. ansehen, und ebenso bildet auch die bestehende Rechtsordnung Sicherung und Hemmung gegenüber Rechtsbruch und Umsturz. Dieser liegt aber dann vor, wenn neues Recht altes in anderen Formen zur Aufhebung bringt, als im System der bisherigen Rechtsordnung vorgesehen war.

Unzweifelhaft hat dieser Punkt in der bisherigen Diskussion nicht die seiner Wichtigkeit angemessene Bewertung gefunden. Dazu kommt noch eins. So wenig wir die ganze Frage des wohlerworbenen Rechts hier zur allseitigen Erörterung bringen können, so ist es uns auch ver sagt, die vielverzweigte Lehre von der Organstellung des Herrschers in dem ganzen Linienlauf zu verfolgen, den dieser Begriff in der heutigen dogmatischen Arbeit des deutschen Staatsrechts genommen hat. Es sei jedoch nur darauf aufmerksam gemacht, daß von einem Anspruch zur Organstellung kraft eigenen Rechts wohl nur dann die Rede sein kann, wenn auch schon der Zugang zur Organschaft, das Warterecht ein unantastbares, ein dem täglichen Zugriff der Gesetzgebung entrücktes ist. Man kann mit juristischer Konsequenz nicht von der monarchischen Organstellung des deutschen Erbfürsten sprechen und zugleich das Recht des Agnaten als präkäres, kündbares, ohne und gegen den Willen des Berechtigten aufhebbares hinstellen. Wer sich in solchen Gegensätzen des Denkens bewegt, von dem hat Hegel mit Recht gesagt, er könne nie etwas mit der Kraft des Wunsches erfassen, ohne zugleich auch das Gegenteil zu wollen.

Je strenger wir in unseren Ausführungen den Bestand des landesherrlichen Hauses von der in der Hand des Familien-

chefs konzentrierten Gewalt und die Zugehörigkeit zum Hause von der dauernden Unterwerfung unter jene Gewalt abhängig machen, um so bestimmter glauben wir in den Spuren des deutschen monarchischen Staatsrechts zu wandeln, wenn wir auch den Satz verteidigen, daß die in den Banden des fürstlichen Hausrechts seit Jahrhunderten getreu lebenden Agnaten ein wohlervorbenes und wohlervhaltenes Warterecht, einen durch das gesamte öffentliche Recht des modernen Staates gesicherten Successionsanspruch haben, der ihnen nicht gegen ihren Willen auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung entzogen werden kann. Ihr in der Geschichte und im Verfassungsrecht fundierter Anspruch wurzelt in der monarchischen Staatsform selbst und kann daher nur mit dieser Gegenstand einer abändernden Gesetzgebung sein. Nur dem, der der monarchischen Staatsform konsequent diesen labilen Charakter einfügen, ihr nutzloserweise die historisch erprobten Fundamente nehmen und unser Staatswesen neu auf den schwankenden Grundlagen unseres schwächlichen kontinentalen Parlamentarismus errichten will, — nur dem überlassen wir willig die Verteidigung des kahlen Satzes, daß wohlervorbene Rechte der Staatsallmacht gegenüber keine Rechtschranken mehr bilden, und daß daher das agnatische Successionsrecht, vielleicht also auch das Warterecht des Primogenitus u. nach dem normalen Schema Objekt der ordentlichen Gesetzgebung sei.

Unsere im vorstehenden motivierte Ablehnung der Gesetzgebungskompetenz hat naturgemäß gleiche Geltung für den deutschen Großstaat wie für das kleinste deutsche Fürstentum. Dieser Grundton muß immer wieder angeschlagen werden, so oft der Versuch gemacht wird, die Verhältnisse des kleinen Territoriums als herausfallend hinzustellen aus der Geltung der durch die Rechtswissenschaft ermittelten lebendigen Grundsätze der geltenden politischen Ordnung im heutigen monarchischen Verfassungsstaat.

Es ist darum keine wirksame Einschränkung seiner These, wenn W. Schücking meint, daß die gefährvollen Konsequenzen des freien Zugriffs der gesetzgebenden Gewalt auf die Rechte der Agnaten lediglich für die deutschen Kleinstaaten denkbar wären. Gegenüber den durchaus berechtigten Bedenken A. d. Arndt's<sup>1</sup>, daß die Störung der monarchischen Rechtsordnung auch unter Mitwirkung des Landesherrn selbst versucht

<sup>1</sup> A. d. Arndt, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin, Hering, 2. Aufl. 1900. Daraus zutreffend in den hier einzielenden Ausführungen auf S. 41 f.

werden könnte, der den gesetzgebenden Körper durch weitgehende politische oder materielle Zugeständnisse für eine solche Änderung der Successionsordnung gewinnen wollte, — beruhigt sich Schücking mit der Erwägung, daß ein solcher „Ruhhandel“ nur in solchen kleinen deutschen Territorien denkbar sei, in denen sich überhaupt ein eigentliches staatliches Leben nicht entfalte und alle „politischen Dinge in den Beziehungen zwischen dem Landesherrn und dem Lande sich erschöpfen“ (a. a. O. S. 42). Abgesehen von der rechts- und kulturgeschichtlichen Unrichtigkeit dieses Satzes überfieht Schücking auch noch die wichtige Tatsache, daß das landesfürstliche Hausrecht gemeines deutsches Staatsrecht ist, und daß daher seine Durchbrechung an irgend einer Stelle eine Zerrüttung der durch Standesgenossenschaft und Rechtsgemeinschaft verbundenen deutschen landesherrlichen Häuser zur Folge haben muß. Gerade in dieser notwendigen Fernwirkung auch auf die Fürstenhäuser des deutschen Mittel- und Großstaates liegt der unverrückbare Schwerpunkt des lippischen Thronfolgestreites, hier seine prinzipielle Bedeutung, die notwendig dahin führen muß, daß bei willkürlicher Durchbrechung wohl erworbener agnatistischer Ansprüche in einem Lande das gesamte, innerlich durch Verwandtschaft, Kognition, Erbverbrüderung u. verbundene deutsche Monarchenrecht in planlose Zerrüttung gerät. Es ist dann eben in keiner Weise abzusehen, warum die Schwierigkeiten der Successionsfragen in Luxemburg, in Bayern, in Braunschweig nicht durch den bequemen Griff zur Klinker der Gesetzgebung genau so ihre glatte Lösung „ohne Rest“ fanden oder noch finden könnten wie die stellenweise viel komplizierteren Fragen der Färbung der Margarine, der Besteuerung der Warenhäuser und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Die Frage steht nicht zur Verhandlung, was da geschehen ist oder zu geschehen hat, wo in deutschen Landen bei Abhandensein von Agnaten oder mit deren Zustimmung auf dem Wege der Gesetzgebung eine Regelung der monarchischen Erbordnung stattgefunden hat. Es wird keinem Einsichtigen beikommen, dem modernen Staat und seinen gesetzgebenden Faktoren Kraft und Zuständigkeit abzusprechen, Mängeln und Lücken im nationalen Rechtssystem durch Setzung neuer Normen abzuhefen. Dazu bedarf es keines „Ruhhandels“ und ein solcher wird überall da am Widerstande der übrigen Träger der nationalen Autorität scheitern müssen, wo die in der monarchischen Staatsordnung befestigten Rechtsansprüche von Agnaten bedroht oder verletzt werden. Und dies ohne Unterschied, ob der Einbruch in die gesicherte

Rechtsordnung eines in politischer Macht weithin wirksam stehenden Großstaats oder eines kleineren Territoriums sich vollzieht.

Ein leuchtkräftiges Beispiel aus der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte wird die Richtigkeit unserer These praktisch erkennbar machen. Von keiner Seite ist ernstlich dagegen Einspruch erhoben worden, daß in Sachsen-Meiningen unter Zustimmung aller Agnaten zur näheren Feststellung der Verhältnisse des herzoglichen Hauses das Gesetz vom 9. März 1896 erging zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 25. August 1829. In diesem Gesetz ist unter Zustimmung des gesetzgebenden Körpers des Herzogtums die Mitgliedschaft im herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhaus ausdrücklich zuerkannt . . . 4. dem Prinzen Friedrich und dessen Gemahlin, Prinzessin Adelheid, Gräfin zur Lippe-Diesterfeld, sowie deren Kindern: Prinzessin Carola Feodora, Prinzessin Adelheid, Prinz Georg, Prinz Ernst. Indem diese Prinzen und Prinzessinnen ausdrücklich durch Art. 1 als „zur Zeit zum herzoglichen Hause gehörig“ erklärt werden, ist für die Geltung dieses deutschen Staates die agnatische Rechtsstellung der genannten Hausgenossen rechtlich unzweifelhaft und unanfechtbar gemacht. Indem das Gesetz im selben Paragraphen aber ausdrücklich für die Zukunft für die Mitgliedschaft „. . . rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Einwilligung des Herzogs abgeschlossener Ehe“ fordert, ist den jetzt vorhandenen Agnaten und ihren Nachkommen unzweifelhaft ein Einspruchs- bezw. Vorzugsrecht vor solchen Prätendenten in Zukunft gegeben, deren Ebenbürtigkeit rechtlicher Anfechtung unterliegt, gleichgültig, ob die jetzt zu vollgültigen Hausgenossen erklärten Mitglieder vor dem Erlaß des Gesetzes in ihrer eigenen Person dem älteren Rechte nach die vom Gesetz geforderte subjektive Qualifikation besaßen oder entbehrten.

Da ein Einspruch von Agnaten gegen diese gesetzliche Feststellung des gegenwärtigen Personenbestandes des herzoglichen Hauses nicht vorlag, war die Bahn frei, und die staatliche Gesetzgebung des souveränen deutschen Herzogtums konnte für den Bereich der inneren staatlichen Rechtsordnung die bis dahin zweifelhafte Frage zu scharfsantiger Lösung bringen. Dazu bedurfte es nicht der in ihrer Beweiskraft überaus lückenhaften Argumente eines Redners des Landtags, der der Meinung war: „Die Geschichte eines ganzen Landes können unmöglich davon abhängig gemacht werden, daß einer bei ihrem Abschluß von den beteiligten Häusern und im Lande als ebenbürtig erachteten Ehe die Ebenbürtigkeit nachträglich von der

einen oder anderen Seite deshalb bestritten wird, weil vor nahezu einem Jahrhundert fälschlich einer abligen Dame eine ihr nicht zugehörige Stufe des niederen Adels beigelegt worden sein soll" <sup>1</sup>. — Es gibt wohl kaum eine untauglichere Stichprobe aus dem komplizierten Fragenkreise des lippischen Rechtsstreites, als die vorstehende vom Mitglied des „getreuen Landtags“ gewählte Begründung, der zudem auch jede Beweisraft für die in Rede stehende Änderung des meinungischen Verfassungsrechts fehlt.

Nichts ist leichter aber auch zugleich gefährlicher, als dem mühevollen Kampf ums Recht die Basis des sittlichen Ernstes zu nehmen. Denn um einen Rechtsstreit handelt es sich in der nun seit Jahren anstehenden Diskussion zwischen den echten und unechten Agnaten des lippischen Fürstenhauses, und dieser rechtliche Charakter des Meinungskampfes muß immer und immer wieder betont werden, mag der Enderfolg auch der possessorischen oder der petitorischen Partei zufallen. Dieser rechtliche Charakter des Streites darf endlich auch weder verschoben noch verdunkelt werden durch die echt menschlichen Regungen des Mitgeföhls für den Angegriffenen, noch durch das der stillen Teilnahme für den hart um sein wohlverworbene Recht Kämpfenden.

Hätte die Mehrzahl der im Streit zu Wort Gelangten jene Fehlerquelle mit Ernst und Sorgfalt vermieden, manch harter Strauß wäre im jüngsten „Erbfolgekriege“ erspart, manch verzweifelttes Argument in der Rüstkammer stumpf gewordener Waffen unberührt geblieben <sup>2</sup>.

### III. Stand der lippischen Successionsfrage nach dem am 22. Juni 1897 zu Dresden gefällten Schiedspruch.

Die Ausschaltung parteipolitischer Motive aus der sachlichen Beurteilung des Successionsstreites ist, wie v. Martitz <sup>3</sup> zutreffend

<sup>1</sup> S. Verhandlungen in der 77. öffentlichen Sitzung des Landtages zu Meiningen, 4. März 1896, S. 2 fg.

<sup>2</sup> Eine eingehende Kritik der älteren Reichsstaatslehre und der die Ebenburt treffenden Specialliteratur gibt das umfassende, mit großem Scharfsinn auch an antiquierte Fragen herantretende Rechtsgutachten Dr. W. Reulings, Das Ebenburtrecht des lippischen Hauses nach Hausgesetzen und Hausobservanz. Mit einem Anlagenheft. Berlin 1897.

<sup>3</sup> F. von Martitz, Über die Regierungsfolge im Fürstentum Lippe. Literarische Kritik der für die wissenschaftliche Diskussion der Successionsfrage grundlegenden Schrift von P. Saband, Die Thronfolge im Fürsten-



betont, die wichtigste Voraussetzung für die Lösung der in großer Zahl vorhandenen Schwierigkeiten. Solche die ausschlaggebenden staatsrechtlichen Ermägungen schroff zurückdrängenden politischen Motive sind nun seit der Veröffentlichung des Dresdener Schiedspruches<sup>1</sup> minder häufig als vorher. Der Meinungsstreit war damit eben auf die scharfe Kante der Rechtsfrage gestellt worden; immerhin sind auch dann noch solche von der Hauptsache ablenkende Erörterungen zum Wort gelangt, die den entscheidenden Punkt an einer anderen Stelle suchen als in der Ebenbürtigkeitsfrage.

Am deutlichsten tritt diese gewiß achtungsvollen psychologischen Motiven entstammende Argumentation hervor in der von Mag von Seydel<sup>2</sup> publizierte Studie, die Rückschau nimmt auf den Stand des Streites seit dem auf Grund des Schiedsvertrages vom 25./29. Juni 1896 ergangenen Schiedspruch de dato Dresden den 22. Juni 1897.

Seydel geht dort von der Annahme aus, von der er glaubt, sie würde in weitem Umfange der politisch denkenden Kreise geteilt, daß nämlich mit der im Dresdener Schlosse signierten Entscheidung „die unerfreuliche Sache zu Ende“ sein würde.

„Vor dem Schiedspruche konnte man ja verschiedener Meinung sein. Denn die Angelegenheit bot immerhin zu Zweifeln Anlaß, und ich selbst bin nicht auf derjenigen Seite gestanden, die im Rechtsstreite gesiegt hat. Aber man ist bei uns glücklicherweise noch der Ansicht, daß der Richterspruch unbedingt geachtet werden müsse, geachtet auch von dem, zu dessen Ungunsten er ausgefallen ist. Und so konnte man mit einiger innerer Berechtigung die Erwartung hegen, der leidige Handel sei nun endlich beigelegt. Er wäre auch aller Wahrscheinlichkeit nach zu Ende gewesen, wenn — der Fürst von Schaumburg-Lippe ein günstiges Urteil erstritten hätte. Da er unterlegen ist, erleben wir jetzt einen neuen, noch weit unerfreulicheren Abschnitt des Streites.“

Läge der gewiß auch noch von anderen geteilten Ansicht

---

tum Lippe, unter Benutzung archivalischer Materialien erörtert. Freiburg i. B. 1891.

<sup>1</sup> Wir zitieren diesen in nachfolgenden an der Hand der in Leipzig, Verlag von Veit & Comp., 1897 erschienenen Ausgabe „Schiedspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe“.

<sup>2</sup> Mag von Seydel, Der Streit um die Thronfolge in Lippe. Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin, 1. Dezember 1898. S. Staatsrechtl. Abhandlungen a. a. D. S. 248 fg.

Seydels der Gedanke zu Grunde, daß bei einem der ebenbürtigen und souveränen Linie des lippischen Gesamthauses günstigen Ausgange der Entscheidung die zur Diskussion stehenden Rechtsfragen in friedenswirkender Weise gelöst worden wären, so ließe sich der Meinung Seydels ein erheblicher Einwand nicht entgegenstellen. In der That würde durch einen für Schaumburg-Lippe günstigeren Tenor des Schiedspruches der Meinungsstreit nach einer Richtung abgebogen sein, in der kaum noch nennenswerte Diffenspunkte zu müheloser allseitiger Ausgleichung gelangt wären. Auf diesen Wertgehalt ist jedoch die These Seydels nicht gemünzt; sie will vielmehr, um den treffenden Ausdruck Keulings zu gebrauchen, der „umflorten Vorstellung“ Formel geben, daß ohne die enge persönliche, verwandtschaftliche Beziehung des Hauses Schaumburg-Lippe zu Kaiser Wilhelm II. der Dresdener Schiedspruch ausgereicht hätte, um den Erbfolgestreit mit der schneidenden Kraft der *res iudicata* für immer und nach allen Seiten hin aus der Welt zu schaffen.

Wenngleich nicht zu leugnen ist, daß zahlreiche Wortführer der deutschen Publizistik, zumal in der Tagespresse, sich zu dieser These Seydels bekennen, so ist sie doch grundfalsch, weil sie zunächst die wirkliche Tragweite des Schiedspruches verkennt, und weil sie zum anderen die Bedeutung der inneren Einheit des Rechtssystems absichtlich ignoriert, aus dem die vorliegende Streitfrage sich nur wie ein Segment heraushebt.

Was zunächst die Rechtskraft des ergangenen Schiedspruches anlangt, so muß es billig Verwunderung erwecken, wie von zuständiger Seite die sachliche Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit des Schiedspruches: Licht und Bestimmtheit in die verwickelte Rechtslage zu bringen, — so arg überschätzt werden konnte.

Da der Fehdegang zwischen den direkt beteiligten Parteien innerhalb der Friedensordnung des Reiches ausgeschlossen war konnte der Rechtsgang nur beschritten werden

1. zur Entscheidung des Streites entweder durch die ordentlichen Gerichte, oder
2. durch die Anrufung des Bundesrates;  
oder endlich konnten die Parteien
3. zur Entscheidung der zeitlichen Streitlage sich einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwerfen.

Die Reihe der gegebenen Aufzählung bezeichnet unseres Erachtens in absteigender Stufenfolge das Maß von Leistungsfähigkeit der in Aussicht genommenen Lösungsmittel zur wirklichen Klarstellung

und Entscheidung der hier ausschlaggebenden Fragen rechtlicher Natur.

An Stelle des ordnungsmäßigen und naheliegenden Weges der Anrufung der deutschen Rechtsprechung über die zur Diskussion stehenden präjudiziellen Tatsachen wurde der ungewöhnlichste beschritten, der des Schiedspruchs, und er führte denn auch in der That gerade am Ziele vorbei<sup>1</sup>.

In Ansehung dieser für die gesamte deutsche Rechtsprechung überaus wichtigen Grundfrage herrscht erstaunlich geringe Uebereinstimmung der fachlichen Kreise. Während der Graf-Regent selbst am 28. März 1895 und 15. Februar 1896 (s. „Lippische Landeszeitung“ vom 17. Februar 1896, Nr. 40) öffentlich erklärte, sich dem Urteile eines jeden unparteiischen Gerichtshofes unterwerfen zu wollen, macht sich bei den literarischen Wortführern im Streite eine bestimmte Abneigung geltend, den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiten.

Am nächsten kommt dieser Auffassung Kahl in seiner in der „Nationalzeitung“ veröffentlichten Artikelserie (Mai 1895), obwohl er auch hier im Anschluß an die vom lippischen Regentenschaftsgesetz in Aussicht genommene richterliche Entscheidung der Sache an eine reichsgesetzlich neu einzurichtende richterliche Instanz denkt. Bei einer

<sup>1</sup> Ueber die Anzulänglichkeit des Schiedspruches, den Streit in Wirklichkeit zu schlichten, sind die neueren Aussprüche fachlicher Autoren in der Hauptsache einig. Vergleiche hierzu Dr. Vincenz Pinsker, Der lippische Schiedspruch, Prag 1898, gehaltvoll im Detail, aber nicht frei von Widersprüchen, die sich nicht bloß aus dem Umstande erklären lassen, daß die Schrift ursprünglich für die Tageszeitung „Politik“ bestimmt war. Ihr tritt mit Klarheit und gewandter Beweisführung entgegen Paul Schön, Der lippische Schiedspruch, Berlin 1899. Auch er erkennt nach eingehender Prüfung dem Schiedspruch nur eine zeitlich und persönlich begrenzte Wirkung zu und betont, daß das Schiedsgericht sich darauf beschränkt habe, lediglich die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst für seine Person anzuerkennen, seiner Linie dagegen das Thronfolgerrecht nicht zuzusprechen (S. 2).

In gleichem Sinne kurz und klar: Stephan Reule von Stradonitz, Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage in den lippischen Erbfolgestreitigkeiten, Berlin 1901, u. a. S. 45. — Ohne wissenschaftlichen Apparat, aber offensichtlich aus unparteiischer Würdigung der Sachlage heraus, kommt Rainfelds, a. a. D. S. 31, zu demselben Ergebnis:

„Stellt man die Entscheidung des Bundesrats, die Stellungnahme des Bundesoberhauptes und diejenige des Graf-Regenten zusammen, so deckt sich das ganze Bild in einer Wahrheit: Die Regentschaft des Grafen Diesterfeld ist lediglich ein Provisorium, das juristisch durchaus nicht begründet ist und dem tatsächlichen, rechtlichen und politischen Sachverhalt nach unhaltbar erscheint. Noch weit mehr aber trifft dies für die Erbfolge selbst zu.“

früheren publizistischen Prüfung der Frage: „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“, Sonderabdruck aus der „Allgemeinen Zeitung“ (München 1892), erklärt er nur das deutsche Reichsgericht zu dieser Urteilsfällung geeignet. Born, H. Schulze und, wie es scheint, auch Bornhak lehnen die ordentliche Gerichtsbarkeit mehr oder minder deutlich ab, „weil der Streit um einen Fürstenthron nicht als Inzident- oder Präjudizialstreit zu behandeln sei“. Der wirkliche Verlauf der Dinge hat diejenigen Autoren ins Unrecht gesetzt, die unter Verkennung des präjudiziellen Charakters der Ebenbürtigkeitsfrage die familienrechtliche Successionsfähigkeit der streitschlichtenden Kraft der ordentlichen deutschen Rechtsprechung entziehen wollten.

Es verbirgt sich natürlich unserer Kenntnis, welche Umstände und Einflüsse dafür entscheidend gewesen sind, gerade zu dem Mittel zu greifen, dessen umständlicher Apparat in so grellem Gegensatz zu seiner Leistungsfähigkeit steht. Weite Kreise des deutschen Juristentums, abseits vom Getriebe der Amtsstuben und Parteipolitik, waren sich von vorneher klar darüber, daß der Versuch der Thronpräventen, eine Einigung durch Schiedspruch zu erzielen, nur dazu dienen könne, die Besorgnisse vor weiterer Verschleppung zu vermehren. In der That sind nun aufs neue Jahre verfloßen, seit der Schiedspruch ergangen, alle dienlichen mit Wit und Umsicht zu gewinnenden Ausführungen hat die Gesamtfrage in ihren Beziehungen zu Land und Reich empfangen, ohne daß sie eine auch nur formell befriedigende über das Bedürfnis des Augenblicks hinausgehende Erlebigung gefunden hätte. Geist und Wortlaut der in Betracht zu ziehenden Normen und die Stellung der beteiligten Parteien erscheinen dem Vorurteilslosen so klar wie unter den Umständen nur möglich, — nur allein die letzte Konsequenz ist nicht gezogen, und die Rechtsordnung in einem, wenn auch kleinen, doch altherwürdigen deutschen Bundesstaate steht, nach wie vor dem Schiedspruch, auf zwei Augen. Im Lichte dieses matten Auskunftsmittels scheint die Kraft des Deutschen Reiches vom Jahre 1870 zum Schutze des innerhalb des Reichsgebietes geltenden Rechts unter den Tiefstand gesunken, den die Organe des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis 1806 immerhin doch in ihrer Jurisdiktionsgewalt zu erreichen versucht hatten<sup>1</sup>. So wurde doch unbedenklich die Ehe des

<sup>1</sup> Hier liegt für mich die Erklärung dafür, daß in den zu Tage getretenen sachlichen Äußerungen das Verhältnis des Bundesrates in seiner durch Art. 76 und 77 der Reichsverfassung begründeten Kompetenz zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht immer klar erfasst worden ist.

Grafen Ludwig Heinrich von Lippe-Biesterfeld mit Elisabeth Kellner auf Andringen der biesterfeldischen Agnaten durch Reichshofrats-Reskript vom 19. Oktober 1786 für eine notorische Mißheirat erklärt und infolge davon die Deszendenz aus dieser Ehe aus dem Verband der Familie ausgeschlossen, indem Ludwig Heinrich für seine Gemahlin und ihre Deszendenz durch Vergleich vom 11. Mai 1787 auf alle Rechte in der Familie verzichtete.

Es liegt im Grunde doch unverkennbar ein auffälliger Widerspruch darin, daß die sämtlichen bisher zu Tage getretenen Rechtsgutachten und fachkundigen Äußerungen mit großer Sorgfalt auf die Judikate hinwiesen, die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts bei Rechtsstreitigkeiten über landesherrliche Successionsfähigkeit in possessorio oder in petitorio beim Reichshofrat oder beim Reichskammergericht ergangen sind über die richterlicher Beurteilung allein zu unterstellenden Status- und Präjudizialfragen, daß aber bei der weitaus befestigten Gestalt und gestiegenen Energie der deutschen Rechtsprechung in unseren Tagen von diesem allein streitschlichtenden Mittel nicht der gebotene Gebrauch gemacht werden sollte.

Ein Schriftsteller, dessen in der Hauptsache vorgefaßten, vom doktrinären Leitsatz der „Volkssouveränität“ bestimmten Meinungen wir zu folgen keine Neigung verspüren, betont nach dieser Richtung unzweifelhaft mit Recht, daß die lippische Rechtsordnung verletzt

Keuling wundert sich in seinem „Rechtsgutachten, betreffend die derzeitige Rechtslage der sogenannten lippischen Thronfolgestreitigkeiten“, daß Laband die Fragen der Erledigung einer Thronstreitigkeit weder in den früheren Auflagen noch in der (damals neuesten) dritten Auflage seines Reichsstaatsrechts behandelt.

„Wer die Tiefe und Klarheit Labands,“ sagt Keuling, „richtig würdigt und dabei erwägt, daß die Frage längst schon in der Literatur kontrovers ist, wird vermuten dürfen, daß Laband zu der Frage keine Stellung nehmen wollte.“ Dies trifft m. E. ebensowenig zu wie die andere Annahme Keulings, daß der schillernde Charakter der in Betracht kommenden Vorschrift des Art. 76 Laband nicht zu einer bestimmten Stellungnahme der Frage gegenüber kommen ließ. Bei steter ich Laband recht, so liegt die Pointe nicht in der terminologischen Unterscheidung des zitierten Kritikers, nicht in der Wortgewißheit zwischen „Entscheidung“ und „Erledigung“, sondern vielmehr darin, daß der Bundesrat überhaupt erst dann in Aktion treten kann, wenn alle anderen zur Wahrung der deutschen Rechtsordnung bestehenden Schutzeinrichtungen ihre Leistungskraft erprobt und erschöpft haben. (S. a. a. O. Bd. 1, S. 236.) Übrigens hat Laband in der neuesten (4. neubearbeiteten) Auflage seines trefflichen Werkes die lippische Thronstreitigkeit in den Kreis seiner fachlichen Prüfung einbezogen, wie oben im Texte näher gezeigt worden ist.

ist und nur durch die innerhalb der lippischen Rechtsordnung gegebenen Grenzen geheilt werden könne<sup>1</sup>. „Nicht Bundesrat, nicht Reichskanzler, nicht deutscher Kaiser sind berufen, Ausnahmезustände zu schaffen. Etwasige Thronprätendenten haben sich ausschließlich mit den lippischen Staatsorganen auseinanderzusetzen und, soweit zu solchem Zwecke eine Entscheidung durch Zivilgerichte notwendig ist, vor dem dazu berufenen Gerichte und dessen höheren Instanzen Recht zu suchen. Der § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Oktober 1879 lautet:

„Wir und Unsere Regierungsnachfolger, sowie die Mitglieder Unserer Fürstlichen Familie werden in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Unserem Landgerichte Recht nehmen. Die sonst durch die Reichsgesetze begründete Zuständigkeit der Amtsgerichte ist in diesen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen.“

Was für den Landesfürsten Recht ist, sagt Asemissen, muß auch für denjenigen Recht sein, welcher erst Landesfürst werden will, er sei Graf oder Fürst. Die Feststellung der agnatischen Rechte und der Zugehörigkeit zur fürstlichen Familie ist Sache des Privatrechts und zu der Entscheidung hierüber sind die Zivilgerichte berufen. Wer vollberechtigter Agnat ist, kann nach dem Rechte der Erbfolgeordnung der Erstgeburt im Mannesstamme auf den Genuß der Rechte der fürstlichen Familie Anspruch machen. Wird dies Recht verletzt, so bietet die bestehende Rechtsordnung und besonders der § 231 C.-P.-D. Gelegenheit, eine Anerkennung des Rechtes oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu erzwingen.

Die lippische Bevölkerung hat sicherlich keine Veranlassung, anzuerkennen, daß für lippische Thronprätendenten Ausnahmegerichte notwendig sind. Sie muß vielmehr erwarten, daß etwaige Thronprätendenten das Ansehen der bestehenden Gerichte nicht durch Mißtrauen in ihre Befähigung schmälern, sondern gleich jedem Staatsbürger sich unbedingt dem Richterspruche unterwerfen.“ (A. a. O. S. 38 fg.)

Es ist in der Tat nicht abzusehen, warum der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht von vornherein die Kraft zugemutet worden ist, die ihr doch tatsächlich innewohnt, um diejenigen Fragen auf dem „Rechtsweg“ zu entscheiden, die dem Rechtsstreit zu Grunde liegen. Nicht wenig dürfte dabei die traditionelle Auffassung leitend ge-

<sup>1</sup> Asemissen, Folgen des Verhaltens der höchsten Organe des Deutschen Reiches in dem lippischen Thronfolgestreite. Berlin 1897.

Stoertl, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

wesen sein, daß der Rechtsweg, d. h. die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur in „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ zulässig sei und man die Verfolgung eines Rechtsanspruches, als dessen Folge der Zugang zur obersten Machtstellung in einem deutschen Staate sich aufschließt, nicht als „bürgerlichen“ Rechtsstreit anzusehen sich entscheiden konnte. Und dennoch liegt dieser Auffassung der tiefwurzelnde Irrtum zu Grunde, der „privatrechtlich“ und „vermögensrechtlich“ identifiziert. Ein umfangreiches Substratmaterial hat für Preußen und weit über Preußen hinaus den Grundsatz zu einem leitenden erhoben, daß alle privatrechtlichen Ansprüche, sie mögen familien- oder vermögensrechtlicher Natur sein, als „bürgerliche“ Rechtsstreitigkeiten vor das ordentliche staatliche Gericht gebracht werden können, gleichgültig, ob sie im Effekt lediglich auf den Bereich des Privatrechts beschränkt bleiben oder ihre Rechtswirkungen auch tief ins öffentliche Recht hineinragen.

Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen<sup>1</sup> festgestellt, daß, soweit die Zuständigkeitsfrage nicht durch besondere Gesetze geordnet sei, die Regel Platz greife, daß nicht die Art der Begründung (der Titel), sondern der sachliche Inhalt des Klageanspruches für die Frage entscheidend sei, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliege oder nicht. Ferner, daß privatrechtliche, von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht besonders ausgeschlossene Ansprüche öffentlichrechtlichen Ursprungs dem Rechtswege nicht entzogen und daß demnach auch „bürgerlich“ der Rechtsstreit über die Zugehörigkeit zu einer durch das öffentliche Recht bestimmt qualifizierten und privilegierten Familie ist.

Speziell die letztere Frage hat die deutsche Gerichtsbarkeit sowohl in Zivil- wie in Strafsachen wiederholt beschäftigt, ohne daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dabei irgendwie in Zweifel gezogen worden wäre. Auch im lippischen Familienstreit hätte derselbe gemiesene Weg zur deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten werden müssen, und zwar von allem Anfang an. Der Prozeß dreht sich nach dem sachlichen Inhalt des Klageanspruches nicht um Kronenreif und Fürstenhut, sondern ausschließlich um die Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie bezw. um den Verlust der Mitgliedschaft kraft „Landrechts“ oder „Hausrechts“. Die weittragenden Wirkungen der Entscheidung gliedern sich der befestigten deutschen Rechtsordnung ein, in deren Aufbau

<sup>1</sup> S. Droop, Der Rechtsweg in Preußen, S. 4 fg.

jeder Stein Schicht an Schicht in Kerbung und Fugen passen und eingreifen muß.

Wie eine gerichtliche Entscheidung über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes einer unglücklichen Kronprinzessin weder Verfassungs- noch Thronfolgestreit, sondern ein „bürgerlicher“ Rechtsstreit ist, ohne Rücksicht auf die zur Entscheidung berufene besondere Instanz, ebenso ist die Frage, ob der Grafregent Lippe's und seine Linie oder die anderen Zweige der Weißenfelder noch Agnaten des fürstlichen Hauses Lippe sind, eine zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörende Rechtsstreitigkeit ohne Rücksicht auf den Geburtsstand der Prozeßparteien.

Es lag keinerlei sachlicher Zwang vor, zu einem Ausnahmeverfahren, zu einem prunkvollen Auskunftsmittel zu greifen. Auch der Bundesrat war nur im Notfalle aus seiner diplomatischen Ruhe aufzuscheuchen. In erster Linie war ein familienrechtlicher Streit dem ordentlichen Richterpruch zu unterwerfen, und nur wenn diesem der rechtliche Effekt versagt blieb und so das innerhalb des Reichsgebietes gültige Recht eine Lösung nicht an die Hand gab, — erst dann konnte der Rechtsnot durch ein Notrechtsmittel Abhilfe zu geben versucht werden<sup>1</sup>.

Es ist daher unbedingt Laband beizupflichten, wenn er den lippischen Thronfolgestreit nicht der durch Art. 76 Reichs-Verf. für den Bundesrat begründeten Kompetenz unterstellen will, weil hier weder eine Verfassungstreitigkeit noch eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vorliegt. Auch darin ist ihm zuzustimmen, daß in allen von ihm mit großer Umsicht ermittelten Fällen jeder die Ausübung und das Walten staatlicher Autorität im Gliedstaate hindernde Konflikt, er sei parlamentarischer, außerparlamentarischer oder dynastischer Natur, zur Wahrung des Landfriedens nur durch den Bundesrat gelöst werden kann, aber allerdings immer nur dann, „wenn alle sonst zulässigen Mittel einer friedlichen Entscheidung erschöpft

<sup>1</sup> In dem Sinne mag es zutreffend sein, wenn Kexule v. Stradonitz im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 14, es als Bedürfnis hinstellt, daß die Erledigung von Thronstreitigkeiten in den Einzelstaaten im Interesse des Reiches dem betreffenden Einzelstaate entzogen werde, — aber sicherlich doch nur insoweit, als andere, aus der Rechtsordnung des Reiches sich anbietende Mittel endgültig versagen. Vgl. ebenda eine klare Darstellung der zur Frage des Art. 76 und über seine verfassungsrechtliche Tragweite aufgestellten Kontroversen und ihrer dogmatischen Beziehungen zum Reichsverfassungsrecht. S. auch Arndt, Verf. d. Deutschen Reiches, 2. Aufl., S. 321 fg.



find" (4. Aufl., Bb. 1, S. 247). Laband baut somit die Zuständigkeit des Bundesrates auf dem Untergrunde auf, daß das „bundesstaatliche Verhältnis" zur Wahrung des Reichsfriedens dem Bundesrat streitschlichtende Kraft auch jenseits der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 76 zuweise. Unter diesem Vorbehalt wird wohl der Satz kaum ernste Anfechtung finden können: „Thronprätendenten können daher Schutz und Verwirklichung ihres Rechtes nur beim Reiche finden, und dies setzt, wenn die Thronfolge unter mehreren Prätendenten streitig ist, eine Prüfung und Entscheidung voraus, wer der berechnigte Prätendent ist." (A. a. D. S. 252.) Wir werden dieser Auffassung nur die weitere, aus der Sachlage geschöpfte Erläuterung hinzufügen müssen, daß die Prüfung und Entscheidung darüber, wer der berechnigte Prätendent ist, unzweifelhaft auch schon vorher auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit stattgefunden haben kann, und daß diese in erster Linie dazu berufen ist, ihr Urteil darüber abzugeben, ob ein Prätendent „auf Grund seiner persönlichen Abstammung oder anderer in seiner Person begründeten Rechtstitel" (Laband a. a. D. S. 250 fg.) den Anspruch auf einen deutschen Fürstenthron vor dem Bundesrat geltend machen kann oder nicht<sup>1</sup>.

Liegt jene Entscheidung des ordentlichen Gerichtes vor, wie im gegenwärtigen lippischen Thronfolgestreit, dann ist auch die Zuständigkeit des Bundesrates durch Art. 77 Reichs-Verf. begründet zur Sicherung des Rechtsganges da, wo der Fehdegang grundsätzlich ausgeschlossen ist.

<sup>1</sup> Für die Auffassung einer weitestgehenden Zuständigkeit des Bundesrates macht Laband darauf aufmerksam, daß Art. 76 Abs. 1 der Reichs-Verf. auf Art. 11 Abs. 4 der deutschen Bundesakte von 1815 zurückzuführen und daß die Tragweite dieser Bestimmung durch den Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 dahin festgestellt worden ist, daß die Bundesversammlung diejenige Behörde sei, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. — Der Hinweis erfährt eine wesentliche Einschränkung durch die Tatsache, daß im früheren Staatenbundverhältnis weder materielle Rechtseinheit noch Einheitlichkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestand, während jetzt die staatliche Energie des Reiches der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates räumlich und durchbrochenen Erfolg im ganzen Reichsgebiet gesichert hat. Mit dieser Veränderung einer wesentlichen Voraussetzung verschiebt sich natürlich auch die aus der Prämisse zu ziehende Folgerung. Sie wird heute zu einer Einengung der Kompetenz des Bundesrates führen müssen angesichts der zweifellosen Erweiterung der Wirkungskraft der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich.

Der Gang der Ereignisse hat nun in Wirklichkeit denjenigen Recht gegeben, die dem Ausspruch des Dresdener Schiedsgerichtes nicht wegen seines materiellen Inhaltes, sondern wegen seiner prinzipiellen Minderwertigkeit gegenüber der deutschen Rechtsprechung, wegen seines mangelhaften rechtlichen Fundaments die ordnende Kraft versagten. Das Schiedsgericht war seiner Natur nach außer stande, aus der beschränkten Wirksamkeit eines Ausnahmegerichtes heraus die zur Wahrung der Rechtsordnung berufenen Organe zu ersetzen. Diesen wichtigen Gesichtspunkt übersieht v. Seydel, wenn er (a. a. O.) der sachlichen Kritik des Schiedspruches eine persönliche Wendung gibt und darin eine Verletzung der dem Hohen Königlichen Schiedsrichter an der Spitze des berufenen Kollegiums schuldigen Ehrfurcht erblickt. Diese Auffassung verschiebt völlig die Sachlage und weist dem König von Sachsen eine Parteirolle zu, die er auf sich zu nehmen ebensowenig Neigung als Beruf haben konnte. Der Grundfehler, das Proton Pseudon, das zur fortwirkenden Fehlerquelle wurde, lag in der irrigen Annahme, man könne über die subjektiven präjudiziellen Voraussetzungen der Thronfolgefähigkeit und die familienrechtliche Qualifikation zur Regentschaft nicht ein unabhängiges deutsches Gericht zu Rate sitzen lassen, es müsse vielmehr über Fragen, die die Berufung zum Throne bedingen oder versagen, ein Schiedsgericht von hohen Richtern unter der Agide eines gekrönten Hauptes zu Gerichte sitzen.

„Es wird wohl selten der Fall sein, daß ein Urteilspruch von demjenigen gerühmt wird, der den Prozeß verloren hat. Aber geachtet werden muß er auch vom unterlegenen Teil. Und wenn man auch von demjenigen, der in der Sache Unrecht bekommen hat, nicht verlangen kann, daß er denselben Gleichmut zeigt wie derjenige, dessen wissenschaftliche Ansicht verworfen worden ist, so sollte er sich doch einigermaßen zu fassen wissen und nicht aus Erregung wegen des Schiedspruches über die Artikel der Reichsverfassung dahinjagen wie ein scheu gewordenes Pferd über den Topfmarkt.“

Seydel übersieht bei seinem temperamentvollen Gleichnis, daß beim Dresdener Schiedsgericht eben kein Teil in der Hauptsache Recht und keiner Unrecht erhalten hat und daß man bei aller Ehrerbietung für die Urteiler doch recht gut in die Lage kommen kann, ja kommen muß, dem Urteil die sachliche und sachliche Anerkennung zu versagen, wengleich man sich friedfertig der Situation unterwirft, die der unanfechtbar anerkannte Schiedspruch nun einmal

geschaffen hat. Das haben die Parteien denn auch in loyalster Form als Richtschnur ihres Verhaltens angenommen. Allerdings ist ihnen diese Reserve nur insoweit auferlegt, als der Schiedsspruch selbst Grenzen abgesteckt hat, um Streitpunkte einzufrieden, soweit also tatsächlich durch den Rechtspruch der Zwist der Parteien aufgehoben ist. Hier aber liegt gerade die Schwäche des gewählten Auskunftsmittels, und Seydel<sup>1</sup> selbst umhüllt die Sachlage mit dichten Nebelschleiern, wenn er behauptet, daß für den schlichten Menschenverstand im lippischen Thronstreite gar nichts mehr vorhanden sei, worüber man berechtigterweise noch streiten könnte.

Die Vertreter dieser Ansicht verkennen völlig ein Doppeltes. Zunächst übersehen sie den kleinen Umfang des Segments aus der gesamten Streitfrage, das durch den Schiedsspruch zur Lösung gebracht werden sollte. Mit Recht äußert sich hierüber Reule von Stradonitz<sup>2</sup> in erwünschter Deutlichkeit, daß es niemand einfallen sei und auch nicht einfallen werde, den Schiedsspruch anzufechten. „Aber er ist selbstverständlich nur insoweit unanfechtbar, soweit er reicht. Er erstreckt sich nur auf die Person des Grafregenten, das ergibt der Schiedsvertrag, dies ergeben die von den Parteien gewechselten Schriftsätze, es ergibt es der Wortlaut des Schiedsspruchs.“

Nichts hindert, sowohl hinsichtlich eines der Herren Brüder des Grafregenten als hinsichtlich eines der Herren Söhne des Grafregenten das ganze Streitmaterial von neuem aufzurollen und die Thronfolgefähigkeit in jedem einzelnen Falle wiederum zur richterlichen Entscheidung zu bringen.“ Das mag mit v. Seydel als Übelstand empfunden werden und ebenso die durchaus begründete Möglichkeit „noch ein oder zwei Menschenalter hindurch jedem Thronwechsel in Lippe einen Prozeß vorhergehen zu lassen“, es ist aber doch nicht abzusehen, wie diesem Übelstande anders vorzubeugen wäre als durch Anwendung eines solchen Lösungsverfahrens, das in der Tat den Reichsstreit zur endgültigen Entscheidung bringt.

Hier tritt das zweite wesentliche Versehen zu Tage, dem diejenigen verfallen müssen, die im Schiedsspruch ein solches Mittel erblicken zu können vermeinten. Sie übersehen die innere Einheit der im Rechtssystem eingegliederten Beziehungen,

<sup>1</sup> Seydel, a. a. D. S. 482.

<sup>2</sup> Reule von Stradonitz, Der gegenwärtige Stand der Unruhfürage in den lippischen Erbfolgestreitigkeiten. Berlin 1901. S. 44 fg.

die auch im vorliegenden Erbfolgestreit unlöslich miteinander verbunden sind und eine einseitige Entscheidung über eine einzelne losgelöste Beziehung völlig unwirksam machen.

Die Herausgreifung einer einzelnen Tatsache aus dem Komplex von wechselseitig sich bedingenden Erscheinungen schwächt am letzten Ende auch die für die isolierte Beziehung getroffene Entscheidung in ihrer Wirkung. Der Schiedspruch enthält eine juristische Entscheidung über einen vom Ganzen losgelösten Fragenteil, ohne aber juristische Konsequenzen aufzuheben, die zu Resultaten führen, die gerade konträr zu der getroffenen Entscheidung stehen. Jhering darf nicht umsonst mit lichten Ausführungen betont haben, daß jede juristische Problemlösung, die mit dem positiven Stoff im Widerspruch steht und zu Resultaten führt, welche dem Recht nicht entsprechen, dem wichtigsten Konstruktionserfordernisse eines jeden juristischen Gedankens zuwiderläuft, dem Gesetze des Nichtwiderspruches oder der systematischen Einheit. Was von der juristischen Konstruktion gilt, gilt notwendig auch von der konstruktiven Entscheidung eines komplizierten Fragenkreises: ihre begrifflichen Teile und Folgesätze müssen stimmen, sowohl in sich, als untereinander<sup>1</sup>. Die Probe der Sachlichkeit jeder Entscheidung liegt eben darin, daß die letztere gleichsam von einem beherrschenden Mittelpunkte aus das ganze Rechtsverhältnis einheitlich in die Richtung ihrer juristischen Lösung bringt. Es genügt nicht, daß sie als Auskunftsmittel der Verlegenheit auf eine Frage Antwort gibt und alle anderen der Grunderrscheinung innewohnenden Fragen ungelöst läßt oder den Widerspruch verschärft.

Zu einem solchen seine innere Wahrheit und Geschlossenheit negierenden Widerspruche gelangte aber der Dresdener Schiedspruch nach zwei wesentlichen rechtlichen Beziehungen hin:

1. in Ansehung der familienrechtlichen Vermögensansprüche des Grafregenten und seiner Linie,
2. hinsichtlich der Zugehörigkeit der Linie Lippe-Biesterfeld zum fürstlichen Gesamthaus.

<sup>1</sup> Rudolph von Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Fünfte, unveränderte Auflage, zweiter Teil. Leipzig 1899. S. 374/5. Vgl. dazu auch meine Untersuchung: Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Wien 1885. S. 115.

#### IV. Rechtslage nach den Feststellungsurteilen des Kgl. Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900, des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 8. Januar 1902 und des Kgl. Oberlandesgerichts Celle vom 12. Dezember 1902.

##### A) Der Verlust der familienrechtlichen Vermögensansprüche des Grafregenten und seiner Linie.

Wenige Monate, nachdem der Dresdener Schiedsspruch gefällt war, griffen deutsche Gerichte aufs neue die Streitfrage auf und waren genötigt, sie nochmaliger zuständiger Lösung zu unterziehen.

In Sachen des Grafen und Eblen Herrn Erich zur Lippe-Biefterfeld-Weißenfeld zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider seine Erlaucht den Grafregenten Ernst, Grafen und Eblen Herrn zur Lippe-Biefterfeld, in Detmold, Beklagten und Berufungsbeklagten wegen Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat der erste Zivilsenat des Kgl. Preussischen Oberlandesgerichts für das Fürstentum Lippe zu Celle auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1900 für Recht erkannt: Unter Abänderung des Urteils Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 6. Oktober 1899 wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, von der Fürstlichen Rentkammer zu Detmold aus der am 1. Oktober 1898 fälligen Vierteljahrsrente der sogenannten lippi-schen Rente einen Betrag von 172 Mk. 99 Pf., sowie aus den später fällig werdenden Vierteljahrsrentenraten gleiche Beträge einzuziehen, daß dieser Anspruch vielmehr dem Kläger Grafen Erich zur Lippe-Biefterfeld-Weißenfeld zustehe.

Der Klageanspruch stützte sich auf den Brüdervergleich vom 14. August 1749, durch welchen Graf Ferdinand Johann Ludwig (von Weißenfeld) seinem Bruder Friedrich Karl August (von Biefterfeld) die Ämter von Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg mit Ausnahme allein des Hauses Weißenfeld und ferner die sämtlichen Ansprüche gegen die regierende Linie abtrat gegen eine jährliche Rente von 2200 Talern, welche sich im Falle eines günstigen Ausgangs der Streitigkeiten mit der regierenden Linie um 2000 Taler erhöhen sollte. Die Streitigkeiten mit der regierenden Linie wurden beendet durch den zwischen dem regierenden Grafen Simon August einerseits und den Grafen Friedrich Karl August und Ferdinand

Johann Ludwig andererseits abgeschlossenen sog. Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762. Durch diesen traten die Grafen Friedrich Karl August und Ferdinand Johann Ludwig die genannten Ämter Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg und sämtliche ihnen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten an die regierende Linie ab und verzichteten auf alle Ansprüche gegen diese gegen eine jährliche Rente von 15 000 Talern, welche zu  $\frac{2}{3}$  der Biesterfelder, zu  $\frac{1}{3}$  der Weisfenfelder Linie zukommen sollte.

Von der im Hauptvergleich ausgeworfenen Rente sind stets 10 000 Taler an die Biesterfelder, 5000 Taler an die Weisfenfelder Linie seitens der regierenden Linie ausgezahlt worden.

Der beklagte Grafregent bezog bis dahin von den der Biesterfelder Linie zustehenden 10 000 Talern den Betrag von jährlich 8908 Mk.

Das Oberlandesgericht legte der Prüfung dieses vom Kläger bestrittenen Forderungsrechts des Grafregenten die entscheidende Stelle des Brudervergleichs zu Grunde, die im § 18 lautet, wie folgt:

Was nun Wir beide Brüder in diesem Vergleich vor Uns pacisciret haben, das alles ist auch von Unfern Successionsfähigen Männlichen Descendenten zu verstehen. Und damit auch dieserhalb kein Streit unter Unfern Nachkommen erregt werde: So haben Wir festgestellt, daß, wenn jemand von Unfern Descendenten eine Person, welche nicht Gräflichen und geringern als Freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen. Und können dergleichen Töchter oder solche Wittben oder eine Gräfliche Tochter, die sich unstandesmäßig verheyrathet, dasjenige keineswegs fordern, was sonst denen Wittben und Töchtern in nächstvorhergehendem § pho auf dort beschriebenen Fall assigniret ist, sondern solche Unstandesmäßige Wittben, Söhne und Töchter müssen überhaupt mit geringeren Alimentis nach Zeit und Umständen ihres Vaters und Vettern zufrieden sein.

Auf Grund der Behauptung, daß die Großmutter des Beklagten, Modeste von Unruh, von der die sämtlichen zur Zeit lebenden Mitglieder der Linie Biesterfeld abstammen, den Erfordernissen der Standesmäßigkeit und Ebenbürtigkeit nicht entsprochen habe, also auch kein Mitglied jener Linie mehr zum Bezug der Rente berechtigt sei, solche vielmehr auf die Weisfenfelder Linie übergegangen sei, hat nun Kläger den Antrag gestellt:

festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, von der Fürstlichen Rentkammer zu Detmold aus der am 1. Oktober 1898

fälligen Vierteljahrssrate der sog. lippischen Rente einen Betrag von 172 Mk. 99 Pf., sowie aus den später fällig werdenden Vierteljahrssraten gleiche Beträge einzuziehen, daß dieser Anspruch vielmehr dem Kläger zustehe.

Die Klage ist im September 1898 erhoben. Die Höhe des Anspruchs ist nicht bestritten. Unstreitig ist auch unter den Parteien, daß, wenn in einer der beiden Linien kein zum Bezuge der Rente Berechtigter mehr vorhanden ist, der auf die betreffende Linie entfallende Anteil nach den Bestimmungen des Hauptvergleichs nicht erlischt, sondern auf die andere Linie übergeht. Aus den Urteilsgründen geht hervor, daß das dem Klagebegehren unbedingte Folgegebende Gericht den Brüdervergleich als vollwirksam anerkennt und die lippische Rente als Ergebnis bindender Festsetzungen ansieht, die die beiden Zweiglinien des lippischen Hauses kraft Rechts der Autonomie aufzustellen befugt gewesen<sup>1</sup>. Der Bezug der Rente sollte danach von der Ebenbürtigkeit und Nachfolgefähigkeit der Descendenten bedingt sein, mag man die Rente als Apanage oder als sonstigen vermögensrechtlichen Ersatz für das an die Hauptlinie gelangte Paragium ansehen. Durch die Bestimmung des § 18 des Brüdervergleichs — „wenn jemand von Unseren Descendenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringeren als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, sollten dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein“ — waren die Grenzen fest abgesteckt für die Latitudo, in der sich die Auswahl der

<sup>1</sup> Ueber die grundverschiedenen Auffassungen, zu denen der sogenannte Brüdervergleich Anlaß geben konnte, s. Keuling, der jedoch stellenweise darin nur „die Konversion hausgesetzlich fundierter Ansprüche in rein zivilrechtliche Ansprüche“ erblickt, während er sonst durchaus zutreffend seine Einwirkung auf die gesamte Hausverfassung angemessen würdigt; s. S. 121, S. 76 u. fg.

Grundverschieden sind auch die Folgerungen, die Laband und Rahl aus der Natur des Brüdervergleichs ziehen. Während Rahl den Ausdruck „Succession“ immer nur auf die Vermögensmasse des Paragiums bezogen wissen will und somit in das Ebenburtsrecht des Hauses einen unverhältnißlichen Dualismus trägt (Rahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht, S. 67 u. fg.), mißt ihm Laband in negativer Richtung normative Kraft bei. Wenn nämlich Personen in Folge des § 18 von der Zugehörigkeit zu diesen beiden Linien ausgeschlossen wurden, so wurden sie dadurch auch von selbst vom Gesamthause ausgeschlossen.

Im Anschluß an das oben im Text angeführte Urteil des Oberlandesgerichts zu Celle treten wir der Ansicht Labands bei, weil wir im § 18 das Mindestmaß der für die Zugehörigkeit zum Hause geforderten Standesqualitäten erblicken.

ebenbürtigen Hausgenossinnen bewegen durfte. Wenn damit dem titulierten Adel die Ebenbürtigkeit in Ansehung des Bezugsrechts gewahrt sein sollte, kann nach Ansicht des Gerichts gegen die Berechtigung des Klägers, dessen sämtliche weibliche Vorfahren mindestens Reichsfreinnen gewesen, im Sinne des § 18 kein Bedenken erhoben werden. „Anders liegt die Sache<sup>1</sup> bei dem Beklagten. Beweis dafür, daß seine Großmutter, geb. Modeste von Unruh, Freiin bezw. Reichsfreiin gewesen ist, hat er nicht angetreten, vielmehr erklärt, daß er einen solchen Beweis zur Zeit nicht führen könne. Dieser Beweis liegt nach Ansicht des Gerichts dem Beklagten ob. Nachdem der Kläger dargetan hat, daß in seiner Person die Voraussetzungen der Berechtigung zur Rente zutreffen, hat der Beklagte sein besseres Recht nachzuweisen. Dadurch, daß nicht er Kläger ist, sondern der Gegner die Feststellung begehrt, daß die Rente dem Beklagten nicht zustehe, wird an der Beweislast nichts geändert. Aber wenn auch diese Frage anders zu entscheiden wäre, würde dies zu einer anderen Entscheidung in der Sache nicht führen. Denn das Gericht ist der Überzeugung, daß der Vater der Modeste von Unruh und diese selbst dem freiherrlichen Stande nicht angehörten. Nach dem von dem Beklagten anerkannten Tauffchein des Karl Philipp von Unruh ist derselbe als Freiherr nicht geboren. Dafür, daß er später in den Freiherrenstand erhoben sei, liegt nicht der geringste Anhalt vor, denn die Bezeichnung seiner Tochter Modeste als Freifräulein in ihrem Tauffchein und die Inschrift auf seinem erst lange nach seinem Tode gesetzten Grabstein kann als solcher nicht gelten. Außer diesen beiden Fällen ist keiner beigebracht, wo er auch nur als Freiherr bezeichnet wäre; dagegen sind die Behauptungen des Klägers, daß er in einer großen Anzahl von noch existierenden amtlichen Urkunden und Schriftstücken, so namentlich auch in den Offizierslisten und in dienstlichen Schreiben als Freiherr nicht bezeichnet sei, unbefritten geblieben. Die Ansicht, daß der polnische Zweig der Familie von Unruh als Mitglied des polnischen Adels hochadligen Charakter gehabt habe und deshalb unter allen Umständen als ebenbürtig anzusehen sei (Janicki, Die staatsrechtliche Stellung des polnischen Adels, Berlin 1897) ist, — insoweit ist den Ausführungen von Refule von Stradoniz, Der Status der Modeste von Unruh (1897), S. 23 ff., durchaus beizustimmen — unhaltbar. Jeden-

<sup>1</sup> Urteilsabschrift Blatt 24 und 25.



falls ist nicht anzunehmen, daß der § 18 des Brübervergleichs, welcher zur Vermeidung von Streitigkeiten eine möglichst klare und bestimmte Grenze ziehen wollte, derartige Familien hat mitumfassen wollen. Eine Erhebung der Modeste von Unruh für ihre Person in den Freiherrnstand ist vom Beklagten selbst nicht behauptet und kann gleichfalls nicht angenommen werden.

Der Klageanspruch ist hiernach gerechtfertigt.“

Die gegen das Urteil des Rgl. Preussischen Oberlandesgerichtes zu Celle von Seiten des Grafregenten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht durch Urteil vom 15. Januar 1901 zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe betonen, daß das Urteil des Oberlandesgerichtes Celle auf einer der Nachprüfung entzogenen Auslegung des als lippisches Landesgesetz geltenden Hauptvergleichs und der übrigen Verträge beruhe. „Der Angriff der Revision, daß der Brübervergleich überhaupt des Rechtsbestandes entbehre und daher für die lippische Rente nicht normieren könne, war zurückzuweisen. Hiernach konnte der Beklagte dem Kläger gegenüber einen Anspruch auf die lippische Rente nur dann erheben, wenn er den Successionsanforderungen des § 18 des Brübervergleichs genügte. Das Berufungsgericht hat als bewiesen festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Der dagegen von der Revision erhobene Angriff, daß die Beweislast verkannt sei, ist nicht begründet und unerheblich, denn das Berufungsgericht hat die positive Beweisfeststellung getroffen, daß die Großmutter des Beklagten, Modeste von Unruh, nicht freiherrlichen Standes war. Diese Entscheidung läßt weder einen Rechtsirrtum noch einen Mangel in der Begründung erkennen. Die Revision mußte daher kostenpflichtig zurückgewiesen werden.“

Damit ist auf dem Wege der ordentlichen deutschen Rechtsprechung festgestellt, daß auch nach den innerhalb der Zweiglinien als maßgebend anerkannten Grundsätzen und autonomen Satzungen die biesterfeldische Linie mangels des Erfordernisses der hausgesetzlichen Ebenbürtigkeit aus der familienrechtlichen Vermögensgemeinschaft in Anfall und Rückfall ausgeschaltet ist. Durch das rechtskräftig gewordene Urteil wird fortan silentii impositio gegenüber der Biesterfelder Linie wirksam, wenn diese kraft ihrer behaupteten Successionsfähigkeit auf einen wichtigen Teil des Familien-

vermögens Anspruch erheben wollte<sup>1</sup>. Die deutschen Gerichte haben damit die Beurkundung eines fortan unstreitigen Rechtsverhältnisses vorgenommen. Durch diesen oberstgerichtlichen Ausspruch in der Feststellungsklage über die Unebenbürtigkeit der Nachkommen der Modeste von Unruh ist dieser präjudiziell entscheidende Punkt aus der Sphäre der Theorie und Polemik herausgenommen; es tritt an seine Stelle die Autorität der *res iudicata*. „Die Wirksamkeit des Feststellungsurteils,“ sagt Weismann<sup>2</sup> treffend, „beruht ganz in seiner positiven Rechtskraft. Die prozessuale Bestreitung des festgestellten Rechtsverhältnisses ist unter den Parteien des Feststellungsprozesses künftig unwirksam.“ Ob sich aus diesem fortan unstreitigen Rechtsverhältnis privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Wirkungen ergeben, ist an sich völlig gleichgültig. Die Feststellung ist keineswegs bloß Folge eines privatrechtlichen Anspruches, und wie ein solcher für die Rechtsfigur nicht angenommen zu werden braucht, um eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, so braucht auch keineswegs die Wirkung des Feststellungsurteils auf die Sphäre des Privatrechts begrenzt zu werden.

Das Recht des Klägers, eine Feststellung zu beantragen<sup>3</sup>, hat lediglich im Gesetze seinen Grund, und darum kann die mittelbare Wirkung des Feststellungsurteils auch keineswegs auf die Interessensphären der klagenden Partei allein beschränkt bleiben. Aus seiner staatsrechtlichen Rechtskraft fließen „die generellen Befehle der Rechts-

<sup>1</sup> Über das Verhältnis der alten *provocatio ex lege diffamari* zur negativen Feststellungsklage im Rahmen des modernen Rechts s. Stölzel, Zur Anwendung der Feststellungsklage, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 26, S. 326 fg. — Die publizistische Frage der Stellung des Staates zum prozessualen Schutz des Anspruches und zum Klagerecht nimmt seit kurzem wieder scharf hervortretende Bedeutung ein in der reichen einschlägigen Prozeßrechtsliteratur. Eine eingehende Würdigung der diesen Punkt betreffenden Werke von Wach, A. S. Schulke, Degenkolb, Kohler, Weismann, Langheinen, Hellwig u. a. s. bei Bunsen, Die Parteien im Zivilprozeß (Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß, Bd. 26, S. 197 fg.), und Hölder, Anspruch und Klagerecht (ebenda Bd. 29, S. 50 fg.). — Meisterhaft hat Laband, Reichsstaatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. 3, S. 346 fg., den Fragenkreis zum erstenmal der Dogmatik des deutschen Staatsrechts eingegliedert.

<sup>2</sup> J. Weismann, Die Feststellungsklage, Bonn 1879, S. 120 fg.

<sup>3</sup> S. hierzu oben verwertetes Judikatenmaterial bei Julius Petersen, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Erster Band. Jahr 1898. S. 478/4.

ordnung an alle Normunterworfenen, ihre künftigen Handlungen so einzurichten, daß sie mit dem in der Entscheidung liegenden Schlusse nicht in Widerspruch geraten“<sup>1</sup>. Während im allgemeinen Rechtsschutz nur wegen Rechtsverletzung gewährt wird, gibt § 231 (256) C.P.D. unter bestimmten Voraussetzungen ein Klagerrecht zur Klärung der Rechtsbeziehungen. Diese Klage hat tatsächlich den Erfolg, daß der Kläger sich ohne weiteres auf das Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses berufen kann, sonach eine gewisse Sicherheit für das Durchbringen mit einem künftig erhobenen Ansprüche erhält. Insoweit wird für die künftige Rechtslage eine feste Grundlage gewonnen und eine Entscheidung, die sonst erst erfolgen müßte, vorausgenommen. Aber der Feststellungsprozeß gewährt nicht wie Arrest und einstweilige Verfügung lediglich Sicherung. Vielmehr ergeht darin eine der Rechtskraft fähige gerichtliche Entscheidung, welche für sich allein (als rechtskräftige Feststellung) Bedeutung hat und unter Umständen allen Bedürfnissen des Klägers nach Rechtsicherung genügt.

Wenn angenommen wird, mittelst jeder Klage werde ein besonderer, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörender Rechtsschutzanspruch (Wach) geltend gemacht, der dem Gericht wie dem Gegner gegenüber zustehe, so ist auch die Annahme eines ‚Feststellungsanspruchs‘ gerechtfertigt. Aber die Annahme derartiger Rechtsschutzansprüche ist weder geboten noch gerechtfertigt. Die Verpflichtung des Gerichts zur Vornahme der Feststellung hat nicht in einem besonderen, dieser Verpflichtung gegenüberstehenden Anspruch des Klägers, sondern lediglich in seiner staatsrechtlichen Stellung und der ihm zugewiesenen Aufgabe seinen Grund. Wie jedes andere Urteil, so enthält auch das Feststellungsurteil, sagt Laband (a. a. O. S. 352), „die Imperative an die Parteien wie an die Organe der Rechtspflege, sich so zu verhalten, wie es den aus dem Feststellungsurteil abzuleitenden logischen Schlußfolgerungen entspricht“. So kulminiert denn im Feststellungsurteil die Kraft des juristischen Syllogismus, der aus einem urteilsmäßig festgestellten subjektiven Recht heraus da ausbaut und aufbaut, wo bisher etwa schwankender Boden der Gestaltung sicherer Rechtsbeziehungen hinderlich gewesen ist.

<sup>1</sup> Bernakiz, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 129.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die vorliegende Streitfrage liegt im folgenden.

Durch die im vorstehenden behandelte, auch vom Reichsgericht bestätigte Feststellung ist die Biesterfelder Linie fortan zur Anerkennung ihrer aus der mangelnden Ebenbürtigkeit fließenden Ausschaltung aus der vermögensrechtlichen Familiengemeinschaft in Ansehung der lippischen Rente verpflichtet.

Eine weitere gerichtliche Bestärkung hat diese Anschauung erhalten durch das am 8. Januar 1902 verkündete Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold in Sachen des Grafen und Edlen Herrn Erich zur Lippe-Biesterfeld-Weißensfeld in Berlin gegen Seine Erlaucht den Graf-Regenten Ernst, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterfeld, in Detmold und seine Brüder, die Grafen Leopold, Rudolf und Friedrich Wilhelm, und gegen die Fürstliche Rentkammer.

In diesem Feststellungserkenntnis wird der beklagte Graf-Regent Ernst verurteilt, einzuwilligen, daß von der am 1. April 1901 hinterlegten Biesterfelder Rente ein Betrag von 27 Mk. 24 Pf. nebst aufgelaufenen Depositalzinsen von dieser Summe an den Kläger abgeführt werde.

Diesem Beklagten gegenüber wird neben der im Urteile des Königlichen Oberlandesgerichts Celle vom 28. Juni 1900 getroffenen Feststellung fernerhin festgestellt, daß er nicht berechtigt ist, von der Fürstlichen Rentkammer zu Detmold aus der am 1. Juli 1901 fällig gewesenem Vierteljahrssrate der Biesterfelder Rente einen Betrag von 227 Mk. 48 Pf., sowie aus den später fällig gewordenen und fällig werdenden Vierteljahrssraten gleiche Beträge einzuziehen, daß dieser Anspruch vielmehr dem Kläger zusteht.

Im Tatbestande weist dieses neue Urteil darauf hin, daß der beklagte Grafregent gegenüber der im Vorprozesse vom Königlichen Oberlandesgerichte Celle getroffenen Entscheidung nicht bestreiten will, daß für die Succession in die Biesterfelder Rente der § 18 des Bräutigams maßgebend und die Succession von der Abstammung aus einer Ehe mit einer Dame mindestens freiherrlichen Standes abhängig sei. Auch gibt der Grafregent in diesem Verfahren willig zu, daß bislang der Beweis für den freiherrlichen Stand des Fräulein Modeste von Unruh in einer den prozessualen Beweisregeln genügenden Weise nicht erbracht und zur Zeit nicht zu erbringen sei. Der Beklagte verbindet dieses Zugeständnis mit der Erklärung, daß er für seine Person von dem freiherrlichen Stande

seiner Frau Großmutter überzeugt sei und es sich vorbehalte, außerhalb des Rahmens dieses Prozesses dafür weitere urkundliche Beweise zu erbringen. Aus dem Zusammenhange dieser Erklärungen ergibt sich ohne weiteres das fernere Zugeständnis, daß die Beweislast für den freiherrlichen Stand Modestes von Unruh dem Beklagten zufällt. Die Konsequenz dieser im Anschluß an das Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900 abgegebenen Zugeständnisse bildet die Nichtberechtigung des Beklagten zum Bezuge der streitigen Rente. Der Beklagte ist vielmehr durch das bezeichnete Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 8. Januar 1902 ohne weiteres schuldig erkannt, alles dasjenige an den Kläger zu dessen Anteile herauszuzahlen, was an ihn seit dem 1. Juli 1884 von der Biefterfelder Rente gelangt ist.

Nur in dieser rückwirkenden Tendenz hat das am 8. Januar 1902 gefällte Urteil des Landgerichts zu Detmold eine für unsere Frage prinzipiell unerhebliche Korrektur erfahren durch das am 12. Dezember 1902 vom Oberlandesgericht Celle in Sachen des Grafen Erich zur Lippe-Weißefeld gegen den Grafregenten Ernst zur Lippe-Biefterfeld gefällte Erkenntnis<sup>1</sup>. In diesem ist der Übergang der Biefterfelder Rente auf die Weißefeldler Linie wiederum anerkannt, dagegen die Klage gegen den Grafregenten, sofern sie die von dem letzteren in den früheren Jahren bereits erhobenen Beträge anlangt, zurückgewiesen worden. — Wir heben aus den Entscheidungsgründen die für unsere Rechtsfrage wesentlichen Punkte im folgenden hervor. Nach den in dieser Instanz ausdrücklich wiederholten Erklärungen des Beklagten soll für diesen Rechtsstreit nicht bestritten werden, daß nach § 18 des Bräuervergleichs die Berechtigung zur Rente von der Abstammung aus einer Ehe mit einer Dame mindestens freiherrlichen Standes abhängig sei. Ist dies aber der Fall — wie auch das Gericht in Übereinstimmung mit dem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 23. Juni 1900 und den Urteilen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 1. Juni 1901 und 23. September 1902 annimmt —, so kann schon deshalb der Beklagte nicht, wie er in dieser Instanz versucht, sich für seine Berechtigung zur Rente auf § 19. II. 9. Allg. Landrechts berufen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> S. Abdruck des obergerichtlichen Erkenntnisses im Auszug in Nr. 2 der Lippischen Tageszeitung vom 3. Januar 1903.

<sup>2</sup> Dieser lautet: Wer entweder selbst, oder dessen Vorfahren vier und vierzig Jahre hindurch sich adelicher Praedicate und Vorrechte ruhig bedient, und

Denn in dieser Bestimmung ist nur die Rede von einer Vermutung dafür, daß jemandem der Geschlechtsadel zukomme; eine Vermutung dafür, daß der Beklagte die besonderen Voraussetzungen des § 18 des Brüdervergleichs in seiner Person erfülle, kann dadurch in keinem Falle begründet werden. Denn wenn die Berechtigung zur Rente lediglich von der agnatischen Verwandtschaft mit dem regierenden lippischen Hause abhängt, so kann doch für diese nur das für dasselbe oder für die Seitenlinien geltende Hausrecht und in Ermangelung desselben das Privatfürstenrecht, nicht aber das Allg. Landrecht maßgebend sein.

Jedenfalls, sagen die Entscheidungsgründe, kann der Beklagte, wenn er für diesen Rechtsstreit nicht bestreitet, daß der § 18 a. a. D. für die Berechtigung zur Rente maßgebend ist, nicht diese für sich in Anspruch nehmen lediglich deshalb, weil er durch den Dresdener Schiedsspruch als ebenbürtiges Mitglied des Hauses Lippe anerkannt sei. (Urteilsabschrift S. 20.) Daß andererseits die Abstammung des Klägers den Erfordernissen des § 18 a. a. D. genügt, ist nicht bestritten.

Bestritten ist dagegen zunächst, daß die der Biesterfelder Linie zustehende Rente, nachdem in dieser Linie niemand mehr vorhanden ist, in dessen Person die Voraussetzungen des § 18 des Brüdervergleichs zutreffen, auf die Weißenfelder Linie übergegangen sei. Das angefochtene Urteil hat aber diesen Übergang mit Recht als gegeben angenommen.

Ebenso ist dem angefochtenen Urteile darin beizutreten, daß die Rechte der jüngeren, von dem Grafen Christian abstammenden Weißenfelder Linie auf Bezug der Rente, weil in der Person der noch lebenden Mitglieder die Voraussetzungen des § 18 des Brüdervergleichs nicht mehr vorliegen, erloschen und auf die ältere Linie übergegangen sind, welcher der Kläger angehört, und daß auf diesen daher außer demjenigen Einzwölftel, welches Gegenstand des früheren Rechtsstreites war, ein weiteres Zwölftel von der Biesterfelder Rente entfällt, sowie daß nicht etwa die Geltendmachung dieses Anspruches gegen den Beklagten von einer vorhergehenden Entscheidung der Frage zwischen dem Kläger und den Mitgliedern der jüngeren Weißenfelder Linie abhängt. Auch in dieser Beziehung wird auf die Begründung des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Bemerkte mag

also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis des Staates für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

nur werden, daß allerdings das Urteil des Landgerichts Baunzen vom 28. März 1899, durch welches der damalige Senior der Weisfelder Linie verurteilt ist, einem Mitgliede der jüngeren Linie, dem Grafen Dr. Arminius, einen Teil der Rente zu zahlen, die Rechtskraft beschritten hat, daß dieser aber inzwischen verstorben und seinen Söhnen Kurt und Jobst Hermann durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 1. Juni 1901 die Berechtigung zur Rente abgesprochen ist, und zwar weil bereits die Ehe ihres Großvaters, des Grafen Bernhard, mit Emilie von Klengel den Erfordernissen des § 18 des Brüdervergleichs nicht entsprochen habe. In demselben Sinne hat das Urteil desselben Gerichts vom 23. September 1902 bezüglich eines anderen Zweiges der jüngeren Linie, der Nachkommen des Grafen Hermann aus dessen Ehe mit Karoline von Lang, entschieden.

Hiernach war die Entscheidung der beiden ersten, den Rentenbezug für die Zeit nach Erhebung der Klage betreffenden Klageansprüche, da auch die Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht bemängelt ist und keinem Bedenken unterliegt, begründet und die hiergegen eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Der Berufung war dagegen stattzugeben und die Klage abzuweisen, soweit sie die vor der Klageerhebung von dem beklagten Grafregenten bezogene Rente betraf.

Der Kläger hat in dieser Instanz, allerdings nur um den Zinsenanspruch zu begründen, die in erster Instanz zurückgezogene Behauptung wieder aufgestellt, daß der Beklagte bei Empfang der Rente in bösem Glauben sich befunden, d. h. sie wissend, daß sie ihm nicht zukomme, eingezogen habe. Dagegen war geltend gemacht worden: auch wenn angenommen wird, daß die Großmutter des Beklagten freiherrlichen Standes nicht gewesen ist, würde immer noch der Zweifel bestehen bleiben, ob dies Voraussetzung des Rechts auf Bezug der Rente ist. Solche Zweifel sind, wie von der Appellinstanz zugegeben wurde, auch noch möglich nach Erlaß der in diesem Sinne entscheidenden Urteile des erkennenden Gerichts und des Oberlandesgerichts zu Dresden, und es sei ohne weiteres zu glauben, daß der Beklagte, Grafregent Ernst, trotz dieser Urteile noch an der Überzeugung festhielt, dies Erfordernis bestehe nicht, zumal das Reichsgericht diese Frage sachlich zu prüfen in wesentlichen Beziehungen nicht in der Lage gewesen ist. Noch viel weniger kann angenommen werden, daß der Beklagte infolge der nach Erlaß des Schiedsspruches erschienenen Schriften den Glauben an seine durch den

Schiedspruch festgestellte Ebenbürtigkeit verloren habe. Wenn der Beklagte erklärt hat, er wolle für den vorliegenden Rechtsstreit die Rechtsbeständigkeit des § 18 nicht bestreiten und ebenso nicht in Abrede nehmen, daß sich der freiherrliche Stand seiner Frau Großmutter zur Zeit nicht erweisen lasse, so kann daraus ein Schluß auf seine Überzeugung nicht gemacht werden. (U. a. D. S. 31.)

Auf Grund dieses in die Sphäre des subjektiven Gefühls der bona fides verlegten Moments wurden dem beklagten Grafregenten die bereits vor der Klageerhebung bezogenen Raten der lippischen Rente nicht aberkannt, wohl aber ihm für alle Zukunft deren Genuß mangels der subjektiven rechtlichen Voraussetzungen seiner Geburt und Familienangehörigkeit versagt.

Wenn der Satz H. Schulzes („Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern“, S. 379 fg.) richtig ist: wer apanagefähig ist, ist deshalb auch unbedingte successionsfähig, — so muß er im Hinblick auf die uns hier beschäftigende Frage noch mit weit größerer Treffsicherheit dahin umzukehren sein: wer apanageunfähig ist, ist deshalb unbedingte successionsunfähig. Es ist hier nicht der Ort, die Streitfrage, ob Apanagium oder Paragium, in Ansehung der lippischen Rente aufs neue aufzurollen, es dürfte aber doch in der Fortsetzungslinie der These H. Schulzes mit Recht behauptet werden: wer nicht fürs Paragium ausreichend legitimiert ist, ist es um so weniger zum Apanagium, nach der alten aber nicht veralteten Interpretationsregel, daß das Plus auch das Minus in sich einschließe, und daß da, wo das Minus ausgeschlossen sei, mit um so größerer Wahrscheinlichkeit auch das Plus als ausgeschlossen gelten müsse.

### B) Die Ausschaltung der Linie Lippe-Biesterfeld aus der Zugehörigkeit zum fürstlichen Gesamthaus.

Aus dem im vorstehenden gewonnenen Ergebnis fließt aber auch zugleich mit innerer Notwendigkeit das Ausschneiden der Biesterfelder Linie aus der Zugehörigkeit zum Gesamthaus. Denn die rechtliche Beziehung zum Stammgut ist bedingt von der Hausgenossenschaft, so daß der Ungenosse auch an jenem keinen Anteil hat. Die gerichtliche Feststellung, daß die Biesterfelder Linie aus der geburtsrechtlichen Gleichheit und Gemeinschaft mit den Zweiglinien ausgeschieden ist, hat notwendig auch und in verstärktem Maße ihre Folge im Verhältnis zur Hauptlinie und damit zum gesamten landesherrlichen Hause. Der unversöhnliche Widerspruch zwischen dem Dresdener Schieds-



spruch, der die Ebenbürtigkeit der Biesterfelder Linie mit dem im Aussterben begriffenen Hauptstamme des Hauses als erwiesen annahm, während das reichsgerichtlich bestätigte oberlandesgerichtliche Urteil vom 23. Juni 1900 wie das landesgerichtliche Urteil vom 8. Januar 1902, diesen Beweis vermissend, einhellig die Unebenbürtigkeit der Biesterfelder Linie aussprechen, ist natürlich zu offenkundig, um den drei Instanzen zu entgehen. Zur Ausgleichung wurde ein Auskunfts Mittel ergriffen, dem jede Haltbarkeit im Fundament fehlt. Um in der Fortsetzungslinie des Dresdener Schiedspruchs zu verbleiben, nimmt nämlich das Urteil des Oberlandesgerichts zu Celle vom 23. Juni 1890 an, daß seiner Entscheidung über die Voraussetzung der Ebenbürtigkeit zum Bezug der lippischen Rente nach § 18 des Brüdervergleiches vom 14. August 1749 die Vorentscheidung des Dresdener Schiedsgerichtes nicht entgegenstehe, — „denn wie in der Begründung desselben selbst hervorgehoben ist (S. 24), kann die Successionsfähigkeit für einzelne zum Familienvermögen gehörige Vermögensmassen andere — strengere oder leichtere — Voraussetzungen haben als die Thronfolge“ (Urteilsabschrift Bl. 10).

Auch das letzte Erkenntnis Celles hat sich von diesen Unebenheiten nicht freigehalten. Obwohl es ganz richtig davon ausgeht, daß die Berechtigung zum Genuß des Familienguts, also zum Bezug der Rente, lediglich von der agnatischen Verwandtschaft mit dem regierenden lippischen Fürstenhause abhängt, glaubt es doch die innere Verbindung mit dem Dresdener Schiedspruch dadurch aufrechterhalten zu können, daß es an anderer Stelle sich dessen Auffassung nähert. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 12. Dezember 1902 heißt es u. a., daß der beklagte Grafregent den Bestimmungen des § 18 des Brüdervergleiches gegenüber sich darauf nicht berufen dürfe, daß er durch den Dresdener Schiedspruch als ebenbürtiges und successionsberechtigtes Mitglied des lippischen Hauses anerkannt sei und als solches Anspruch auf Apanage habe. „Denn die Begründung des Schiedspruches selbst und ebenso das im Vorprozeß ergangene Urteil derselben Instanz vom 23. Juni 1900 gehen davon aus, daß die Berechtigung zur Rente keineswegs notwendig mit der Zugehörigkeit zum lippischen Hause und insbesondere mit der Thronfolgefähigkeit zusammenfalle, sondern sehr wohl an besondere Voraussetzungen geknüpft sein könne.“ Die Begründung steigert sogar diesen ihren Gedankengang bis zu der Möglichkeit, daß es Mitglieder eines fürst-

lichen Hauses geben könne, die zum Paragium nicht berechtigt sind, aber auch eine Apanage nicht beanspruchen können. Hier heben sich die Argumente offenbar wechselseitig auf. Eine erlauchte Familie, sagt Heffter, konnte und kann durch Teilungen des Familiengutes oder infolge neuen Erwerbes sich in verschiedene, mehr oder weniger unabhängige Zweige spalten . . . . Hat sich nun eine Familie in mehrere Linie mit eignen gesonderten Besitzungen gespalten, so bilden dieselben noch immer ein Gesamthaus für alle gemeinsamen Interessen und Rechte<sup>1</sup>.

Diesen klaren Sätzen des deutschen Privatfürstenrechts können ungezählte Fälle der Praxis als Stützpunkte dienen; dagegen stehen die Konstruktionen der Erkenntnisse von Celle beweislos da, daß der Anteil am stiftungsmäßigen Familiengut keineswegs von der Zugehörigkeit zum Hause bedingt sei, und daß es andererseits vollberechtigte Mitglieder einer erlauchten Familie geben könne, die, in der Rechtsgenossenschaft des Hauses stehend, so aus der providentia maiorum herausgefallen seien, daß ihnen weder am Hausvermögen noch am Paragium noch am Apanagium ein berechtigter Anteil zustehe. — Ein so klaffender Widerspruch der juristischen Argumentation erklärt sich nur aus dem ersichtlichen Bestreben der oberlandesgerichtlichen Erkenntnisse, dem Dresdener Schiedsspruche die nötige Rückenbedeckung zu gewähren. Der Versuch kann nicht als gelungen bezeichnet werden.

Er involviert zwar den Verzicht, die Entscheidung des Dresdener Schiedsgerichts an ihrer schwächsten Stelle anzugreifen, er hindert aber den Durchbruch nicht und verdeckt ebensowenig die Tatsache, daß Schiedsspruch und die oberlandesgerichtlichen Feststellungsurteile im wichtigsten Punkte, in der Frage der Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh, sich schnurstracks widersprechen. Die Gründe des Schiedsspruches operieren mit einer Spaltung der Hausgenossenschaft, für die sie einmal Ebenbürtigkeit und nach anderer Richtung Mangel der Ebenbürtigkeit in derselben Person innerhalb desselben Hauses annehmen zu können glauben. Gegenüber den Ausführungen des Vertreters für Lippe-Weißerfeld, daß die Successionsfähigkeit stets nur eine sein könne und die gleiche für alle Successionsfälle, daß diese sich stets mit der ebenbürtigen Abstammung decke und daß diese allein die agnatische Zugehörigkeit zur Familie begründe, —

<sup>1</sup> Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten normals reichständischen Häuser Deutschlands, S. 73 f.

stellt das Schiedsgericht in seinen Entscheidungsgründen die beweislos gelassene Behauptung auf: Die Successionsfähigkeit kann „zweifellos für verschiedene Vermögensmassen verschiedene Voraussetzungen haben, andere für die Thronfolge, andere für Lehngut, für Familiensideikommission, für das Allodialvermögen“<sup>1</sup>.

Diese als „zweifellos“ hingestellte Behauptung ist, soweit sie nicht völlig Selbstverständliches — etwa über Erbfolge in unbundenes Vermögen, Minorat, Beschränkungen für die Nachfolge von Cognaten zc. — enthält, durchaus unbegründet. Es ist an der Hand der gesamten fachlichen Literatur und der gebräuchlichen Terminologie nicht abzusehen, wie eine und dieselbe Person innerhalb eines rechtlich scharf begrenzten Familienkreises bald als Standesgenosse, bald nicht als solcher gelten solle. Die Ebenbürtigkeit ist ein so tiefgreifender, den gesamten Status einer Person erfassender Komplex von subjektiven Rechtsqualitäten, daß der Ausfall eines Teiles aus dem gesamten Aufbau den Zusammenbruch jenes Status zur Folge haben muß. Familiengenossenschaft ist heute auch für die Mitglieder der landesherrlichen Familie entweder ganz vorhanden oder gar nicht. Übergangsformen können im System keinen Platz finden. Entscheidend ist und bleibt die gemeinsame Abstammung von einer und derselben Persönlichkeit in rechtlich qualifizierter Folge.

Denkbar ist allerdings das Ausscheiden eines Mitgliedes<sup>2</sup> aus der für das engere landesherrliche Haus entscheidenden gemeinsamen Unterordnung unter einen und denselben Gewalthaber durch Einrücken in eine selbständige neue, von der bisherigen Familiengemeinschaft unabhängige Machtosphäre. Ein solches Ausscheiden ohne Verlust der ursprünglichen Standesgenossenschaft kann das Familienglied in eine politisch gesteigerte Machtosphäre erheben, wie etwa, wenn ein Prinz des Hauses Koburg-Gotha in die Königsfamilie Englands oder Belgiens eintritt. Das betreffende Mitglied des landesherrlichen Hauses im weiteren Sinne des Wortes scheidet damit wohl aus der landesherrlichen Familiengewalt aus, es verliert aber nicht die subjektive Eigenschaft eines Standesgenossen und damit zweifellos auch nicht die Ebenbürtigkeit des hohen Adels deutscher Nation<sup>3</sup>, mag

<sup>1</sup> Schiedsspruch zc. Leipzig, Veit & Co., 1897. S. 24.

<sup>2</sup> S. hierzu Rehm, Das landesherrliche Haus, Erlangen 1901, und meine Studie über den Austritt aus dem landesherrlichen Hause, Berlin, D. Hering, 1903.

<sup>3</sup> S. hierzu die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1888. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straffachen, Bb. X, S. 724 fg.

ihm auch gegebenenfalls die Successionsfähigkeit in dem neuen Familienverbande rechtlich abgehen.

Undenkbar ist aber, daß derjenige, dem auch nur die subjektive familienrechtliche Qualifikation zum Genuß eines Theiles des Stammgutes oder seines Gegenwerts fehlt, die Successionsfähigkeit zum Throne selbst besitze. Als Haupt der Familie stünde ihm dann die hausherrliche Gewalt mit ihren umfassenden Befugnissen in Ansehung der standesrechtlich über ihm stehenden Familiengenossen zu. Diese wären nach einem gemeinrechtlich und auch satzungsgemäß in allen landesherrlichen deutschen Fürstenhäusern in Geltung stehenden Gebrauche der Aufsicht und Hausgewalt des unebenbürtigen Familienoberhaupts unterworfen, — was an sich einen unhaltbaren Widerspruch enthielte. Die Summe der in der landesherrlichen Familie liegenden Rechte ist in eventum in der Hand des Familienoberhaupts konzentriert, er vertritt die Gesamtheit der Hausgenossen und an ihn fallen im Zweifel alle Rechtsansprüche zurück, für die etwa durch Aussterben von Nebenlinien die ursprünglich befugten Empfänger und Rechtsträger weggefallen sind. Dieses Rückfallsrecht fließt aus der geburtsrechtlichen Standesgenossenschaft, die aber natürlich auch tatsächlich Standesgleichheit des Familienoberhaupts mit allen echten Gliedern des Hauses voraussetzt.

Die nach dem Schiedsspruch denkbare Spaltung der Ebenbürtigkeit secundum quid würde jedoch diese begriffliche und praktische Einheit des Hauses aufheben, und es muß daher eine solche Konstruktion, um mit Thering zu reden, vermöge ihres inneren Widerspruches als juristisch unzulässig bezeichnet werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Gegen die Spaltung der Agnatenqualität in der Begründung des Dresdener Schiedsspruchs macht Reuling mit vollem Recht geltend, daß es sich hier um offenbar unhaltbare begriffliche Verschiebungen handle, deren leicht erkennbare Tendenz darin liege, für den Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld eine Gleichstellung zu gewinnen mit dem Fürsten von Schaumburg-Lippe in dem Sinne, daß beide in ganz gleicher Weise aus den alten, strengen Ebenburtsgrundsätzen nicht entsprechenden Ehen abstammen sollten. Aus dem Grunde sollte der eine, Graf Ernst, auf das Niveau jenes Zwitterbegriffs emporgehoben, der andere, der Fürst zu Schaumburg-Lippe, dagegen auf jenes Niveau herabgedrückt werden. Von den beiden, die auf diese Weise in eine angeblich gleiche Rechtsstellung gehoben wurden, sollte dann Graf Ernst wieder als der Abkömmling aus der älteren Linie der relativ besser Berechtigte sein. Reuling, a. a. D. S. 268. — Auch Westrum, a. a. D. S. 18, ist entschieden gegen die Möglichkeit einer Zweiteilung der Ebenbürtigkeit.

## V. Die Tragweite der Feststellungsurteile, die der Biesterfelder Linie den Anspruch auf die lippische Rente aberkennen.

Ist die Biesterfelder Linie auf Grund der vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen deutscher Gerichte für unebenbürtig nach lippischem Hausrecht erkannt und insolgedessen für nicht berechtigt zum Genuß der lippischen Rente, so ist sie es noch weit mehr für die Thronfolge, da es nicht nur „höchst unwahrscheinlich, daß für die Succession in das Paragium strengere Grundsätze aufgestellt werden sollten als für die Succession im Gesamthaus“ (Schiedsspruch S. 24), sondern völlig ausgeschlossen ist, daß eine solche Abschwächung der hausrechtlichen Erfordernisse für das Einrücken in die landesfürstliche Macht nach deutschem Fürstenrecht normiert werden könne<sup>1</sup>.

Legen wir nach den von uns oben (S. 16 fg.) gegebenen Ausführungen hohen prinzipiellen Wert darauf, daß die im lippischen Successionsstreit hervorgetretenen Differenzpunkte rechtlicher Natur, soweit dies nach der gegenwärtigen Gestaltung der deutschen Gerichtsbarkeit zulässig, vorerst nur auf dem Wege der ordentlichen Rechtsprechung ihre Erledigung finden, so halten wir in den vorliegenden Feststellungsurteilen in scharfem Abstand vom Dresdener Schiedsspruch eine und zwar die wichtigste der Grundfragen des Streitiges fortan für endgültig gelöst.

<sup>1</sup> In gleichem Sinne Vincenz Binsker, a. a. D. S. 55. Er betont zutreffend, daß der Vergleich über die Grenzen der Succession in das Paragium hinausgeht, weil durch die Bestimmungen über die ebenbürtige Fortpflanzung der Linien gleichzeitig Stellung zum Gesamthause genommen wird . . . . „Ist es nicht absurd, für die Succession im Fürstentume lagere Normen anzunehmen, die in demselben aber nicht bestanden, und für ein geringeres Objekt in derselben Familie höhere Anforderungen zu stellen? Die lagere Normen wären im Widerspruche mit der Observanz der Hauptlinie, und die Nebenlinie würde trotzdem unvergleichlich höhere Anforderungen an die Successionsfähigkeit stellen? Wären die Leute bei Sinnen gewesen? Müssen nicht jedem Vertrage vernünftige und nicht an Unverstand grenzende Grundsätze zu Grunde gelegt werden?“ — Die Linien Weißenfeld und Schaumburg erblicken denn auch konsequent im Brüdervergleich ein wirksames Hausgesetz; s. Keuling, a. a. D. S. 78; die gegenteilige Parteianschauung vertritt Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht, bef. S. 66 u. fg., Jägerle, a. a. D. S. 12; zweifelhaft Westrum, a. a. D. S. 30.

Wir verkennen dabei keineswegs, daß die herrschende Lehre und die Praxis weit mehr Übereinstimmung in Ansehung der Voraussetzungen der Feststellungsklage aufweisen als in Ansehung der grundsätzlichen Tragweite des Feststellungsurteils. Wir zögern gleichwohl nicht, uns zu der Auffassung zu bekennen, daß durch die vorliegenden Judikate das Rechtsverhältnis der für unebenbürtig erkannten Linie sowohl zu der in Frage stehenden Vermögensmasse wie zu dem lippischen Gesamthause allseitig erschöpfend normiert ist. Denn auch das Verhältnis zu einem bestimmten Personenkreise, die Staatsangehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Verbands, kann nach zahlreichen grundsätzlichen Entscheidungen oberster deutscher Gerichte Gegenstand der Feststellung sein<sup>1</sup>.

Ob die weiteren reichs- und staatsrechtlichen Konsequenzen, die strahlenförmig vom Zentrum dieser Feststellungsurteile auslaufen müssen, sich von selbst, wie ich glaube, kraft logischer Folge in der Einheit der deutschen Rechtsordnung durchsetzen werden, oder erst auf Grund besonderer Klagen, die dann allerdings des inneren Zusammenhanges mit der hier gewonnenen Feststellung nicht entbehren, ist eine Frage, die nicht an dieser Stelle ihre Prüfung zu empfangen hat. Jedenfalls darf die Lehre, daß Voraussetzung der Feststellungsklage eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ sei (Petersen, a. a. O. S. 479), nicht so verstanden werden, daß daraus auch nur eine bestimmte privatrechtliche Folge für den Anspruch einer Partei gegen die andere abgeleitet werden müsse. Zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte zeigen vielmehr, daß das rechtliche Interesse an der Feststellung nicht notwendig ein vermögensrechtliches, ja nicht einmal ein privatrechtliches zu sein braucht, sondern auch in anderen Verhältnissen, so in der Bedrohung öffentlicher Interessen, seinen Grund haben kann<sup>2</sup>.

Darum trifft Leonhard durchaus den Kern des Streites, wenn er unter Berufung auf Weismann (Hauptintervention und Streitgenossenschaft, Leipzig, 1884 §§ 78, 79) sagt, daß der Fest-

<sup>1</sup> S. Petersen, Zivilprozeßordnung, S. 478, Puchelt's Zeitschrift, Bd. 23, S. 685, Entsch. des Reichsgerichts vom 26. 9. 82 und 22. 12. 83, Bd. 8, S. 3, Bd. 14, S. 90. Jena, in den „Thüringischen Blättern“, Bd. 31, S. 73; Hamburg vom 13. 7. 85, „Hanseatische Gerichtszeitung, Beiblatt für zivilrechtliche Fälle“, Bd. 7, S. 77.

<sup>2</sup> Vergleiche hierzu Entscheidungen des Reichsgerichts vom 22. 5. 86, Bd. 16, S. 390, 22. 5. 86 und 6. 11. 91, Bd. 16, S. 390, Puchelt's Zeitschrift, Bd. 23, S. 604.

stellungsanspruch unter dem Schutz des materiellen, nicht des Prozeßrechts steht. „Das Erkennungsmerkmal für den prozeßualen Rechtsatz ist seine ausschließliche Wirksamkeit innerhalb der Rechtsstreitigkeiten. Ein Satz der nicht bloß für den Streitfall, sondern auch für den Friedensfall etwas anordnet, ist kein bloßer Prozeßrechtsatz; denn darin zeigt sich die Eigenart des sog. materiellen Rechts, in erster Linie keine Kampfesregel, sondern ein Schutz des friedlichen Zusammenlebens zu sein. So ist denn der psychologische Druck, welchen der § 231 (235) C.P.D. auf die von ihm betroffenen Rechtsuntertanen ausübt, keineswegs auf Streitigkeiten beschränkt.“<sup>1</sup>

Ohne das alte Streitthema von der Rechtskraft der Urteilsgründe hier aufrollen zu wollen, dürfen wir wohl annehmen, daß der Rechteeffekt der vorliegenden Feststellungsurteile weit über die nominelle Tragweite der Lippe-Biesterfeld aberkannten Rentenbeträge hinausreicht. Sie sind ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach vergleichbar den im englischen System der Rechtsverfolgung so genannten Test-Cases und haben den Zweck erfüllt, die deutsche Rechtspredung über einen der wichtigsten Grundsätze unserer gesamten öffentlichen Rechtsordnung zu Worte kommen zu lassen.

Sie haben unzweifelhaft die richtigen Prinzipien der Ebenburtsfrage zum Fundament und werden daher zu einem guten Teil zur Klarstellung des verwirrten Erbfolgestreites beitragen, indem sie den terminus ad quem markieren für den Adelsstand der nach lippischem Hausrecht vor der Auflösung des Deutschen Reiches noch als ebenbürtig geltenden Ehegenossin eines lippischen Familien-gliedes.

Suchen wir von dieser Stelle aus die nächst erkennbare Tragweite der in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse zu fixieren, — Leonhard spricht (a. a. O.) mit Recht bei Feststellungsurteilen von der „Unbestimmtheit ihres Vollstreckungszieles“, — so ergibt sich eine Reihe von Folgesätzen, die die eigenartige Rechtslage der Thronprätendenten aus dem Hause Lippe-Biesterfeld im Lichte des geltenden Reichsrechts erkennen lassen. Zunächst geben die Feststellungsurteile derjenigen Anschauung rechtliches Fundament, die den Mitgliedern der Biesterfelder Linie die Standesgenossenschaft des hohen Adels bestreitet.

<sup>1</sup> Leonhard, Der Anspruchsbegriff des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 15, S. 356 fg.

Sodann enthalten sie speziell die rechtliche Ausschaltung dieser Linie aus dem lippischen Gesamthause; zum dritten entziehen sie ihr die vom Familienzusammenhang bedingten Ansprüche auf den Genuß der nur Hausgenossen hausgesetzlich zustehenden lippischen Rente. Im Anschluß an diese grundsätzlichen Entscheidungen, die den Status der in Betracht kommenden Personengruppe wirksam verändern, ergeben sich zahlreiche, im genauen Winkelmaß stehende Rechtswirkungen. Sie treffen ihr Adelsrecht, Namensrecht, Wappenrecht, Heeres- und Gerichtsdienst, Steuerrecht, Portopflicht, das höfische und militärische Zeremonialrecht zc. Jene Präjudizialentscheidungen lösen zugleich logisch zwingend für den deutschen Strafrichter die Frage, ob die Mitglieder der Biefterfelder Linie als Mitglieder des landesherrlichen oder eines bundesfürstlichen Hauses im Sinne der §§ 96, 97, 100 Str.G.B. anzusehen seien, und ob der Grafregent selbst den gesteigerten strafrechtlichen Schutz als Mitglied eines solchen landesherrlichen Hauses oder nur als Regent eines Bundesstaates genießt.

Wie weit etwaige Konflikte innerhalb der deutschen Rechtsprechung sich aus den widerspruchsvollen Verhältnissen des lippischen Staates selbst einstellen können, dessen Gerichte dem eigenen, zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Regenten die Ebenbürtigkeit, die Successionsfähigkeit, die Mitgliedschaft innerhalb der landesherrlichen Familie abgesprochen haben, ist nicht Gegenstand unserer Prüfung an dieser Stelle. Braucht auch angesichts der vollendeten Loyalität des Grafregenten die Frage nicht erörtert zu werden, was dann Rechtens wäre, wenn den Entscheidungen der lippischen Gerichte der Rechteeffekt versagt würde, so mag im Interesse der Vollständigkeit unserer Betrachtung auch hier auf die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates hingewiesen werden, der nach Art. 77 R.V. Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung zu bewirken hat, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Es schien mir geboten, auf diese Zuständigkeit des Bundesrats hinzuweisen in seiner eventuellen Stellung zur Rechts- und Staatsordnung innerhalb des lippischen Staates. Sie hat bisher im Streite der Lehrmeinungen keine Würdigung gefunden, obwohl ihr unter den jetzt obwaltenden Umständen und bei der durch richterliche Entscheidungen geschaffenen Situation größere praktische Tragweite innewohnen kann als selbst der oft behandelten Frage der Legitimationsprüfung der Bundesratsbevollmächtigten und der in weite Ferne gerückten streitschlichtenden Kompetenz des Bundesrats aus Art. 76 R.V.



Durch die vorliegenden Urteile der deutschen Gerichte ist somit in voller Klarheit, unbekümmert um die für einen singulären Fall getroffene Erledigung des Dresdener Schiedspruchs der Grundsatz des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts zur Geltung gebracht,

- a) daß nur der echte vollgültige Agnat begründete Ansprüche auf hausrechtliches Vermögenseinkommen erheben kann und daß solche
- b) für denjenigen untergehen, der aus der Familiengenossenschaft nach landesherrlichem Hausrecht ausgeschlossen ist.

Die scharfe Unterscheidung der Erbfähigkeit nach gemeinem bürgerlichen Recht und der Exhereditio nach deutsch-dynastischem Hausrecht geht durch das ganze Geltungsgebiet des Privatfürstenrechts, wie auch die jüngste Kodifikation dieser Materie in einem kleinen deutschen Staate deutlich bezeugt. Das Sachsen-Meiningsche Gesetz vom 9. März 1896 stellt als unerläßliche Bedingung für die Mitgliedschaft im herzoglichen Hause, wie schon oben erwähnt, „rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Einwilligung des Herzogs abgeschlossener Ehe“. Zur Ausführung dieses Prinzips schreibt Art. 9 noch vor:

Wenn ein Prinz sich ohne Einwilligung des Herzogs vermählen sollte, so wird weder seine Gemahlin, noch werden die Abkömmlinge aus solcher Ehe Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses; sie haben keinen Anspruch weder auf Unterhalt, Apanage, Aussteuer und Ausstattung oder Wittthum aus den dem Herzog zur Verfügung stehenden Mitteln, noch auf Regierungsnachfolge und Erbfolge in das Domänen-, Hausfideikommiß- und Sonderhausvermögen (Art. 13, 14), noch in Bezug auf Stand und Titel oder Wappen, wie solche den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Spezialhauses zukommen, auch rücksichtlich des Nachlasses der Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses — mit Ausnahme jedoch des eigenen Vaters — kein Erbrecht.

Genau dieselben Verhältnisse sind für das Haus Lippe bei vorurteilsloser Prüfung als maßgebend anzusehen, sowohl nach gemeinem deutschen Fürstenrecht, wie nach den ausdrücklichen Vorschriften des Brüdervergleichs. Wir kommen somit zum Ergebnis:

Die deutsche Rechtsprechung hat in den oben angeführten Feststellungsurteilen in durchaus zutreffenden Umsfängen die Konsequenzen aus den für das Erbrecht im Hausvermögen nach deutschem Privatfürstenrecht maßgebenden Grundsätzen gezogen und den Grafregenten wie die ganze Biesterfeldsche Linie wegen

des Mangels der Zugehörigkeit zum fürstlichen Gesamthaus vom ferneren Genuß der familienrechtlichen Rentenbezüge ausgeschlossen.

## VI. Das Ausscheiden der Linie Lippe-Weisensfeld aus der landesherrlichen Familie kraft des deutschrechtlichen Grundsatzes der Entspaltung.

Durch die Feststellungsurteile, die nach dem Stande unserer heutigen Rechtsordnung im Deutschen Reiche dem Dresdener Schiedsspruch gleichwertige Rechtskraft besitzen, ist der Kreis der Personen wesentlich eingeengt, die für den Erbfolgestreit fortan aktiv legitimiert sind. Es ist damit eine juristische Tatsache geschaffen und zu dauernder Wirksamkeit gebracht, die die Ausschaltung der Weisensfelder Linie aus jenem Personenkreise zur Folge hat<sup>1</sup>.

Was die Ebenbürtigkeit der Weisensfelder Linie in allen ihren Abzweigungen betrifft, so gehen hier die Meinungen fachkundiger Urtheile nicht so schroff auseinander wie in Ansehung der Standesgenossenschaft der Linie Weisensfeld. Zunächst kann Übereinstimmung darüber verzeichnet werden, daß eine Gruppe von Gliedern der Weisensfelder Linie unbedenklich aus der Reihe der Agnaten auszuschneiden ist. Ihnen ist gleichfalls durch mehrere rechtskräftige Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Dresden die familienrechtliche Rentenfähigkeit endgültig aberkannt worden, so daß sie eine Fortdauer ihrer erbberechtigten Hausgenossenschaft nicht mehr in Anspruch nehmen können.

In Ansehung einer zweiten Gruppe von Angehörigen läßt sich eine solche communis opinio nicht fest behaupten. Innerhalb der älteren in drei Zweigen blühenden Unterlinie der Weisensfelder Deszendenz lassen die geschlossenen Ehen eine dreifache Beurteilung zu. Vom Gesichtspunkt der strengen Observanz, die für deutsche Fürstenhäuser Damen des hohen Adels fordert, ist keines der in dieser Linie geschlossenen Ehebündnisse den rechtlichen Erfordernissen der Ebenbürtigkeit entsprechend. Legt man den Maßstab des Adelsfordernisses an, den der Brüdervergleich vom Jahre 1749 verlangt, so ist

<sup>1</sup> S. hierzu die Darstellung bei Laband, Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 45 fg. — Über das Ausscheiden der beiden Nebenlinien aus der Vermögens- und Familiengemeinschaft s. Reuling, a. a. D. S. 90 fg. und S. 120 fg.

eine kleine Zahl von Mitgliedern dieser Linie zwar für sich von agnatischer Geburt, ihre Ehen selbst jedoch wieder unebenbürtiger Natur, so daß ihre Deszendenz unzweifelhaft von der Thronfolge im Fürstentum Lippe ausgeschlossen ist. Dahin gehören die beiden Enkel des Grafen Ferdinand, der sich am 23. November 1804 mit Gustave Freiin von Thermo vermählt hat. Daß der Vater der letzteren erst wenige Wochen vorher durch Diplom vom 2. November 1804 in den Freiherrnstand erhoben worden ist, steht dieser Annahme nicht entgegen und kann formell als Erfüllung der hausgesetzlichen Erfordernisse angesehen werden.

Eine dritte Gruppe endlich von weiteren Angehörigen der Linie ist aus Ehen hervorgegangen mit Angehörigen des minderen und des jungen Titularabels, so daß sie auch nicht bei Festhaltung der letzten Anschauungen über hausrechtliche Ebenbürtigkeit für die Thronfolge im Fürstentum Lippe in Betracht kommen könnten. Sie sind zudem durch die Dresdener oberlandesgerichtlichen Erkenntnisse mangels der hausrechtlichen Abstammungs- und Standeserfordernisse aus der Hausgenossenschaft ausgeschaltet worden, so daß auch sie auf die Prärogativen des blutsverwandten Fürstenhauses keinen Anspruch erheben können. Von den vorhandenen Mitgliedern aus dem noch allein in Betracht kommenden älteren Zweige der Weißfelder Linie, soweit sie den Anforderungen des Brüdervergleichs entsprechen, gilt jedoch unzweifelhaft der Satz, daß sie der Vorrechte und Auszeichnungen entbehrend, welche die Bundesakte im Artikel XIV den mediatisirten ehemals reichsständischen Häusern für ganz Deutschland eingeräumt hatte, zu landfässigen Untertanen innerhalb deutscher und außerdeutscher Staaten geworden sind. Dieser Umstand ist von größter Tragweite für das Verhältnis beider gräflichen Linien zur fürstlichen Familie und hat zumal für die Weißfelder ein vollständiges Herausfallen aus dem Machtbereich des regierenden Familienoberhauptes zur Folge gehabt.

Diese wichtige von der publizistischen und germanistischen Forschung bisher nur wenig beachtete Erscheinung nötigt uns hier zu einer nähern Betrachtung der historischen Gestaltung und innern Struktur des autonomen deutschen Fürstenhauses. Ueber zahllose streitige oder nur durch Kompromiß gelöste Einzelfragen der älteren Publizistik hinaus hat erst die neuere fachwissenschaftliche Arbeit größere Klarheit über das Wesen der landesherrlichen Familie und das monarchische Successionsystem gebracht. Wie erst in der neueren Zeit ein vergleichender Einblick in den wichtigen Rechtsstoff

der Hausgesetze deutscher Fürstenfamilien ermöglicht wurde, so hat auch die neuere Forschung erst klargelegt, was allerdings schon längst dem System des deutschen Fürstenrechts und besonders dem dynastischen Familienrecht an partikulären Rechtsbildungen eigen und eingetragen war.

Suchen wir uns zunächst ohne Rücksicht auf den uns hier beschäftigenden Fall über den Wertgehalt der neu aufgenommenen Studien zum deutschen Fürstenrecht zu orientieren, so schiebt sich die klare Erkenntnis in den Vordergrund, daß auf die verdienstvolle archivalische Tätigkeit H. v. Schulzes, der die Quellen gesammelt und leidlich gefäubert der sachlichen Forschung in die Hand legte, eine Periode dogmatischer Verarbeitung und innerer Verbindung der gewonnenen Stücke folgen mußte. Sie mit dem System des modernen konstitutionellen Staates und seiner Normensetzung in die notwendige gemeinsame Fluchtlinie gebracht zu haben, ist das Verdienst der neueren Schule und der an den lippischen Successionsfall anknüpfenden Arbeiten. Was durch die letzteren bleibend über die streitige Frage hinaus zum sicheren Besitz der deutschen Staatsrechtswissenschaft geworden, das ist der konzentrisch unternommene Versuch, an der Hand des positiven Hausgesetzes- und Verfassungstoffes eine Revision der Lehre von der Autonomie, vom Recht des autonomen Hauses in Angriff zu nehmen. Sie hatte seit Wildas Arbeit im Rechtslexikon von Weiske und seit den in den fünfziger Jahren erschienenen Untersuchungen v. Gerbers<sup>1</sup> kaum nennenswerte Fortbildung erhalten und nicht unerheblich unter der in weiten Kreisen verbreiteten Vorstellung gelitten, daß die Lehre zu den „veralteten“ Bestandteilen des juristischen Begriffsinventars gehöre. Erst die Wiederaufrichtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in Preußen ließ die unzerstörbare Jugendkraft des Gedankens der Autonomie wieder erkennen. Hier wie dort befestigte sich vorwiegend auf Grund der schöpferischen Arbeiten Gneists und Gierkes zunehmend die Einsicht, daß auch jenseits des zeitlichen Gesetzgebungsapparates eine nationale, reichlich fließende Rechtsquelle wirksam gewesen, und daß jeder genossenschaftliche Zusammenschluß an sich normensetzende Kraft entwickelt, sofern er nur in seiner historischen Eigenart und Gliederung erhalten und nicht durch die nivellierende Macht des absolutistischen Staatsregiments aufgehoben worden ist. In dieser Richtung war es von entscheidendem Wert, gerade die Tatsache wieder unzweifelhaft festzustellen, daß die un-

<sup>1</sup> v. Gerber, Über den Begriff der Autonomie, im Archiv für die ziviltistische Praxis, Bd. 37, 1854; Jahrbücher, Bd. III, 1859.

mittelbare persönliche Umgebung des deutschen Fürsten ihren genossenschaftlichen Verbandscharakter gewährt hat, daß sie eine Korporation des öffentlichen Rechts geblieben ist, die unabhängig vom Gesetzstickerwerk und gesichert gegen die Großkraft allmächtiger wirtschaftlicher Umwälzungen noch durch das Eisenband geschichtlich gewordener Grundsätze zusammengeschmiebet erhalten worden ist. Diesen lebendigen Rest des mittelalterlichen Familienstaates in der unmittelbaren Nähe der deutschen Monarchie nachzuweisen, die alle politisch gehaltvollen Gebilde des älteren deutschen Staatslebens aufgelöst und durch neu oktroyierte Formen ersetzt hat, bot nicht bloß rechtsgeschichtlichen Reiz. Der wissenschaftliche Nachweis lieferte vielmehr praktische Handhaben zur Bestätigung der längstempfundenen Wahrheit, daß diese Monarchie aufs engste mit der historischen Eigenart des deutschen Staates verbunden geblieben, daß sie bei all ihrer äußern Anpassungskraft innerlich unverändert auf dem Fundament des alten deutschen genossenschaftlichen Einigungswesens ruht.

Der deutsche Fürst geht aus diesem rechtlich gesicherten Verbande hervor und rückt von hier aus, aber kraft eigenen Rechts in die oberste Machtstellung ein. Dieser Verband ist aber nicht seine Schöpfung, sondern ein überkommenes historisches genossenschaftliches Gebilde mit festem Organisationsprinzip, umfassender Selbstgesetzgebung und zwingender Observanz. Als Sippenstaat ist dieser Verband älter als der moderne Territorialstaat, und er überlebt diesen auch im Falle des Zusammenbruchs seiner politischen Selbständigkeit, wie die Geschichte der vormalig reichsständischen Häuser in Art. XIV der Bundesakte und die Geschichte des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses in Art. 57 des E.G. zum B.G.B. deutlich beweisen.

Was diesen Verband über die Schwankungen des geschichtlichen Lebens hinweghob, war eine doppelte rechtliche Gebundenheit. Zunächst die Gemeinschaft des Familien- und Stammguts, das als wirtschaftliche Grundlage die Erhaltung des sozialen Hochstandes sicherte. Die zweite Energie, die alle Mitglieder zu einer bewußten Familienindividualität verband, war die pflichtmäßige Einstellung in die Hausgemeinschaft, die Verbindung mit der heimatlichen Stätte, an der jedes Glied trotz aller Wechselfälle der Zeit das Bewußtsein der Stammes- und Standes-Einheit und der Zusammengehörigkeit erhielt. v. Gerber sieht diese Wirkungen zwar (a. a. O.), glaubt aber doch, man müsse sich hüten, in

jener Einheit der Familie mehr als ein bloß sittliches und soziales Moment zu sehen, und hält diejenigen in einem erheblichen Irrtum befangen, die sie ohne weiteres den für die Konstruktion juristischer Einheiten geschaffenen Rechtsformen (Korporation, Gesellschaft) unterstellen wollen. Dieser Auffassung gegenüber hat offenbar die neuere Lehre über die deutschrechtliche Genossenschaft eine bessere Erkenntnis vermittelt; sie hat eine Umschmelzung des historischen Überlieferungstoffes in der Werkstatt des modernen staatsrechtlichen Denkens vermittelt und den Weg gezeigt, um auch über die durch das Stammgut gegebene materielle Gebundenheit der Familiengenossen hinaus zu einer durch die Hausgemeinschaft selbst und ihre Rechtsordnung wirksamen Personeneinheit des öffentlichen Rechts zu gelangen.

Rehm<sup>1</sup> unterscheidet zu dem Zweck in der autonomen Familie einen weiteren und einen engeren Kreis: „Im weiteren Sinne ist die fürstliche Familie korporativer, im engeren Sinne hausherrlicher Verband. Dort ist das Familienhaupt Erster unter Gleichen, hier Herr über Untergebene. Die Zugehörigkeit zu der einen Familie begründet für alle ihre Mitglieder Unterordnung unter die gesetzgebende Gewalt des Hauses, für Prinzen und eventuell auch Prinzessinnen Thronfolgefähigkeit und für die volljährigen Agnaten das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der Autonomie; die Mitgliedschaft in der landesherrlichen Familie engeren Sinnes begründet für alle ihre Angehörigen Unterordnung unter die Familiengewalt des Landesfürsten.“ Aus dieser Unterscheidung<sup>2</sup> ergeben sich wichtige Folgefälle für die Beurteilung der Rechtslage der Mitglieder der autonomen Familie im allgemeinen und der Agnaten im besonderen. Es würde allseitig in Geltung stehenden Grundsätzen widersprechen, wollten wir bei der verschiedenen Länge der in Betracht kommenden Begriffe verkennen, daß die Mitgliedschaft im familienrechtlichen Verband die unvermeidliche Durchgangsstelle für die Mit-

<sup>1</sup> Rehm, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm. Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages Sr. königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Erlangen 1901. S. 19 u. fg.

<sup>2</sup> Für die Abstufung innerhalb des Geschlechtsverbandes läßt sich als wichtiger Stützpunkt auch der historische Umstand geltend machen, daß schon im Wergeldsystem unterschieden wurde zwischen einer Familienbuße und der Geschlechtsbuße in der Art, daß für einen bestimmten Teil der zu zahlenden Buße immer nur die nächsten Angehörigen, für den anderen die entfernteren Verwandten gehaftet hatten. S. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 390 fg.

Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

gliederschaft im landesherrlichen Hause ist. Nur da, wo die mit der Stellung verbundenen Pflichten wirksam werden, kann auch der Anspruch auf die mit der rechtlich qualifizierten Stellung verbundenen amtlichen Prärogativen erhoben werden.

Dieser Satz läßt eine partielle Durchbrechung nur zu beim Übergang der Souveränität eines fremden Staates auf den Agnaten des landesherrlichen Hauses. Hier büßt die Familiengewalt des Stammhauses insolange ihre Wirksamkeit ein, als der Ausgeschiedene fortan kraft seiner fürstlichen Stellung selbst zur Ausübung einer solchen Familiengewalt berufen ist oder kraft seiner neuen Stellung einer neuen, ihn erfassenden Familiengewalt im Niederlassungsstaate unterliegt. Beispiele historischer Natur sind für den ersten Fall die Erlangung selbständiger souveräner Stellung seitens Mitglieder des Hauses Sachsen-Koburg-Gotha in Belgien, Portugal, Bulgarien, seitens der schamburgischen Linie des Hauses Lippe im souveränen Fürstentum Schaumburg-Lippe zc.; für die zweite Möglichkeit ist typisch der Fall Alberts, des Prince-Consort in England<sup>1</sup>.

Hier liegt überall Ausscheiden aus der angestammten Familiengewalt vor, nicht aber Ausscheiden aus dem weiteren Verbands des landesherrlichen Hauses, weil hier immer mit Konsens des Familienhauptes das normale Verhältnis der Unterwerfung aufgehoben oder zeitlich suspendiert ist; dies erwächst aber wieder in Vollkraft in dem Augenblick, da die hemmende Kraft eigener Souveränstellung, ehelicher Verbindung zc. wieder wegfällt. Rehm sieht zutreffend den Grund dieser Erscheinung im Prinzip der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten. Es fordert, daß der oberste Vertreter des Staates nach außen, das Staatshaupt, fremder Staatsgewalt nicht unterliege. „Von dem fremden Landesherrn wäre das Staatshaupt des anderen Staates auch abhängig, wenn es dessen fürstlicher Hausgewalt unterstünde. Weil die fürstliche Hausgewalt als eine Pertinenz der fürstlichen Staatsgewalt erscheint, wird daher das Familienglied, welches einen fremden Thron bestiegt, von Unterordnung unter die Familiengewalt befreit, welcher es bisher unterstand<sup>2</sup>.“

Auf diesem Standpunkt steht auch durchaus folgerichtig das Urteil des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1888<sup>3</sup>, das in An-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die näheren Ausführungen in meiner Studie: Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause S. 22 fg.

<sup>2</sup> Rehm, a. a. D. S. 21 fg.

<sup>3</sup> Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 2, S. 1027 fg.

fehung der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Mitgliedern des landesherrlichen Hauses nicht alle Blutsverwandten der regierenden Dynastie unter die besonderen Schuznormen der §§ 96, 97 Str.G.B. gestellt sehen will. Es nimmt vielmehr an, daß da, wo die §§ 96, 97 Str.G.B. in unmittelbarer Verbindung mit der Majestätsbeleidigung von „Mitgliedern des landesherrlichen Hauses“ sprechen, der Begriff „landesherrliches Haus“ in dem engeren, auf die hausherrliche Familiengewalt des Souveräns als *caput familiae*, *chef de famille* über seine ihm tatsächlich und unmittelbar unterworfenen Familienangehörigen beschränkten Sinne gebraucht worden ist, — solche Angehörigen also nicht mitumfaßt, welche außerhalb des Bereiches jener nach deutschem Fürstenrecht dem Souverän zustehenden Haus- und Familiengewalt sich befinden.

Dieser staats- und völkerrechtlich bedeutungsvollen Suspension der Familiengewalt bei unzweifelhafter Fortdauer der Hausgenossenschaft steht in scharfem Abstände gegenüber das Ausschneiden aus dem landesherrlichen Hause in Folge endgültiger Entziehung aus der landesherrlichen Familiengewalt. Unverkennbar zeigen sich auch schon im alten Recht des Familienzusammenhanges ziemlich scharfe Trennungstriche zwischen dem römischen Recht und den entsprechenden Instituten des germanischen Rechts. Nach dem ersten System ist die Familie ein straffer, unauflöslicher Verband, der den einzelnen Angehörigen eifern festhält; die germanische trägt die Ansätze für die Lockerung und Auflösung, die Absichtung zu selbständigem Sein in sich. Die die ganze spätere Entwicklung des Rechts in Europa beherrschende Kodifikation des *Corpus iuris civilis* stellt in L. 8, D. 50, 17, de diversis regulis iuris antiqui, den lapidaren Satz auf: *Iura sanguinis nullo iure civili dirimi possunt* (Pomponius, lib. 4, ad Sabinum), und hat damit unter den vielen Selbstverständlichkeiten und Tautologieen jenes berühmten Titels ein Verfassungsgrundgesetz für das gemeine europäische Familienrecht ausgesprochen.

Von diesem Fundamentalsatz des römischen und gemeinen Familienrechts hebt sich mit handgreiflicher Deutlichkeit das entgegengesetzte Prinzip der Loslösung aus dem Familienverbande nach germanischem Rechte ab. Das Institut der Entfippung beherrscht das Verfassungsrecht der alten deutschen Familie und ist in seiner praktischen Wirksamkeit durch eine reiche Symbolik verbürgt, die dem öffentlichen Akte des Ausschneidens aus dem Geschlechtsverbande im alten germanischen Rechtsleben eigentümlich gewesen. Das *cap. LX*



der Lex Salica, De eum qui se de parentilla tollere vult, gibt uns das folgende Bild des fesselnden Rechtsvorganges: In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi quattuor fustis alminus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo jactare debet et ibi dicere debet quod se juramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat. Et si postea aliquis de suis parentibus aut occidatur aut moriatur nulla ad eum nec hereditas nec compositio perteneat, sed hereditatem ipsius fiscus adquirat<sup>1</sup>.

Die vieluntersuchte Stelle zeigt, wie Lamprecht<sup>2</sup> klar erkennen läßt, die Regeln, sei es moralischer, sei es rechtlicher Natur, „denen der Geschlechtsverband als Mikrokosmos nachlebt“. Die Struktur dieser kleinen staatlichen Welt ist daraus allerdings deutlich genug erkennbar und vor allem der sie beherrschende Grundsatz der bindenden Familiengewalt, aus der sich der einzelne loslösen kann, um dann ein rechtlich isoliertes Dasein zu führen. Bis dahin teilt er aktiv und passiv die Rechte und Pflichten der Magschaft; nach Lossagung von Eideshilfe, Sühnepflicht und Bußrecht scheidet er auch aus dem Geschlechtsverbande und seiner Erbfolge aus.

Georg Waitz erblickt den Schwerpunkt der Entfippung in der weitgehenden Solidarität der Sippe; auch Heinrich Brunner hat das Institut wiederholt tiefgehender wissenschaftlicher Prüfung unterzogen. In seiner Studie über „Sippe und Bergeld nach niederdeutschen Rechten“<sup>3</sup> äußert er sich über die Entfippung, wie folgt:

„Im Anschluß an Magschaftshaftung und Erbrecht erörtert die Lex Salica das Rechtsinstitut der Entfippung. Nach salischem Rechte war es dem einzelnen Magen gestattet, durch eine rechtsförmliche Handlung aus der Magschaft auszuschneiden. Der Ausschneidende zerbricht über dem Haupte vier Erlenzweige, wirft sie von sich und erklärt, daß er sich lossage von der Eideshilfe, von der Erbschaft und von jeder Gemeinschaft mit der Sippe. Das Zerbrechen der Zweige bringt die Entfippung zum Ausdruck; der Ausschneidende will die

<sup>1</sup> Lex Salica, herausgegeben von J. Fr. Behrend. Zweite Auflage. Von Richard Behrend. Weimar 1897. S. 126 fg.; vgl. auch die mit Erläuterungen versehene Ausgabe von G. Geffken, Leipzig 1898, S. 228 fg.

<sup>2</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I S. 22. G. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846, S. 114 fg.

<sup>3</sup> H. Brunner in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. III. Bd., S. 42 fg.

Äste seines Stammbaumes für sich als zerbrochen und abgefallen erklären.“

Auch in seiner „Deutschen Rechtsgeſchichte“ (Bd. I, S. 92) betont H. Brunner:

„Den Pflichten, welche der Sippeverband auferlegte, insbesondere der Teilnahme an der Fehde und der Magenhaftung, konnte der einzelne sich nicht entziehen, solange er innerhalb der Sippe verblieb. Doch war es zulässig, sich durch Austritt aus der Sippe, durch Entfippung von diesen Pflichten zu befreien. So wenigstens schon nach dem altſalischen Volksrechte, welches für die Entfippung eine rechtsförmliche gerichtliche Handlung vorschreibt, die einen altertümlichen Charakter hat . . . .

Wohl ebenso alt, wenn auch erst in jüngeren Quellen bezeugt, ist das Recht der Sippe, einen Genossen, für dessen Handlungen sie nicht haften will, aus ihrem Kreise auszuschneiden, sich von ihm loszusagen.“

Nach diesem Exkurs, der sich als notwendig erwies, weil die Lehre vom Familienrecht des deutschen Hochadels für die unzweifelhafte Tatsache der Entfippung die deutschrechtlichen Grundlagen des Instituts bisher völlig übersehen hat, kehre ich zu dem Satz zurück, daß im deutschen landesherrlichen Fürstenhause sich das Organisationsprinzip der altdeutschen Sippe in der Reinheit und Ursprünglichkeit erhalten hat, die angesichts des enormen Wandels der sittlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen des modernen Staates vor dem Zusammenbruch zu retten gewesen. Ist auch das Wergeldsystem und damit der Schutz- und Trutzverband der Familie des alten Rechts untergegangen, sind auch die umfassenden Aufgaben des Rechts und Friedensschutzes der Familie aus der Hand genommen und auf den Staat übergegangen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß diese „Verstaatlichung“ des Familienrechts an einer Stelle Halt gemacht hat: das seit den Tagen des Mittelalters sich immer straffer ausbildende staatliche und kirchliche Familienrecht hat die Schwelle der mit Landeshoheit ausgestatteten Familie nie in seiner Vollkraft überschritten. Wir stehen in diesen Lebenskreisen auf dem Boden des alten, überkommenen Rechts in Namens- und Wappenführung, Ehe- und Familienrecht, Ebenburt, Erbrecht und Familienzusammenhang zc. So lehrt denn auch ein unparteiischer Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse, daß auch zur Stunde noch das Rechtsinstitut der Entfippung, also das Ausschneiden aus dem Familienverbande, so weit

reicht, als das Solidaritätsprinzip im Rechtssystem des landesherrlichen Hauses wirksam ist. Danach lassen sich unzweifelhaft im Rahmen und Geltungsgebiet des modernen Privatrechts noch die folgenden Fälle der Entfippung unterscheiden:

1. Die Entfippung der Agnatin, die durch ebendürftige Ehe aus der sie bisher umfassenden Familiengewalt ausscheidet, um in einen neuen Geschlechtsverband einzutreten. Der Grundsatz, daß Prinzessinnen aus regierenden Häusern durch Verheiratung hausgesetzlich aus dem Verbande ihres elterlichen Hauses ausscheiden und Mitglieder desjenigen Hauses werden, dem ihr Gemahl angehört, ist gemeingültiger Satz des geltenden deutschen öffentlichen Rechts. Die in den meisten Hausrechten hinzutretenden Vorschriften oder die Observanz über Verzichtsurkunden, Renunziationsserklärungen sind neben der regelmäßig vorhandenen statutarischen Ausschließung der weiblichen Familienmitglieder von der staatsrechtlichen Succession schon von J a s i u s als entbehrliche, überflüssige Kautel bezeichnet worden<sup>1</sup>.

2. Die Entfippung eines Agnaten auf Grund freiwilligen Austritts aus dem angestammten landesherrlichen Hause. Im Lichte der Publizität unserer Tage kommt den Fällen der vormaligen Erzherzöge Johann Salvator (Johann Orth) und Leopold Ferdinand (Leopold Wölfling) die Leuchtkraft von Präzedenzfällen zu, deren urkundliches Quellenmaterial, eben mit Rücksicht auf die Seltenheit des Vorkommens, an anderer Stelle angemessene Fixierung und Verwertung gefunden hat.

3. Die dritte Form der Entfippung ist endlich dann gegeben, wenn sich Mitglieder eines landesherrlichen Hauses dauernd aus der Familiengewalt des regierenden Familienhauses loslösen und durch Non-usus den Zusammenhang zerreißen, der sie dem Rechten- und Pflichtenkreise des Stammhauses verbindet.

Für diese stillschweigende, durch dauernde getrennte Lebensführung bewirkte Entfippung ist die Geschichte der gräflichen Linien des Hauses Lippe, insbesondere die des Lippe-Weiskfeldschen Zweiges, typisch geworden.

<sup>1</sup> S. zum Folgenden meine Darstellung der einschlägigen Kasuistik in der Schrift: Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Im Anhang s. dort archivalisches Material über die moderne Fassung von Renunziationsurkunden in Preußen, Schaumburg-Lippe und Österreich-Ungarn. — Warum sich das Institut der Entfippung nach dem Untergang der Blutrache und des Wergeldes von den männlichen Agnaten vorwiegend auf den Weiberstamm übertrug, das wird aus Beselers Darstellung der „Lehre von den Erbverträgen“, 2. T., in den Einzelheiten erkennbar.

Die erste Voraussetzung für die wirksame Aufrechterhaltung der Hausgenossenschaft und der diese sichernden Familiengewalt des Familienoberhauptes ist die Teilnahme an der gemeinsamen Lebensführung der Familie an der heimischen Stätte. Aus der Mitberechtigung am Stammgut ist auch nach der Überwindung des Systems der Naturalwirtschaft die natürliche Gebundenheit der Familienglieder bestehen geblieben, ihren Wohnsitz da zu nehmen, wo das Familienhaupt seine Residenz hat. In allen deutschen Hausordnungen, Hausverträgen zc. werden die Leistungen an die Familienglieder (Apanagia, Deputata, Alimenta) vom Landesherrn und Familienhaupt von „Seiner Hoffstadt“ aus geleistet; auch von hier wird regelmäßig, wie im Testament des Herrn Heinrichs I., jüngerer Linie Neuß und Herrn von Blauen, vom 25. Mai 1687, nebst Kodizill vom 10. Mai 1690 (H. Schulze, Hausgesetze, II S. 331), „Disposition wegen Verschaff- und Zurichtung absonderlicher Wohnungen vor die abgetheilten Herren“, die nötige Fürsorge getroffen. Ebenso im Mecklenburgischen Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleich: Ratione Juris Primogenituræ et Apanagii vom 31. Januar 1707 (H. Schulze, a. a. O. S. 321); hier werden die abgefundenen Brüder und deren Deszendenten verpflichtet, „mit dem alimentario quanto der 24 000 Rthr. und einer darunter mitzurechnenden convenablen Demeure und Amt . . . zufrieden und vergnügt zu sein“. Die Zahl illustrierender Beispiele läßt sich aus dem vorhandenen Urkundenmaterial zu beliebiger Höhe steigern. Sie beweisen alle die einleuchtende Tatsache, daß die wirtschaftliche Solidarität der landesherrlichen Familie die gemeinsame Lebensführung aller Mitglieder unter der Aufsicht des Familienchefs im Rahmen des „Hofstaates“ forderte. Selbst da, wo sich diese ursprünglich undurchbrochene Tradition allmählich beim Übergang von der Natural- zum System der Kapitalwirtschaft lockerte, verlangt die Jahrhunderte hindurch herrschende ökonomische Lehre des Merkantilismus mit allem Nachdruck, daß die Einkünfte aus dem Landesvermögen, die „Intraden“, wie sich die Urkunden ausdrücken, unweigerlich auch „im Lande verzehrt“ würden.

Zu diesen beiden mit ausreichender Energie wirkenden wirtschaftlichen Motiven gesellte sich auch noch das politische Motiv der Befürchtung hinzu, daß durch den Aufenhalt eines Familiengliedes im Auslande der soziale Hochstand der landesherrlichen Familie erheblichen Abbruch erleiden könnte. Aus allen diesen Gründen heraus ist

allmählich so die gemeinrechtliche Regel aller Hausgesetze und Hausobservanzen entstanden, daß die Mitglieder der regierenden Familien nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Familienchefs im Auslande ihren dauernden Wohnsitz nehmen können, sei es mit, sei es ohne Eintritt in fremden Staatsdienst.

Schon die ganze ältere publizistische Literatur des deutschen Reichsrechts und des Völkerrechts hat bei Darstellung der Lehre von der Exterritorialität mit richtigem Feingefühl die Rechtslage ins Auge gefaßt, die sich für das Mitglied eines souveränen Hauses daraus ergibt, daß es durch Wohnsitznahme im fremden Staat, durch Übernahme eines Amtsauftrages seitens eines fremden Herrschers in ein pflichtmäßiges Gehorsamsverhältnis tritt, das mit seiner „aufhabenden“ Verpflichtung gegenüber dem eigenen Familien- und Staats-Chef in Widerstreit geraten könnte. — Dieser Rechtszustand bestand schon vor wie nach Auflösung des Deutschen Reiches. Ich kann mich auch darum der seit Maurenbrecher (Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837) hervortretenden Ansicht nicht anschließen, daß durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches und durch die mit der Rheinbundakte und der Wiener Bundesakte verknüpften geschichtlichen Ereignisse sich eine wesentliche Umgestaltung in der Rechtsordnung der landesherrlichen Fürstenhäuser Deutschlands vollzogen habe. In Gutachten und zahlreichen amtlichen Erörterungen der Rechtslage der gräflich lippischen Linien in ihrem Verhältnis zum Gesamthaus tritt dieser vermeintliche Unterschied zu oft hervor, um hier mit Stillschweigen übergangen zu werden.

Gestützt auf Maurenbrecher (a. a. O. § 245), behauptet Roth in einem der fürstlich schaumburg-lippischen Staatsregierung erstatteten Rechtsgutachten (S. 100 fg.), daß die gräflichen Nebenlinien von dem Zeitpunkte an, da das Familienhaupt frei von der übergeordneten Gewalt des Deutschen Reiches die Souveränität als Fürst eines völlig selbständigen Staates erlangt hat, nicht die Stellung zu dem regierenden Fürsten eingenommen, welche die Agnaten eines regierenden Hauses einzunehmen haben, wenn sie den Familienzusammenhang und damit den Anspruch auf Nachfolge in der Regierung wahren wollen. „Die Agnaten jedes fürstlichen Hauses haben sich nicht nur der Souveränität, sondern auch der Familiengewalt des regierenden Herrn zu unterwerfen, und es ist die Eigenschaft als successionsfähiger Agnat davon abhängig, daß dies geschieht.“

Dies ist unzweifelhaft richtig; falsch ist jedoch, wenn Roth hinzusetzt: „Es vollzog sich hierin mit Auflösung des Deutschen Reichs

eine tiefgreifende Umgestaltung. Zur Zeit des früheren Deutschen Reichs waren die Mitglieder der landesherrlichen Familien weder der landesherrlichen Gewalt noch der Familiengewalt des Landesherrn als Chef des Hauses unterworfen, sie waren vielmehr reichsunmittelbar, konnten ihren Aufenthalt beliebig in allen Teilen des Deutschen Reichs wählen und waren der Jurisdiktion der Reichsgerichte untergeben, genossen also auch für ihre Successionsansprüche des Schutzes der Reichsgerichte.“ Das Gutachten führt dann weiter aus, daß hierin mit Auflösung des Deutschen Reichs eine Veränderung dahin eintrat, daß sämtliche Familienglieder der landesherrlichen Familien der Souveränität des Hauptes der souveränen Familie, des regierenden Herrn, unterworfen wurden, und daß nur diejenigen als dem souveränen Haus angehörend zu betrachten sind, welche in diesem Verhältnis zu dem Souverän stehen.

Roß schließt sich hier in seiner Argumentation unzweifelhaft der Autorität des gründlichen Kenners der hausrechtlichen Verhältnisse Lippes, des Geheimen Rats Piderit an. Schon vor fast 70 Jahren äußert sich dieser über die tatsächliche Entfippung der gräflichen Linien in einem dem fürstlichen Archiv einverleibten Pro-memoria dahin:

„Im allgemeinen muß ich dafür halten, daß die Herren Grafen in Absicht ihrer persönlichen Stellung im Irrtum befangen sind. Dieselben sind keine Souveräne, wollen aber auch keine Untertanen sein, und doch ist, so wie die Staatsverhältnisse sich gegenwärtig gebildet haben, nur das eine oder andere möglich.

Allerdings stand ihnen zur Zeit der deutschen Reichsverfassung persönliche Reichsunmittelbarkeit zu, ein Vorzug, den sie mit allen anderen nachgeborenen Söhnen reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser teilten. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs ist aber die höchste Reichsgewalt auf die einzelnen Landesfürsten übergegangen, und seit dieser Zeit gibt es in Deutschland nur Souveräne und Untertanen.

Alle Mitglieder regierender Familien sind gegenwärtig dem souveränen Staatsoberhaupt in jeder Beziehung ebenso unterworfen, wie sie es damals dem Kaiser und Reich waren.

Wenn die Herren Grafen von Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld hier im Land domiziliert wären, so würden sie unstreitig als Untertanen des regierenden durchlauchtigsten Landesherrn zu betrachten sein. Da sich dieselben aber schon vor länger als 50 Jahren förmlich am Rhein niedergelassen und daselbst ihr ordentliches Domizil

gewählt haben, so sind sie dadurch in den preußischen Untertanenverband getreten.“

Ebenso in einem Promemoria vom 30. Januar 1840: „Die Herren Grafen zur Lippe-Biesterfeld haben in den Königl. Preuß. Staaten ihr Domizil erwählt; sie sind freiwillig in den dortigen Untertanenverband getreten.“ Und in einem Bericht vom 16. Oktober 1852: „Es möchte sich wohl kaum bestreiten lassen, daß die Herren Grafen dadurch, daß sie in Preußen nicht nur Grundeigentum erworben, sondern auch ihren ordentlichen und ständigen Wohnsitz dort genommen haben, in ein Untertänigkeitsverhältnis zu Seiner Majestät dem König von Preußen getreten sind. Ich kann daher der Ansicht des Herrn Grafen Julius, daß er kein persönlicher Untertan des Königs von Preußen sei, sondern daß ihm als Mitglied eines deutschen Fürstenhauses eine Art von Territorialität zukomme, nicht beipflichten. Er ist nicht bloß rücksichtlich seines Grundbesitzes, sondern auch für seine Person, solange er in dem Königl. Preußischen Staat seinen Wohnsitz hat, den Gesetzen desselben unterworfen.“ Im gleichen Sinne äußert sich Kammerdirektor Ballhorn-Rosen in einem Promemoria vom 26. Mai 1840: „Wenn die Herren Grafen im preußischen Staat nur Grundstücke besäßen, so würden sie freilich daselbst allein als Forensen, d. h. als Untertanen in bloß dinglicher Beziehung, zu betrachten sein. Da sie jedoch in jenem Staat nicht allein mit sehr bedeutenden Grundgütern angeessen sind, und nicht bloß einen temporären Aufenthalt, sondern wirklich zugleich ihren Wohnsitz daselbst haben, so sind sie unstreitig persönliche Untertanen des Königs von Preußen.“

Im Anschluß daran betont v. Roth (a. a. O. S. 105 fg.) aufs neue, daß die gräflichen Linien gleich nach Abschluß des Biesterfelder Vergleichs 1762 ihr Domizil außerhalb des Fürstentums genommen haben und seitdem nie in dasselbe zurückgekehrt sind. Zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs und der Souveränitätserklärung domizilierten sie teils in der damals zu Frankreich gehörigen Rheinprovinz (Cöln, Cleve), teils in dem Königreich Preußen, teils in dem späteren Königreich Sachsen.

„Mit der Auflösung des Deutschen Reichs,“ sagt Roth, „war ihre Reichsunmittelbarkeit beendet und sie hätten sich, wenn sie den Zusammenhang mit der regierenden Familie erhalten wollten, der Souveränität des regierenden Fürsten unterwerfen müssen. Allein dies geschah nicht; es liegt kein Akt der Unterwerfung vor, sie präsentierten vielmehr eine dem regierenden Herrn koordinierte Stellung,

indem sie behaupteten, daß sie vermöge ihres Verhältnisses zum regierenden Haus überhaupt in einem Untertanenverhältnis nicht ständen.“

So richtig und zutreffend der gegen diese Prätension erhobene Widerspruch ist, so unrichtig ist das von P. v. Roth wiederholt aufgestellte Prinzip, daß die gräflichen Linien des Hauses als Mitglieder einer reichsunmittelbaren Familie vor dem Zusammenbruche des Deutschen Reiches ihren Aufenthalt beliebig im ganzen Deutschen Reiche nehmen konnten, ohne an die Genehmigung ihres Landes- und Familienhauptes gebunden zu sein. Und auch die andere durchziehende Behauptung, daß die Familiengenossen durch einen besonderen Akt sich der „Souveränität“ des Familienchefs zu unterwerfen verpflichtet gewesen, findet weder in der Dogmatik noch in der Geschichte des deutschen Monarchenrechts geeignete Stützpunkte.

Diese Annahmen widerstreiten dem oben näher dargelegten familienrechtlichen Vermögens- und Verwaltungssystem der korporativ geschlossenen Familien des deutschen hohen Adels. Es muß vielmehr als unzweifelhaftes gemeines Recht gelten, daß die Niederlassung eines Familienmitgliedes außer Landes auch schon zu Reichszeiten an die Genehmigung des Familienchefs gebunden gewesen, und zwar auch in jenen Häusern, deren älteres Urkundenmaterial diesen Punkt als völlig selbstverständlich mit Stillschweigen übergeht.

Würde Roth mit größerer Konsequenz das entscheidende Moment in der Unterwerfung unter die Familiengewalt erblickt haben, statt in der juristisch gehaltlosen „Unterwerfung unter die Souveränität des regierenden Fürsten“, — die offenbar auch von Personen vorgenommen werden kann, die dem landesherrlichen Hause völlig fremd gegenüberstehen, — so wäre auch für Roth klar erkennbar geworden, warum die gräflichen Linien durch Entfippung ihrer eigenen Anschauung nach gleichsam heimatlos geworden sind.

Der richtigen Auffassung steht darum beträchtlich näher der Geh. Rat Biberit in einem Memorandum vom 16. Oktober 1852, in dem es heißt: „Der Graf Julius von Lippe-Biesterfeld geht von der Ansicht aus, daß er höher im Rang stehe, und daher auch ein größeres Maß von Ehrenrechten und Prerogativen in Anspruch nehmen könne als selbst die Häupter der mediatisierten, vormalig reichsunmittelbaren Fürstenhäuser. Hiegegen möchten sich jedoch sehr erhebliche Bedenken erheben. Sene fürstlichen Familienhäupter standen zur Zeit des Deutschen Reiches unbedingt höher im Rang als die



apanagierten Herren Grafen von Lippe-Biesterfeld und -Weißensfeld. Infolge ihrer Mediatifizierung sind sie allerdings in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt, wofür ihnen durch öffentliche Staatsakte, namentlich durch die deutsche Bundesakte, gewisse Ehrenrechte und Prärogativen zugesichert worden sind. Die Herren Grafen von Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißensfeld können keine solchen speziellen Rechtstitel für sich anführen. Sie führen zur Begründung ihres vermeintlichen Vorrangs nur an, daß sie Mitglieder eines souveränen Fürstenhauses seien. Nun ist es zwar richtig, daß das hohe regierende Haus infolge der Auflösung des Deutschen Reichs von der Reichsunmittelbarkeit zur Souveränität, und dadurch zu einer höheren Stufe der Macht und Würde emporgestiegen ist; allein es möchte sich doch mit Grund fragen lassen, inwieweit die beiden gräflichen Nebenlinien des hochfürstlichen Hauses sich darauf berufen können, um auch für sich einen höheren Rang in Anspruch zu nehmen. Nachdem sich dieselben bereits vor mehr als 200 Jahren abgezweigt und selbständige Familien gebildet haben, sind während dieses langen Zeitraums die Familienbände sehr gelockert worden. Die Herren Grafen der gedachten beiden Nebenlinien sind zwar Anverwandte Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Lippe, aber sie gehören nicht zur Familie desselben in der engeren Bedeutung des Wortes. Sie haben sich tatsächlich emanzipiert und bilden eigene, für sich bestehende Familien, welche nicht ohne weiteres an dem Rang und der Würde des hohen regierenden Hauses teilnehmen.“<sup>1</sup>

Noch zutreffender betont Piderit den Grund der Entspinnung der gräflichen Linien, — ohne allerdings das Rechtsinstitut als solches in den Kreis seiner der Frage gewidmeten, eingehenden, sachlichen Arbeit einbeziehen zu können, — in einem Memorandum vom 27. Oktober 1844, in dem er den entscheidenden Punkt in die richtige Formel faßt: „Die Herren Grafen nehmen als Mitglieder eines souveränen Fürstenhauses nur Rechte in Anspruch, erkennen aber keine Pflichten gegen den hohen Chef desselben an.“

Solchen Widersprüchen gegenüber sah sich die fürstliche Regierung nicht in der Lage, das durch die geschichtliche Absonderung der Mitglieder der Nebenlinien gestörte Verhältnis wiederherzustellen, und

<sup>1</sup> Piderit in v. Roth's Gutachten, S. 117 fg.

es wurde dies bei verschiedenen Veranlassungen gegen Mitglieder beider Nebenlinien auch tatsächlich zum Ausdruck gebracht.

Es würde den Gebräuchen einer ehrenhaften Argumentation widerstreiten, wollte man diesen Widerstand der regierenden Staatsleiter Lippes lediglich auf unberechtigten Eigenfinn oder parteiliche Hartnäckigkeit und nicht auf die Äußerung eines lebendigen Rechtsbewußtseins zurückführen. Am letzten Ende ist doch jene Instanz, wie die Dinge liegen, die einzig berufene, um Zeugnis dafür abzulegen, ob in einer Familie das Bewußtsein der Familiengenossenschaft lebendig ist oder nicht. Das Vorgehen findet auch seine innere Begründung in der Erwägung, daß ein Agnaten-tum in absentia der inneren Natur und der bestimmungs-gemäßen Funktion der altdeutschen korporativ geschlossenen Hochadels-Familie völlig widerspricht.

Wird der Familienzusammenhang, wie wohl nicht zu bezweifeln, durch die aktive Familiengewalt gesichert, so muß dieser passiv eine Verpflichtung auf Seiten der Mitglieder korrespondieren, der sich der einzelne nicht entziehen kann, ohne das rechtliche Fundament des wechselseitigen Verhältnisses zu erschüttern. Diese Verbindlichkeit ist keineswegs ein bloß moralisches oder nur gesellschaftliches, soziales Postulat, sondern sie ist streng rechtlicher Natur. Prüfen wir das gesamte Hausgesetzmaterial und die Hausobservanz auf dieses Konstruktionselement der Hochadelsfamilie hin, so finden wir, daß hier überall ausdrücklich oder unausgesprochen der Gedanke zur Geltung kommt, daß aus der Familiengenossenschaft eine gewisse Residenzpflicht fließt, gleichsam die aus der amtlichen mit der eximierten Stellung fließende Lebensaufgabe, dem eigenen Staate im engeren Familienverbande stets treu und gewärtig zu sein. Fast alle Wirkungen der Hausgewalt des Oberhauptes der landesherrlichen Familie sind begrifflich von dieser Residenzpflicht bedingt. Wer sich dieser dauernd und ohne Zustimmung des Familienchefs entzieht, macht die Ausübung der monarchischen Familiengewalt rechtlich und praktisch unmöglich und hebt so das Ordnungsprinzip auf, das die Einheit des landesherrlichen Hauses wie mit eiserner Klammer zusammenhält. In der Tat ist die Mitgliedschaft im Familienverbande immer zugleich „Dienst“, Mitwirkung und Anteilnahme an den Lasten und persönlichen Verbindlichkeiten, die sich in eventum für den Agnaten des Hauses einstellen können. Regentschaft, Vormundschaft, Regierungs-Stellvertretung, Hofdienst, Mitgliedschaft im Staatsrat, Mitglied-

schaft in der ständischen Versammlung, im Landtag, im Herrenhaus, Ordensdienst, Militärdienst und Stellvertretung in der Zivil- und Militärverwaltung, Ausführung diplomatischer und zeremonieller Missionen im Auslande etc. lassen die zahlreichen und verschiedenen Richtungen erkennen, in denen diese aus der Familiengemeinschaft fließende Residenzpflicht praktisch wirksam werden kann. Ich habe schon an anderer Stelle<sup>1</sup> darauf ausführlich hingewiesen, daß die Mitgliedschaft in der Familie mit ihrer das Normalniveau übertragenden amtlichen und sozialen Rechtsstellung das ganze Leben der Person erfaßt und sie dem landesherrlichen Dienste eingliedert. Je kleiner ein Fürstentum, je geringer die Macht- und Vermögenssphäre eines deutschen Landesherrn ist, um so mehr ist er bei Ausübung seines landesherrlichen Amtes auf jene familienrechtlichen Hilfsquellen, auf die amtsrechtliche Mitwirkung seiner expectanzberechtigten Agnaten angewiesen. Aus dieser rechtsgeschichtlich durchaus begründeten Anschauung heraus ist der Personenverband der landesherrlichen Familie ein dem Landesherrn allezeit zur Verfügung stehender amtlicher Apparat zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im inneren wie im auswärtigen Verkehr. Es wäre völlig verkehrt, diesen Ausstrahlungen der Mitgliedschaft in der landesherrlichen Familie ein geringeres Gewicht oder nur rein dekorative Funktionen beizulegen in der Einheit der höfischen und landesherrlichen Amtsführung.

Im Anschluß an das Dargelegte läßt sich unschwer erkennen, daß die gräflichen Linien, zumal der Zweig Lippe-Weißensfeld sich in einer langen Reihe von Generationen von den Rechten und Pflichten der Familiengemeinschaft losgelöst haben. Durch Entspinnung von der Familiengewalt des Familienchefs befreit, haben sie sich in verschiedenen Teilen Deutschlands, Österreichs, selbst in Amerika niedergelassen, ohne vom regierenden Staatsoberhaupte die erforderliche Niederlassungserlaubnis zu erbitten, oder ihm in der Folge Anzeigen vom Domizilwechsel zu machen, oder auch nur seine nachträgliche Genehmigung einzuholen. Damit war das Band entgültig zerschnitten, das sie an die successionsfähige Familiengemeinschaft ursprünglich geknüpft hatte.

Noch ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt kommt hier entscheidend in Betracht. Die monarchische Staatsform ist ihrem Zweck und

<sup>1</sup> S. meine Schrift über den Austritt aus dem landesherrlichen Hause S. 32 fg.

innersten Wesen nach bedingt von der geschichtlichen Verknüpfung der Lebensschicksale von Volk und Fürstenhaus. Wo diese Voraussetzung durch Entfippung weggefallen ist, da führt die Ausschaltung zum Verlust des vornehmsten und wichtigsten familienrechtlichen Anspruchs, zum Verlust der Anwartschaft auf die nur in der engeren Familie vererbliche Landeskrone.

Eine notwendige und natürliche Folge dieser Selbstausbürgerung der gräflichen Nebenlinien des lippischen Hauses ist die völlige Unsicherheit ihrer persönlichen Gerichtsstände. Die Angehörigen landesherrlicher Häuser sind nach durchlaufenden Rechtsgrundsätzen der Hausgesetze und der deutschen Gerichtsverfassungsnormen denjenigen Gerichten unterworfen, die durch die Landes- event. Hausgesetzgebung dazu bestimmt sind. Es ist eine Konsequenz der Stellung, welche die gräflichen Familien des lippischen Gesamthauses einnahmen, sagt v. Roth (a. a. O. S. 126 fg.), daß dies bei ihnen nicht eintreten konnte. Die Mitglieder dieser Familien hatten seit Auflösung des Deutschen Reichs, nachdem die Jurisdiktion der Reichsgerichte über sie aufgehört hatte, nie einen anderen Gerichtsstand als vor den Gerichten ihres Wohnortes. Die besonderen Bestimmungen des lippischen Rechts über den Gerichtsstand der Mitglieder der fürstlichen Familie, vor dem Thronstreit zuletzt geregelt durch landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1879, fanden auf sie nie Anwendung. Ebenso wenig wurde von seiten der fürstlichen Regierung anerkannt, daß sich die Jurisdiktion der Gerichte des Fürstentums auf sie erstreckte, vielmehr ist bestimmt hervorgehoben, daß eine Kompetenz derselben nicht begründet sei. Die Versuche einzelner Mitglieder der gräflichen Familien, die Anerkennung einer solchen Kompetenz zu erwirken, wurden von der fürstlichen Regierung zurückgewiesen. Namentlich wurde durch eine Verfügung vom 5. Juli 1863 direkt ausgesprochen, daß die Mitglieder der Grafen-Linien, als auswärtig domicilierend, der lippischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seien.

Beiläufig sei hier noch zur Charakterisierung der prozeßrechtlichen Stellung der gräflichen Nebenlinien darauf hingewiesen, daß bei dem jüngst vor dem Landgerichte in Detmold durchgeführten Feststellungsprozesse (s. oben S. 24 fg.) die Brüder des Grafregenten selbst die scharfe Grenzlinie anerkannten, die sie von der engeren fürstlichen Familie trennt. Gegenüber der vom Grafen Erich zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld gegen den Grafregenten und seine Brüder vor dem Landgericht zu Detmold angestregten zweiten Feststellungsklage erhoben diese die Einrede der Unzuständigkeit des Prozeßgerichts.

Alle drei beklagten Grafen bestritten das Vorliegen eines Gerichtsstandes aus dem § 24 oder dem § 29 C.P.D. oder aus dem § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Oktober 1879. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 C.P.D. wurde negiert, weil die streitige Rente nicht die Natur einer unbeweglichen Sache besitze und es sich hier um eine Feststellungsfrage zwischen verschiedenen Prätendenten handele, soweit die beklagten Grafen in Betracht kommen, nicht um eine Leistungsfrage. Der gleichen Auffassung mußte auch das Landgericht Baugen in einer von dem Grafen Arminius und Genossen gegen den Grafen Ferdinand dort anhängig gemachten Klage gewesen sein, sonst würde es nicht eine Verurteilung des letztgenannten Grafen ausgesprochen, sondern die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen haben.

Gegen die Heranziehung des § 29 C.P.D. wurde geltend gemacht, daß er mit der Behauptung eines ausschließlichen dinglichen Gerichtsstandes im Widerspruch stehe und nicht zu halten sei.

Anlangend den Gerichtsstand aus § 1 der landesherrlichen Verordnung von 1879, so nahmen im bezeichneten Rechtsstreit allerdings die Beklagten für sich in Anspruch, Mitglieder der fürstlichen Familie zu sein, dennoch aber seien sie nicht gehalten, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht Detmold Recht zu nehmen. Denn die Verordnung vom 30. Oktober 1879 beziehe sich, abgesehen von dem regierenden Fürsten, lediglich auf die damalige engere fürstliche Familie, d. h. auf die Geschwister des damaligen regierenden Fürsten. Es sei keineswegs die Absicht gewesen, für die sämtlichen Mitglieder der Familie Lippe einen Gerichtsstand bei dem Landgericht Detmold zu begründen, und daran werde auch durch den Umstand nichts geändert, daß der älteste Bruder der drei mitbeklagten Grafen als nächster Agnat des jetzigen Fürsten Regent des Fürstentums Lippe geworden sei.

Im vorstehenden haben sich deutlich die Wirkungen der Entfaltung nachweisen lassen, die sich für die gräflichen Linien, besonders für Lippe-Biesterfeld-Weißefeld, daraus ergaben, daß diese sich im Laufe zweier Jahrhunderte in Ansehung der Niederlassungsbeschränkung von den Rechtspflichten der Familiengemeinschaft freigemacht und sich damit dem Hause wie Land und Leuten entfremdet hatten.

So wie hier in der wichtigen Frage des Gerichtsstandes, so hat auch nach zahlreichen anderen Richtungen hin die Verkennung der bindenden Kraft der Familiengewalt die Ausschaltung der Weissen-

felber Linie aus dem Familienverbande des Fürstenhauses zur Folge gehabt. Nur eine von den tatsächlichen Zuständen absehende unhistorische Auffassung könnte dazu führen, verschiedenen anderen Äußerungen dieser in der Hand des Landesherrn und Familienchefs liegenden Hausgewalt lediglich zeremonialrechtliche Bedeutung beizulegen. Es hieße so durchaus die wirtschaftlichen Grundlagen verkennen, auf denen die Vermögensgemeinschaft des landesherrlichen Hauses ruht, wenn man beispielsweise mit der in den gräflichen Linien, namentlich mit der in der Linie Weißenfeld herrschend gewordenen Anschauung, in dem Ersuchen um Erteilung des landesherrlichen Ehekonsenses nur einen rein formellen Akt der Reverenz gegenüber dem Familienchef erblicken würde.

Nach den Bestimmungen aller neueren und der meisten älteren deutschen Hausgesetze, mit welchen die Bestimmungen der Hausgesetze aller europäischen souveränen Familien übereinstimmen, ist die rechtliche Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes des souveränen Hauses schlechthin von der vorhergehenden Genehmigung des regierenden Herrn bedingt<sup>1</sup>. Dieser Grundsatz, der in dem älteren Recht vor Auflösung des Deutschen Reiches nicht überall anerkannt war, erscheint seit diesem Zeitpunkt als eine selbstverständliche Konsequenz der dem regierenden Herrn zustehenden Familiengewalt über die Mitglieder seiner Familie und muß auch da als geltend anerkannt werden, wo er nicht in einer gesetzlichen Bestimmung für das einzelne Haus ausdrücklich ausgesprochen ist. (Roth, a. a. D.)

Auch von diesem Fundamentalsatz des deutschen landesherrlichen Familienrechts haben sich die gräflichen Nebenlinien auf Kosten des Familienzusammenhanges im Zuge der Generationen völlig freigemacht, und zwar mit solcher nachhaltigen Wirkung, daß eine Wiederaufhebung des jahrhundertelangen Non-usus gänzlich ausgeschlossen erscheint. Wiederholt hat sich schon aus diesem Grunde lange vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Thronfolgestreites das lippische Fürstenhaus veranlaßt gesehen, gegen die Successionsberechtigung der gräflichen Linie Lippe-Biestersfeld sich zu erklären, da die jetzt lebenden Mitglieder derselben aus der nicht konsentierten Ehe des Grafen

<sup>1</sup> Bei allen Abweichungen im Detail besteht über diesen Ausfluß der Familiengewalt des Landesherrn unbedingte Übereinstimmung der Sachautoren; f. hierzu: Maurenbrecher, Staatsrecht, § 245, 1; Zacharia, Staatsrecht, § 68, i; BöpfI, Staatsrecht, § 217, 4 u. 5; Peffter, Sonderrechte, § 52, 3. Abweichend in einigen Punkten v. Roth, Rechtsgutachten a. a. D. S. 104 fg.

Stoert, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

Julius mit Gräfin Castell abstimmen. Das gleiche gilt für sämtliche lebende Mitglieder der Linie Lippe-Weißensfeld.

Auch nachdem Fürst Leopold durch Verfügung vom 10. Mai 1853 ausgesprochen hatte, daß er jeder Ehe, die ein Mitglied seines Hauses eingehen möchte, in Beziehung auf Familienrechte die Anerkennung versagen werde, wenn nicht sein Konsens zur Vermählung geziemend nachgesucht und ausgewirkt sei, hatten sich die Mitglieder der beiden gräflichen Linien dieser hausordnungsmäßigen Vorschrift nicht gefügt. Die Chefs der beiden Nebenlinien hatten sich sogar in einer Entgegnung vom 3. Juli und 7. August 1853 geweigert, diese Deklaration den Mitgliedern ihrer Linien mitzuteilen, und somit die Rechtsgültigkeit derselben in Zweifel gezogen, demnach das Recht des regierenden Herrn zur Regelung der Verhältnisse seines Hauses nicht anerkennen wollen. Der Fürst wiederholte jedoch ohne Berücksichtigung dieser Einwendungen in einer Verfügung vom 17. September 1853, daß er hinfür jeder Ehe, die ein Agnat seines Hauses ohne seinen Konsens eingehen möchte, seine Anerkennung versagen werde. „Es ist dies für das ganze Verhältnis charakteristisch. Es ist wohl noch nicht vorgekommen, daß die Angehörigen zweier entfernten Nebenlinien, die sich vor 200 Jahren abgezweigt haben, und die gleichwohl die Successionsberechtigung in dem souveränen Fürstentum in Anspruch nehmen, die Gesetzgebungsgewalt des regierenden Herrn in Abrede ziehen.“<sup>1</sup> So trug denn auch — dies sei hier zunächst ohne Rücksicht auf die Abstammungsverhältnisse der Gemahlinnen erwähnt — die große Zahl der ohne Konsens des Familienchefs geschlossenen Ehen von Mitgliedern der gräflichen Nebenlinien zu deren Absichtung und Ausschaltung aus der Familiengemeinschaft bei, ohne daß etwa Willkür oder Mangel an gutem Willen der jeweilig an der Spitze des Hauses stehenden Familienchefs hierbei irgend welchen Anteil gehabt hätten.

Der Natur der Sache nach ist das Recht der Eheschließung bildlich gesprochen das Ausfallstor für die ihren Besitzstand erweiternde landesherrliche Familie und die gehobene Zugbrücke dann, wenn das Haus durch unerwünschten Zuzug jenen bedroht sieht. Das ganze System steht und fällt mit diesem Kardinalinstitut. Der deutsche Hochadel konnte seine erimierte Stellung im Stammgutssystem nur dadurch aufrecht erhalten, daß dem einzelnen kraft der Familienautonomie, kraft der „Beliebung“ der Familie Ehe- und Erb-Beschränkungen auferlegt wurden.

<sup>1</sup> Erklärung Piberitz cit. in v. Roths Rechtsgutachten, S. 130 fg.

Die gebotenen Rücksichten auf Glanz und Erhaltung des Ganzen traten scharf mit der Berechtigung der einzelnen Familienmitglieder in Gegensatz<sup>1</sup>. Den Nachgeborenen wurden im Hinblick auf jenes genossenschaftliche Ziel durch Observanz oder kraft Hausgesetzes Erbverzichte, Ehebeschränkungen, sogar Eheverbote auferlegt<sup>2</sup>, oft gegen Vorbehalt geistlicher Würden, hoher Ordensämter, Ordensmeisterstellungen, wie z. B. noch heute im Hause Habsburg, auch Damenstiftsstellen für weibliche Mitglieder des Hauses bis zu ihrer standesgemäßen Verheiratung. Im Lichte der wirtschaftlichen Solidarität der Familienmitglieder ist der Konsens des Familienchefs eben die Gewähr des wirtschaftlichen Niveaus des Gesamthauses.

Die dauernde Mißachtung dieses Grundsatzes rechtlicher Gebundenheit an die Gewalt des Familienchefs war eine der wirksamsten Hebelkräfte, die das Ausschneiden der gräflichen Linien aus dem fürstlich lippischen Gesamthause bewirkt haben. Ungehindertes Wachstum, Zersplitterung und im Anschluß daran wirtschaftliches und soziales Herabgleiten von der standesgemäßen Höhe des landesherrlichen Hauses waren die unmittelbaren Wirkungen dieser Befreiung von den Fesseln der Familiengewalt. Die Anrechnung dieser ersten Verfehlung gegen alles Hausrecht des deutschen Hochadels kommt den gräflichen Nebenlinien keineswegs überraschend; seit mehr als einem Jahrhundert werden sie bei allen sich darbietenden Anlässen auf die schwerwiegenden Folgen dieser Loslösung hingewiesen, deren Rechtswirkungen sie sich daher nicht mehr entziehen können. Gestützt auf älteres Aktenmaterial, das den gräflichen Linien amtlich zur Kenntnis gebracht war, gibt schon vor einem halben Jahrhundert, ehe die Frage der agnatischen Thronfolge im Fürstentum Lippe noch praktisch geworden, Geheimrat Piderit sein sachkundiges Botum zur Rechtslage ab und läßt es dabei an ernststen Mahnungen für die Zukunft nicht fehlen<sup>3</sup>. Es heißt in seinem Promemoria vom 9. April 1844: „Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, auf einen bereits früher zur Sprache gebrachten Gegenstand, nämlich auf die Willkür untertänigst aufmerksam zu machen, womit in den Nebenlinien die Agnaten sich vermählen, ohne den Konsens des regierenden

<sup>1</sup> S. hierzu Weseler, Lehre von den Erbverträgen, II S. 259.

<sup>2</sup> S. die kleine Schrift von J. C. F. Danz: Über Familiengesetze des deutschen hohen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen. Frankfurt a. M. 1792.

<sup>3</sup> Aus dem Bückeburgschen Staatsarchiv in v. Roths Rechtsgutachten auf S. 138 fg.



Landesherrn und Oberhauptes der Familie einzuholen. Es widerstreitet dieses durchaus den Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechts. In vielen deutschen Bundesstaaten ist grundgesetzlich, z. B. in Schwarzburg-Sondershausen, in anderen durch besondere Hausgesetze vorgeschrieben, daß die Agnaten sich nur standesmäßig und zwar nur mit Genehmigung des Souveräns und Oberhauptes der Familie vermählen dürfen. Ohne eine solche beschränkende Maßregel werden, wie dies auch die Geschichte des hochfürstlichen lippischen Hauses lehrt, oftmals auf eine übereilte und leichtsinnige Weise Ehen geschlossen, welche geeignet sind, die Würde und das Ansehen des hohen regierenden Hauses zu kompromittieren. Selbst das Land ist wegen der eventuellen Successionsrechte und wegen des Anspruchs auf Dotalgelder wesentlich dabei interessiert, daß solchen leichtsinnigen Ehen vorgebeugt werde."

Ebenso äußert sich Geh. Rat Biderit in einem Promemoria vom 23. April 1847 dahin: „Vom politischen Standpunkt aus betrachtet, bringt es das Interesse des hohen regierenden Hauses mit sich, die Ehen in den Nebenlinien tunlichst zu beschränken und zu dem Ende streng darauf zu halten, daß die apanagierten Herren Grafen sich nicht unter ihrem Stand vermählen. Die lippische genealogische Stammtafel würde künftighin nicht mehr so viele Stammesvettern zählen, indessen könnte sich das hohe regierende Haus hierüber vollkommen beruhigen, da die zahlreiche Vetterschaft wahrhaftig nicht zum Glanz desselben gereicht.

In keinem anderen souveränen Fürstenhaus zeigen sich so auffallend die Nachteile davon, wenn die Mitglieder desselben sich beliebig vermählen können, ohne auf Ebenbürtigkeit sowie auf die Mittel zu einem standesgemäßen Unterhalt irgendwie Rücksicht zu nehmen, oder auch nur den Konsens des regierenden Fürsten und Stammhauptes zu der einzugehenden Ehe einzuholen. Ich muß bezweifeln, daß in irgend einem anderen Fürstenhaus in Ansehung dieses Punktes eine so laze Praxis Eingang gefunden hat wie in dem hiesigen. Davon werden aber die unangenehmen Folgen auch täglich mehr empfunden. Wenn Mitglieder des souveränen lippischen Fürstenhauses in Armut versinken, von ihren Gläubigern hart bedrängt werden und selbst an den unentbehrlichsten Subsistenzmitteln Mangel leiden, wenn andere im Ausland in untergeordneten Dienststellungen einen lärglichen Unterhalt zu verdienen suchen, so werden dadurch der Glanz und die Würde des Gesamthauses wesentlich

beeinträchtigt und muß daher diesem Übelstand notwendig ein Ziel gesetzt werden.

Schließlich erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf aufmerksam zu machen, welche Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten daraus entstehen, wenn die beiden Nebenlinien sich immer weiter ausbreiten und die Mitglieder derselben sich beliebig vermählen, ohne auf Ebenbürtigkeit und standesgemäßen Unterhalt weiter Rücksicht zu nehmen. Die Würde des Hauses wird dadurch in hohem Grad kompromittiert. Die apanagierten Herren Grafen wollen als Mitglieder eines souveränen Fürstenhauses respektiert und honoriert sein, und doch erfüllen sie nicht einmal die erste ihnen unbestreitbar obliegende Pflicht, nämlich den Konsens des regierenden Fürsten und Familienchefs nachzusuchen, ehe sie ein Ehebündnis eingehen. Dieser Willkür und Ungebundenheit müssen notwendig Schranken gesetzt werden."

Diese rechtlichen Schranken fehlen in den gräflichen Linien völlig. Weder der regierende Landesherr konnte die notwendige Ordnung und Aufsicht wahren, da ihm das landesherrliche Familienrecht kein wirksames Zwangsmittel an die Hand gab, um die ohne seine Zustimmung im Ausland lebenden Mitglieder des Hauses in den Fällen der Eheschließung an seinen Konsens zu binden; noch auch die Häupter der Nebenzweige selbst hatten diejenige Autorität innerhalb der gräflichen Familien, um Angehörige von Eheschließungen abzuhalten, die den standesrechtlichen Abstieg zur notwendigen Folge haben mußten.

So zeigt sich denn im vorliegenden Falle mit vollendeter Leuchtkraft, wie unentbehrlich die aus der Familiengewalt fließenden Befugnisse des Landesherrn sind, um innerhalb der zu einer engeren Personengemeinschaft am landesherrlichen Hofe wirtschaftlich und sozial eng verbundenen hochadligen Familie das Vermögen und die Geburtsgenossenschaft zum Glanz und Ansehen des landesherrlichen Hauses, somit den historischen Besitzstand dieser Familie gegen innere Auflösung und äußeren Ansturm zu schützen.

Nur die mit landesherrlichem Konsens geschlossene ebenbürtige Ehe gliedert den neuen Bund mit allen rechtlichen Wirkungen der Familiengemeinschaft ein. Ebenso kann nur die ausdrückliche Genehmigung des Familienchefs der Lockerung dieser Familiengemeinschaft vorbeugen, die sich aus dem dauernden Aufenthalt einzelner Familienglieder oder ganzer Familienzweige in fremden Staaten mit Notwendigkeit einstellt. Findet die geminderte Eheschließungsfreiheit des Mitgliedes des landesherrlichen Hauses ihre historische Erklärung

und dogmatische Rechtfertigung in der vermögensrechtlichen Stammguts gemeinschaft und der finanziellen Solidarität der Familien-genossen, so wurzelt die geminderte Niederlassungsfreiheit in der oben näher dargelegten angeborenen amtlichen Berufsstellung der Mitglieder der landesherrlichen Familie.

Vom Gesichtspunkt der in der Mitgliedschaft enthaltenen Amtspflicht geht es in der Tat nicht an, grundsätzlich eine mögliche Spaltung zwischen Recht und Pflicht in der Art anzunehmen, daß auch im Falle der Verweigerung der aus dem Zusammenhange sich ergebenden Verbindlichkeiten und Lasten die unbeschränkte Fortdauer der nur aus der engeren Familiengenossenschaft fließenden Rechte und Befugnisse anerkannt werden müßte.

Mit dem Begriffe der wenn auch noch so losen Amtspflicht ist immer auch die Möglichkeit der rechtswidrigen Verletzung der Residenzpflicht verbunden, sei es auch nur in der aus historischen Gründen dem einzelnen nicht mehr zur subjektiven Schuld anrechenbaren stillschweigenden Selbstausschaltung aus den Fesseln der Hausgemeinschaft<sup>1</sup>.

In der Tat hat sich diese Lockerung bei den Mitgliedern der Linie Lippe-Weißensfeld bis zur Abstreifung der lippischen Staatsangehörigkeit, in einer Mehrzahl von Fällen sogar bis zur Abstreifung der deutschen Reichsangehörigkeit gesteigert. Daß aber die Staatsangehörigkeit notwendige Bedingung der Familienangehörigkeit ist, dürfte nach heutigen im deutschen Staatsleben wirksamen Grundsätzen eine ernste Anfechtung kaum erfahren<sup>2</sup>.

Diesen juristisch erheblichen und präjudiziellen Tatsachen gegenüber fehlt allen Indizienbeweisen, die von seiten der Sachwalter der gräflichen Linien vorgebracht werden, und die sich ihrer inneren Beschaffenheit nach lediglich als Höflichkeits- oder unverbindliche Akte der Konnivenz darstellen, jede rechtliche Beweiskraft. Es geht übrigens aus der Aktenlage hervor, daß die letzten Fürsten es zumeist ablehnten, solche auch nur rechtlich unverbindliche Höflichkeitsbezeugungen nach Richtungen zu gewähren, die eine spätere präjudizielle Verwertung zur Deckung des Mangels der Familiengenossenschaft möglich machen könnten. Die Zwangslage der lippischen Landesherren solchen Zumutungen gegenüber muß zudem auch noch auf den

<sup>1</sup> Laband, Thronfolge. 1891. S. 47.

<sup>2</sup> S. hierzu auch Rehm, a. a. O. S. 30, und Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I S. 209. — Neubeder, Thronfolgerecht und fremde Staatsangehörigkeit. S. 50 fg.

Punkt hin gewürdigt werden, daß der Chef der Familie eine von einem wirklichen Erfolg begleitete Aktion nur in Ansehung derjenigen Mitglieder des Hauses zu entfalten im stande ist, die tatsächlich durch die Bande der Vermögens- und Hausgemeinschaft seiner amtsrechtlichen oder militärischen Disziplin unterstellt sind. Auf die jenseits dieser Scheidelinie stehenden Blutsverwandten ist ihm jede normative Einwirkung versagt. Es würde seiner hohen Stellung schlecht anstehen, Bedingungen zu stellen, Forderungen und Verlangen aufzuwerfen, denen diejenigen nicht zu entsprechen gehalten wären, die durch jahrhundertelangen Non-usus sich aus der Pflichtstellung innerhalb der Familie freigemacht haben.

Ebenso verkehrt wäre es aber auch, wenn diese nun kraft ihrer aus der bloßen Blutsgemeinschaft fließenden Angehörigkeit Rechtsansprüche geltend machen wollten, für die sie die pflichtmäßige Gegenleistung jederzeit beliebig versagen können. Wir glauben daher auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn wir den tiefgehenden Einfluß der unser heutiges Leben beherrschenden Personenverschiebung, die verbindenden, aber auch auf anderer Seite entfremdenden Einflüsse des gewaltigen Verkehrs vor den Palästen des dynastischen Familienlebens nicht abgeschnitten uns denken. In den engen örtlich begrenzten Lebensformen der älteren Zeit mögen Haus- und Familienverband sich gedeckt haben, in unserer Zeit ist es sicherlich nicht mehr der Fall. Der Verkehrsstrom reißt Teile des Familienverbandes ab von der Stätte ihres geschichtlichen Lebens und läßt sie unter wesentlich geänderten Bedingungen anderwärts neue Wurzel fassen. Im gewöhnlichen bürgerlichen Dasein hat diese Erscheinung unter dem sicheren Schutz des Rechtsgrundsatzes: *Iura sanguinis nullo iure civili dirimi possunt* bloß die Lockerung des Familiengefühls, des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit zur Folge. Im System des fürstlichen Familienlebens mit seiner eigenartigen Verfassung müssen sich daraus weitergehende Konsequenzen ergeben. Jene Spaltung der Familie führt hier zur Aufhebung der besondern rechtlichen Beziehungen, die sich als Wirkungen des engen historischen Zusammenhanges zwischen Volk und landesherrlicher Familie einstellen. Der plötzlich mit reichen Glücksgütern in den Lichtkreis einer Familie eintretende „Onkel aus Amerika“ mag eine von Dichtern und Librettisten verwertbare Folgeerscheinung des unaufhebbaren Familienzusammenhanges nach bürgerlichem Recht sein; für das landesherrlich enger begrenzte Familienrecht sind solche Figuren oder romanhafte Gestalten, wie Enoch Arden, oder

abenteuerliche, wie Tichborn-Orton, schlechthin unmöglich. Von diesem Gesichtswinkel aus ist der Grundsatz der obligatorischen Einstellung aller Hausgenossen unter die zwingende und bindende Kraft der Familiengewalt eine Grundsäule der monarchischen Staatsform, eine Gewähr für die Erhaltung ihrer innersten Kernnatur.

Wo durch die historisch gemeinsamen Geschehnisse von Volk und Fürstenhaus gewisse Pietätsforderungen als geschützte Rechtsgüter im System der landes- und reichsrechtlichen Normen gesteigerte Bewertung finden, da muß der rechtlich erhöhte Schutz dieser Beziehung auch notwendig wegfallen, wenn diese selbst zu bestehen aufgehört hat. Es muß daher als Probe der von uns eingehend begründeten Entfippung, der Ausschaltung der Linie Lippe-Weißensfeld aus der landesherrlichen Familiengewalt anzusehen sein, wenn wir im Anschluß an die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze der aus der gesamten Rechtsordnung des Deutschen Reiches geschöpften wissenschaftlichen Überzeugung Ausdruck geben, daß kein deutscher Richter, kein deutsches Gericht bei einer eingehenden wissenschaftlichen Prüfung der in Betracht kommenden Grundsätze des gesamten in Geltung stehenden deutschen Rechts den Mitgliedern der Linie Lippe-Weißensfeld diejenige Rechtsstellung zuerkennen wird, die im Sinne unserer reichsrechtlichen Terminologie den Mitgliedern einer landesherrlichen Familie zukommt<sup>1</sup>.

Ich sehe die eben entwickelte These keineswegs für widerlegt an durch einen vorliegenden Beschluß der Ferienstraffammer III des Berliner Rgl. Landgerichts I vom 2. August 1901, mit dem in der Strafsache gegen 1. den Rittmeister a. D. Erich Grafen und Eblen Herrn zur Lippe-Biesterfeld-Weißensfeld zu Berlin, 2. den Hofbuchhändler Hans Wilhelm Ludwig Kufittich zu Schöneberg, wegen Nachdrucks, das Verfahren, soweit es gegen den Angeklagten zu 1. den Rittmeister a. D. Erich Grafen und Eblen Herrn zur Lippe-Biesterfeld-Weißensfeld eröffnet war, auf Kosten der Staatskasse eingestellt worden ist.

Gegen die beiden Angeklagten ist unter dem 12. Juni 1900 das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen §§ 4, 18, 21 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken zc., vom 11. Juni 1890 und §§ 47, 61 Strafgesetzbuchs eröffnet worden. Von den Angeklagten hat der Angeklagte zu 1. Erich Graf und Ebler Herr zur

<sup>1</sup> Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bb. 22 S. 141; f. Stenglein, Begikon des deutschen Strafrechts. Zweiter Band, S. 1029.

Lippe-Biestersfeld-Weißensfeld den Einwand erhoben, daß das Verfahren gegen ihn „als abgeteiltes Mitglied eines regierenden Deutschen Fürstenhauses“ unzulässig sei.

Entgegen der Ansicht der Kgl. Staatsanwaltschaft hat nun das Gericht aus folgenden Gründen die Strafverfolgung für unzulässig erachtet: „Der Angeklagte, ein Sohn des Grafen Hugo zur Lippe-Weißensfeld und der aus dem zur reichsfreien Ritterschaft gehörenden Geschlecht der Schenk von Bayern stammenden Wilhelmine Freiin Schenk von Bayern, gehört zu den ebenbürtigen Mitgliedern der erbherrlichen Linie des regierenden Hauses Lippe. Ihm kommt noch weiter die Stellung eines abgetheilten Fürsten (!) aus dem Hause eines regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten im Sinne des § 251 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805<sup>1</sup> zu. Die Anwendung dieses Paragraphen auf die Mitglieder der erbherrlichen Linie des Hauses Lippe ist in Bezug auf die ältere erbherrliche Linie Lippe-Biestersfeld durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. März 1835 vorbehaltlos gebilligt. Wenn auch diese Allerhöchste Kabinettsordre ihrem Wortlaute nach nur auf die ältere erbherrliche Linie Biestersfeld Bezug hat, so unterliegt doch ihre Anwendbarkeit in Bezug auf die Mitglieder der hier in Betracht kommenden jüngeren erbherrlichen Linie Lippe-Biestersfeld-Weißensfeld nach dem Gutachten des Herrn Ministers des Königlichen Hauses und des Herrn Justizministers keinen Bedenken.“

Der logische Sprung in der Argumentation des Gerichts tritt hier nur zu deutlich zu Tage. Denn es kann wohl keinem ernstern Zweifel unterliegen, daß die der Biestersfelder Linie im Jahre 1835 mit Allerhöchster Kabinettsordre verliehene Ausnahmestellung auch dann nicht auf andere Linien des vielverzweigten Hauses übertragen werden kann, wenn selbst die nach preussischem Verfassungsrecht nicht staatliche Behörde des Königlichen Hausministeriums und der Königlich preussische Justizminister jener Übertragung ohne Über-

<sup>1</sup> Der zitierte § 251 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 lautet: Wider Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgeteilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe akkreditirte Gesandten und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates, einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

nahme rechtlicher Verantwortung „kein Bedenken“ entgegenstellen. Damit reguliert sich offenbar im modernen Rechts- und Verfassungsstaat nicht die Frage der passiven Gerichtsbarkeit, noch die der Zuständigkeit der preussischen Gerichte in Ansehung der Mitglieder des lippischen Gesamthauses, die als unzweifelhaft seit 1806 landfässige Untertanen anderer deutschen Bundesstaaten auch in Lippe selbst die Zuständigkeit der nach Hausrecht und Landesgesetz berufenen Instanz (s. oben S. 63) mangels der Zugehörigkeit zur engeren landesherrlichen Familie in Abrede stellen.

Ebenso unhaltbar sind die von der Ferienstrafkammer für die Anwendbarkeit des § 251 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 geltend gemachten Erwägungen. Aus § 5 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 4 C. G. zur Straf-prozessordnung folgert das Gericht, „daß Hausverfassungen und Landesgesetze den Reichsgesetzen (Gerichtsverfassungsgesetz und Straf-prozessordnung) im eigenen Lande vorgehen“; unverständlich ist es jedoch, wie das Gericht hieraus den Schluß ziehen will, daß daher für den Bereich dieser Ausnahmestellung der § 251 der Kriminal-ordnung von 1805 noch aufrecht erhalten sei. „Da dessen Anwend-barkeit sich auf den Angeklagten aus dem Vorgesagten unter Berück-sichtigung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. März 1835 ergibt, so steht dem Angeklagten der in gedachtem Paragraph ausdrücklich gewährleistete Schutz zu. Danach findet gegen ihn keine Untersuchung statt, es sei denn, daß eine solche vom Oberhaupte des Staates, einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden sei. Da ein solcher Auftrag nicht erteilt ist, muß das Ver-fahren gegen ihn als unzulässig eingestellt werden.“

Wie man sieht, baut sich das ganze Urteil auf einer Reihe luftiger Kombinationen und Fehlschlüsse auf, die sowohl dem seit der Auflösung des Deutschen Reiches bestehenden Hochadelsrecht wie dem positiven Gerichtsverfassungsrecht und dem in Geltung stehenden Prozeßrecht scharf widersprechen.

Zunächst konstruiert sich das Gericht durch eine — nach allseitig in Anerkennung stehenden Rechtsgrundsätzen unzulässige — extensive Inter-pretation eines Privilegs die Geltung der Allerhöchsten Kabinetts-ordre vom 11. März 1835 auch für die Weißfelder Linie; dann erhebt es den Angeklagten zu einem „abgetheilten Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten“ und stellt endlich das Verfahren gegen den Grafen aus dem im vollendeten Rokoko still auftretenden Grunde ein, weil eine Untersuchung gegen

den „abgetheilten Fürsten“ von dem Oberhaupt des Staates weder einem Gerichte noch einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden sei.

Wie der Landesherr das nach heutigem Gerichtsverfassungsrecht anfangen sollte, ist der Ferienstrafkammer ebenso nebensächlich, wie der Umstand, daß der § 251 der preussischen Kriminalordnung sich äußersten Falls nur noch so weit Geltung bewahrt hat, als seine Vorschrift sich auf Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und auf deren Verhaftung bezieht<sup>1</sup>. Nirgends in der gesamten deutschen Fachliteratur wird eine weitergehende Geltung des im Rest völlig veralteten § 251 der Kriminalordnung angenommen. Überhaupt setzt sich die Ferienstrafkammer mit souveräner Gewißheit über die gesamte fachliche Arbeit, die hier einzielt, hinweg. Sie zeigt auch nicht den Versuch, zu der großen durch das moderne Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht, durch Staats- und Völkerrecht hindurchgehenden wichtigen Kontroverse über das Verhältnis zwischen dem Reichsrecht und Landesherrschaft Stellung zu nehmen. Wert und Unwert jenes Urteils kann aber nur im Lichte dieser für unsere gesamte Rechtsordnung wichtigen Klarstellung jener Relation bemessen werden. Nach dieser Richtung nimmt das Gericht noch immer den von der Lehre jetzt wohl einhellig verlassenen Standpunkt ein, daß die prozeßuale Exemption der Mitglieder der landesherrlichen Familien nur im eigenen Lande statt habe, und trägt dieser doch zugleich wieder Rechnung auch im anderen deutschen Bundesstaate, allerdings unter irriger Berufung auf eine *lex specialis*. Gerade die von der Ferienstrafkammer vorgenommene Heranziehung der Kriminalordnung aus der Zeit des untergegangenen Deutschen Reiches hätte die Instanz zu der Erkenntnis des wahren Grundes bringen müssen, der bei dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze leitend gewesen, um die Sonderstellung der Landesherrn und ihrer Familien in Ansehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes, sondern im ganzen Reichsgebiet zur Geltung zu bringen. Die „weltlichen“ deutschen Reichsfürsten und die Mitglieder ihrer Familien sind ganz zutreffend im älteren Recht wie Exterritoriale aus der

<sup>1</sup> John, Strafprozeßordnung, Erlangen 1884, Bd. 1, S. 99. Schon Hartmann, Das gesamte Untersuchungsverfahren für die preussischen Staaten, Breslau 1854, sagt zum zitierten § 251: „Nach Auflösung des Deutschen Reiches ist der Paragraph zum Teil gegenstandslos geworden.“ Auch Laband anerkennt nur noch die im Text vertretene engbegrenzte Geltung des § 251; f. 4. Aufl. des Staatsrechts des Deutschen Reiches, Bd. 3, S. 370, Note 3.



ordentlichen Gerichtsbarkeit jedes anderen deutschen Staates herausgenommen gewesen. Daran hat weder die Begründung des Norddeutschen Bundes noch die des Reiches etwas geändert, noch endlich die Reichsjustizgesetzgebung, die sich selbst in Ansehung der genannten Personen und Personenkreise nur subsidiäre Geltung zumißt.

Die deutschen Landesherren sind nach Staatsrecht und Völkerrecht Souveräne geblieben mit allen Attributen der monarchischen Herrscherstellung, und soweit diese nach bindendem Völkergewohnheitsrecht auch auf die Mitglieder der souveränen Familie sich erstrecken, können unzweifelhaft auch die Familiengenossen der deutschen Bundesfürsten auf diese Anspruch erheben<sup>1</sup>.

Die hier in Rede stehende Herausnahme aus der Gerichtsbarkeit jedes anderen deutschen Bundesstaates als der des eigenen Landes hat aber allerdings zur notwendigen Voraussetzung die tatsächliche Mitgliedschaft in der landesherrlichen Familie. Auch diesen wichtigen Punkt hat die Ferienstrafkammer völlig übersehen. Nicht die Abkunft aus einem Hause überträgt die prozessualische Exemption, sondern die faktische persönliche Lebensgemeinschaft mit dem Souverän als Familienchef. Das Mitglied dieses engeren Kreises ist keineswegs *legibus solutus*, denn es untersteht der vom Familienhaupt als Landesherren normierten Gerichtsbarkeit des „eigenen“ Staates, sei es auch nur in der denkbar äußersten Abschwächung der Disziplinargewalt des Familienoberhauptes. Die unerläßliche Gewähr für die Durchführbarkeit des Prinzips ist aber nicht lediglich historische Abstammung aus einem Hause, sondern tatsächliche Mitgliedschaft im landesherrlichen Familienverbande. Nur die dadurch gebotene

<sup>1</sup> In Ansehung der Landesherren war hierüber wohl kaum je eine ernste Meinungsverschiedenheit vorhanden. Anders hinsichtlich der Mitglieder der landesherrlichen Familien. Über den tiefgehenden Wandel der Ansichten s. Laband, a. a. D. S. 370, dessen Lehre allmählich zur herrschenden geworden. S. dazu auch v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts; Röhre, Freiburg 1892, S. 88 fg. — Diese aus der Exterritorialität in ihrem schultechnischen Sinne fließende Exemption der Landesherren und ihrer Familien hat an sich nichts mit der reichsrechtlichen Ausdehnung der Gerichtsgewalt zu tun. Jedenfalls ist diese im Text gegebene Erklärung das Problem allseitig, während Labands Theorie, die die Befreiung aus der Gerichtsbarkeit aus Gründen des Staats- und Monarchenrechts erklären will, in Ansehung der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht zu einwandfreien Ergebnissen gelangt. — Die Kontroverse zwischen John und Löwe (bei John a. a. D.) spricht für die im Texte oben gegebene Erklärung.

Möglichkeit der direkten Einwirkung sichert die Rechtsordnung davor, daß die der Zahl nach doch ganz erhebliche Gruppe der Mitglieder der landesherrlichen Familien nicht neben der prozeßrechtlichen Privilegierung auch die materiellrechtliche Unverfolgbarkeit für sich geltend machen könnten.

Im modernen Kulturstaat steht, von den unverantwortlichen Souveränen abgesehen, jede Person entweder unter der Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates oder kraft des Privilegs der Exterritorialität unter der Gerichtsgewalt des Heimatsstaates. Ein Drittes, im Sinne von: weder — noch, wie es die Ferienstrafkammer in Ansehung des angeklagten Grafen Erich zur Lippe-Biestersfeld-Weißensfeld normieren zu dürfen glaubte, ist der Rechtsordnung Deutschlands fremd, und es ist auch keinerlei Grund erkennbar, der zu einer solchen schwerwiegenden Durchbrechung jenes Systems führen sollte. Graf Erich ist von jeher wie alle Angehörigen dieser Linie Untertan seines Aufenthaltsstaates, ohne die Vorrechte der Exterritorialität zu genießen und hat niemals seinen persönlichen Gerichtsstand im Fürstentum Lippe gehabt.

Wer durch Ausschaltung oder Entfippung jenem engeren unter gesellschaftlicher Haus- und Strafgewalt stehenden Familientreife entrückt ist, — ist in allen deutschen Bundesstaaten gerichtsunterworfen nach den Vorschriften des Deutschen Reichsprozeßrechts.

Die der Sicherung dieses legislativen Gedankens zugewandte Absicht läßt die Reichsjustizgesetzgebung aufs deutlichste erkennen. Sie spricht bei allen privilegialen Durchbrechungen des Reichs- und Landesrechts zu Gunsten der hier in Betracht kommenden Personen und Personengruppen immer nur von den „Mitgliedern der landesherrlichen Familien“ und nie von den Angehörigen des Hauses. Nur da, wo mit dem Wegfall staatlicher Herrschaft die Gewähr für die Ausübung jener Familiengewalt fehlt, da spricht die Terminologie des deutschen Reichsrechts seit kurzem von den Mitgliedern des „vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses“. Das „Haus Lippe“, von dem der Beschluß der Ferienstrafkammer ausgeht, ist der Rechtsprache der deutschen Gerichtsverfassung und des deutschen Prozeßrechts unbekannt; es ist zwar eine Abstammungsgenossenschaft, aber nicht in ihrem ganzen Umfange eine „Familie“, und nicht alle Angehörigen des Gesamthauses sind deshalb Mitglieder der landesherrlichen Familie Lippe<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die deutsche Justizgesetzgebung geht hier ganz planmäßig vor; im Entwurf III der Strafprozeßordnung enthielt § 63 (jetzt § 71) die Formel:

Indem der Beschluß der Ferienstraffammer vom 2. August 1901 die im vorstehenden herausgehobenen Grundsätze des deutschen Gerichtsverfassungsrechts und des Privatfürstenrechts ignoriert und das der ältern Diebsterfelder Linie gewährte Privileg „unbedenklich“ auch auf die jüngere Linie übertrug, hat das Gericht eine Reihe wichtiger Rechtsnormen nicht und andere nicht richtig angewendet. Unter diesen Umständen kann dem Beschlusse nicht der Wert eines beweiskräftigen richterlichen Ausspruches zuerkannt werden, und es ist vielmehr ernstlich zu bedauern, daß im Interesse der unerschütterten Geltung bisher allseitig in Anerkennung stehender Grundsätze des deutschen Rechts der Beschluß nicht durch Gebrauch der gebotenen Rechtsmittel der Nachprüfung und Korrektur unterzogen worden ist.

Fassen wir unsere Ausführungen über die Linie Lippe-Weißensfeld in einem Punkte zusammen, so ergibt sich als Summe: die Glieder der Linie haben sich selbst freiwillig aus der Vogtei des Familienhauptes begeben, sie haben sich in Lebensführung und Wohnsitznahme, Eheschließung und Erbgang nicht in ununterbrochener Folge an die hausrechtlichen Normen ihres Herrscherhauses gebunden erachtet, sie sind daher aus der Familiengenossenschaft ihres Geschlechts ausgeschieden. Daran können auch sporadische Versuche einer Wiederanknüpfung der abgerissenen Familienbände und auch einzelne zereemonialrechtliche Vorgänge und Höflichkeitsbezeugungen seitens der Familienchefs nichts ändern. Der deutsche Herrenstand ist seiner Natur und Bestimmung nach ein geschlossener; weder Eintritt noch Austritt sind erschöpfend durch gesetztes Recht geordnet, das wirkliche Leben, die Form des genossenschaftlichen Daseins jener Familien äußert auch hier rechtsbildende und rechtsbindende Kraft. Und wie das gesamte deutsche Volk, der deutsche Reichsverband mit und neben dem Lande Lippe am Eintritt eines neuen Mitgliedes in jenen alten Herrenstand beteiligt ist, so kann auch der seit Menschenaltern tatsächlich vollzogene Austritt mit allen seinen Rechtswirkungen nicht beliebig ungeschehen gemacht werden. In keinem Falle kann sich der Wiedereintritt unter Störung der gesamten Rechtsordnung und Verletzung wohlerrorbener Rechte der übrigen echten Agnaten der Familie vollziehen<sup>1</sup>.

„. . . sowie des Fürstlichen Hauses Hohenzollern.“ Die Reichsjustizkommission lehnte diese Abweichung von der gebräuchlichen Terminologie ab und stellte die jetzige Stilfierung in Übereinstimmung mit den anderen gleichen Zwecken dienenden Textstellen der Reichsgesetze her.

<sup>1</sup> Es ist klar, daß das Rentenbezugsrecht, das der Weißensfelder Linie durch die zuständigen deutschen Gerichte zu- und der Diebsterfelder Linie ausdrück-

## VII. Das wohlerworbene agnatische Successionsrecht der Linie Schaumburg-Lippe.

Wir haben unserer bisherigen Darstellung die richterlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt, die innerhalb des bestehenden deutschen Rechtsganges der Linie Lippe-Biestersfeld die Ebenbürtigkeit und damit die Hausgenossenschaft im fürstlichen Hause Lippe aberkannt haben. Angesichts des unausgesetzten Bemühens einiger Autoren, bei einem für die heutige Rechts- und Staatsordnung folgenreichen Streitfalle immer nur die Autorität des Reichskammergerichts und des Reichshofrats nachdrücklich geltend zu machen, darf wohl das von uns eingehaltene Vorgehen in *lege fundata intentio* für sich in Anspruch nehmen. Mit Hilfe der in Rechtskraft erwachsenen Feststellungsurteile hat das Widerspiel der Meinungen im Erbfolgestreit ein festeres Fundament und den Zusammenhang mit der modernen deutschen Rechtsprechung gewonnen<sup>1</sup>. Würde sich der wohl kaum in Betracht kommende Fall

---

lich aberkannt worden ist, für jene keine rechtliche Feststellung in Ansehung der Fortdauer der Gemeinschaft in der engeren landesherrlichen Familie einschließt. Der Brüdervergleich normiert unserer Auffassung nach keineswegs, wie Keuling annimmt, bloß zivilrechtliche Forderungen (a. a. D. S. 120); dagegen stimmen wir Keuling darin bei, daß, abgesehen von jenem Rentenbezug, die Weiskensfelder „aus den Beziehungen, welche den agnatischen Zusammenhang für die Geschlechtsgenossen auch im Leben selbst erkennbar und fühlbar machten, heraus und ins Freie gestellt waren“ (a. a. D. S. 121). Unsere oben gegebene Darstellung der amtsrechtlichen Bedeutung der Familiengenossen in der Hausgewalt ergänzt und erklärt, was Keuling hier unter dem plastischen Ausdruck „ins Freie gestellt“ verstanden wissen will.

Von dieser unserer Auffassung weicht v. Reule hinichtlich der „Thronfolgefähigkeit eines Teils der erbherrlich weiskensfeldschen Linie“ (Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage in den lippischen Erbfolgestreitigkeiten. Berlin 1901. S. 10.) wohl nur im Ausdruck ab. Die Rentenfähigkeit bildet nach den Gesamtausführungen v. Reules, wie unseres Erachtens, für sich allein jedenfalls nicht die Grundlage für die Successionsfähigkeit, wenn im übrigen der bezugsberechtigte Zweig tatsächlich aus der engeren Familiengemeinschaft ausgeschieden ist. Vgl. die Ausführungen des genannten fachlichen Autors über das Problem der „Ebenbürtigkeit“ u. a. im 57. Jahrg. der „Grenzboten“, 3. Viertelj., S. 538 fg.

<sup>1</sup> Dieser für die ordnungsmäßige Lösung des Streites entscheidende Zusammenhang ist bisher nicht ausreichend gewürdigt worden. — Gerade das sichere, fast automatische Wirken des strengen Erbfolgeprinzips, das Arndt mit Recht als Hauptvorzug der monarchischen Staatsform würdigt („Können Rechte

ereignen, daß dem Ausspruch des Richters im lippischen Lande keine Folge gegeben würde, so würde, wie bereits oben erwähnt, nach Art. 77 der Reichsverfassung der Bundesrat als oberste Rekursinstanz wegen Justizverweigerung in Wirksamkeit treten. Der Bundesrat hätte dann nach Inhalt der angezogenen Reichsverfassungsvorschrift die Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilen. Mit dem vom Bundesrate gefällten Urteil, daß der Fall verweigerter oder gehemmter Justiz vorliege, müßte sich dann auch die weitere Funktion der Reichsgewalt verbinden, bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, die gerichtliche Hilfe zu bewirken. Im Zusammenhang mit der nach Art. 19 der Reichsverfassung zu fällenden Sentenz, daß die Bundesexekution ihren Lauf zu nehmen habe, weil ein Bundesglied seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt, würde das Maß zuständiger Einwirkung des Bundesrats — auch ganz abgesehen von der unzweifelhaften Zuständigkeit nach Art. 76 — auf die Lösung des lippischen Thronfolgestreites klar gegeben sein. Es liegt in der Natur der übergeordneten Reichsgewalt, daß die letztinstanzliche Wahrung der Rechtsordnung auch in der vorliegenden Frage beim Bundesrat liegt; sei es, daß präjudizielle Punkte aus dem Geflechte der zusammenhängenden Rechtsfragen auf dem Wege der ordentlichen Rechtsprechung zur Entscheidung gelangen, sei es, daß der Konflikt als Streitigkeit um die Innehabung der Staatsgewalt in einem deutschen Bundesstaat gleich Streitigkeiten zwischen

---

der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden?“ Berlin, D. Häring, 1900. S. 38 fg.), ihre Festigkeit und Ständigkeit spricht gegen seine Behauptung a. a. O. S. 48: — „Die ordentlichen Gerichte können zwar prüfen, ob die Ehe eines zum hohen Adel Gehörigen ebenbürtig und die Nachkommen aus dieser Ehe fähig sind, die Familiengüter zu erben (Erf. des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1893, Entsch. in Zivilsachen, Bd. 32, S. 147), nicht aber können sie die öffentlich-rechtliche Frage entscheiden, ob jemand fähig und berechtigt sei, den Thron in einem Bundesstaate einzunehmen.“

Das ordentliche Gericht kann freilich nicht die öffentlich-rechtliche Frage entscheiden, wem die fürstliche Gewalt in einem deutschen Staate zustehe, es kann aber allerdings mit voller Zuständigkeit die Entscheidung über die präjudizialen Fragen treffen, aus denen sich nach dem Gesetz von Ursache und Wirkung jener Erfolg einstellen muß. Auch das Dresdener Schiedsgericht hat nichts anderes als einen theoretischen Satz ausgesprochen, dem die im Deutschen Reich bestehende und gesicherte Rechtsordnung zur Umsetzung in die Welt der juristischen Tatsachen verholfen hat.

verschiedenen Bundesstaaten, auf Anrufen auch nur eines Teils vor sein Forum gebracht wird<sup>1</sup>.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hier vertretene These über die entscheidende Rolle der deutschen Rechtsprechung in der lippischen Thronfolgefrage völlig mit dem Gutachten eines warmen Vertreters der biesterfeldschen Sache sich deckt: Justizrat D. Zängerle kommt in seiner Schrift „Die Thronfolge in Lippe-Detmold“ (Regensburg 1896, S. 39) zu dem nachfolgenden seine Ausführungen abschließenden Ergebnis: „Schließlich mag noch kurz die Frage erörtert werden, auf welchem Wege das Recht auf die Thronfolge zur Geltung zu bringen ist.

Das Recht auf die Thronfolge gehört unstreitig dem öffentlichen Rechte an. Allein dasselbe ist von privatrechtlichen Voraussetzungen — der Abstammung aus einer nach den Hausgesetzen oder dem Privatfürstenrecht gültigen standesgemäßen Ehe — abhängig (Zachariä, Staatsrecht, I, § 65, S. 341).

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen haben aber die Gerichte zu kognoszieren. Hieraus ergibt sich, daß, ist nur einmal die Statusfrage festgestellt, der hiernach Berechtigte nach der Lippe-Detmold'schen Verfassungsurkunde unbedenklich den Thron besteigen darf, ohne daß er ihm von irgend jemand auf Grund des öffentlichen Rechts streitig gemacht werden könnte.“<sup>2</sup>

Die von dem scharfsinnigen Anwalt Biesterfelds geforderte Entscheidung der privatrechtlichen Voraussetzungen der Successionsfrage seitens deutscher Gerichte ist mit aller im Interesse der Rechtsordnung wünschenswerten Klarheit und Bestimmtheit getroffen.

Mit den vorliegenden Feststellungsurteilen ist die entscheidende Frage nach der Qualifikation der Biesterfelder Linie aus der Kontro-

<sup>1</sup> Auf die wiederholt behandelte Streitfrage hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesrates aus Art. 76 R.V. soll hier nicht näher eingegangen werden. Ich verweise hierzu auf Reule von Stradonitz, Die Reichsverfassung und der lippische Thronfolgestreit, S. 5 fg.

<sup>2</sup> Diese auch von uns betonte Selbstregulierung der deutschen Rechtsordnung macht es entbehrlich, zur Hilfskonstruktion eines „gerichtlichen Thronfolge-Legitimationsattestes“ greifen zu müssen, die Reuling selbst als eine etwas seltsame und wenig empfehlenswerte juristische Neuschöpfung bezeichnet. (Rechtsgutachten, betr. die derzeitige Rechtslage der sog. lippischen Thronfolgestreitigkeiten. Berlin, 6. Februar 1896. S. 2.)

verse ausgeschieden: die Unebenbürtigkeit der Nachkommen der Modeste von Unruh ist als *res iudicata* aus dem Streit der Meinungen herausgenommen. Nach den Worten, die der eben genannte Vertreter der Biesterfelder Rechtsansprüche in seinem umsichtig ausgearbeiteten Gutachten verwendet hat, können auch wir hier sagen: derartige Urteile in Statusfragen wirken aber nicht nur unter den Parteien, unter welchen sie ergangen sind, sondern auch gegen Dritte, sofern nur dieselbe Frage in Betracht kommt<sup>1</sup>.

Damit ist das von Reuling bezeichnete gemeinsame prozessualische Ziel der beiden Linien Weisfeld und Schaumburg, die durch kein weiteres rechtliches Band miteinander verbunden, doch betreffs dieser Frage, wengleich nicht wirkliche Streitgenossen, so doch solchen ähnlich nebeneinander im vorliegenden Rechtsstreite stehen<sup>2</sup>, erreicht: dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld ist die Qualität eines Agnaten des lippischen Hauses gerichtlich aberkannt.

Die Rechtslage hat sich dadurch wesentlich vereinfacht.

Aus der noch übrigen zweiten Gruppe von Prätendenten, der Linie Weisfeld, würden auf Grund der oben angeführten gerichtlichen Feststellungsurteile diejenigen Mitglieder aus dem älteren Baruther Zweige den Ebenbürtigkeitserfordernissen des Bräutigamsvergleichs von 1749 entsprechen, deren sämtliche weibliche Vorfahren mindestens Reichsfreierinnen gewesen. — Graf Clemens und Brüder stammen gleichfalls von Reichsfreierinnen ab. Die Beschwiz waren Reichsfreiherrn, das Kgl. Sächs. Diplom ist eine Anerkennung des Reichsfreiherrnstandes. —

Alle anderen Angehörigen der Linie sind jedoch aus Ehen hervorgegangen, denen die hausrechtlichen Adelserfordernisse fehlten, so daß sie als ebenbürtige Agnaten nicht gelten können. Dem oben Dargelegten nach ist jedoch in dieser Linie noch weit mehr als in der numerisch weit kleineren Biesterfelder der Familienzusammenhang völlig gelockert, die Auflösung der Stammesgemeinschaft vollzogen und die Begründung selbständiger dem Hause gänzlich entfremdeter Familien durchgeführt. Man muß daher auf Grund des oben Ausgeführten über die *Entsippung* im System der historischen Familie mit Laband zu dem Ergebnis gelangen: daß im Laufe der Zeit das Verhältnis der gräflichen Nebenlinien zum regierenden fürstlichen

<sup>1</sup> Jägerle, Die Thronfolge in Lippe-Detmold, S. 17 fg.

<sup>2</sup> Zum Prozeßverhältnis der Parteien s. Reuling a. a. D. S. 78, 266 u. fg.

Hause sich tatsächlich so sehr gelockert hat, daß die Rechtswirkungen der Familienzugehörigkeit zu dem landesherrlichen Hause für die Nebenlinien in Fortfall gekommen sind<sup>1</sup>.

Diese Lockerung war eben eine Folgeerscheinung schwerer innerer Familienzerklüftung, und es wäre völlig verkehrt, sie lediglich darauf zurückzuführen, daß die Familienchefs des regierenden Hauses die Ausübung der Familiengewalt ohne rechtlichen Grund verweigern wollten. Wo fände sich auch hierfür ein Beispiel in der Geschichte des deutschen Privat-Fürstenrechts? Warum sollte sich die traditionelle Tendenz der Adelsfamilie Glanz und Dauer des Hauses, die Führung des fürstlichen Amtes dem Hause zu sichern, gerade hier ohne faßbaren Grund ins Gegenteil umkehren? Der Grund liegt in Wirklichkeit weit tiefer. Die Entfremdung ging von der Linie Weißenfeld aus, deren tatkräftige Mitglieder jenseits der engen Grenzen ihres Stammlandes Lebens- und Schaffenskreise zu gewinnen suchten. Sie haben in Preußen, Sachsen, Osterreich-Ungarn, Amerika, im politischen und wirtschaftlichen Leben, ja selbst in bürgerlichen Berufszweigen ihre Kraft zu erproben verstanden und dort Wurzel gefaßt in dem festen Glauben, daß ihre Linie auf unabsehbare Zeiten durch die beiden älteren, der Hauptlinie und des Biesterfelder Hauses, vom Fürstenhut getrennt sei. Die seit Jahrhunderten vollzogene Trennung vom Hause konnte dann nicht wieder geheilt werden, als vor kurzem durch die umfassenden und gründlichen Untersuchungen von Laband, von Rekulé, Keuling u. a. der unwiderlegliche Beweis geführt war, daß Modeste von Unruh, die Stammutter der lebenden Mitglieder der Biesterfelder Linie nicht freiherrlichen Standes gewesen, daß alle Versuche, den Schein freiherrlicher Abstammung herzustellen, mißglückt seien, und daß daher ihren Nachkommen die hausrechtlich erforderliche Ebenbürtigkeit fehle.

Damit haben auch die wenigen ihrer mütterlichen Abstammung nach hausrechtlich noch ebenbürtigen Glieder der Weißenfelder Linie, um mit von Martiz zu reden, „ihre ursprüngliche Rechtsstellung nun einmal verschert“, durch jahrhundertelangen Non-usus verloren.

Auch sie scheiden somit aus der Reihe der successionsberechtigten Agnaten des Gesamthauses aus, und es war daher nur begreif-

<sup>1</sup> Laband, Thronfolge, S. 61.



lich, wenn auch nicht dem strengen formellen Recht entsprechend, wenn der letztverstorbene Fürst Lippes kraft eigenen Rechts das Amt des Regenten in die Hände eines echten Agnaten aus dem allein noch übrig bleibenden Zweige Schaumburg-Lippe übertragen wollte.

Das Dekret des Fürsten Woldemar vom 15. Oktober 1890, das für den zur Thronfolge berufenen geisteskranken Prinzen, nunmehrigen Fürsten Alexander, den Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe zum Regenten ernannte, war die notwendige Folge der Tatsache, daß der Fürst im Lande selbst und im Kreise seiner Familie keine näheren, nach Hausrecht vollgültigen Agnaten besaß. Er hat während seiner ganzen Regierungszeit, so oft sich dazu Gelegenheit bot, seiner großen Sorge über die Regentenschaftsangelegenheit Ausdruck verliehen und durch jenen Akt der gewiß nicht grundlosen Ansicht amtliche Formulierung gegeben, daß am Ende doch er und nicht eine kleine schwankende Landtagsmajorität darüber rechtswirksam zu befinden habe, wer als vollgültiger Agnat seines fürstlichen Hauses zu gelten habe und wer nicht<sup>1</sup>.

Die Vorgänge des Jahres 1895, als mit dem Tode des Fürsten Woldemar die Regierung, aber nicht der Thron des Fürstentums Lippe erledigt war, konnten weder durch die tatsächliche Berufung des Prinzen Adolf auf Grund der Anordnung vom 15. Oktober 1890 die Agnatenrechte des Hauses Schaumburg steigern, noch konnten diese später durch die Anbahnung einer gesetzlichen oder schiedsgerichtlichen Neuordnung der Regentenschaftsfrage rechtlich gemindert werden. Die beiden Grundvoraussetzungen für die Successionsfähigkeit der fürstlich schaumburg-lippischen Linie: Ebenburt und Familienzusammenhang standen und stehen für diese ebenso fest, wie sie für die gräflichen Linien verloren und abhanden sind.

Mag man die Streitpunkte der lippischen Kontroverse wie immer formulieren, sie werden sich, von der Voraussetzung des Familienzusammenhanges abgesehen, für die Hauptsache der echten Agnatenqualität in die drei Fragen zusammenfassen lassen:

<sup>1</sup> Über die dauernden Versuche des lippischen Landtages, diese im Grunde doch dynastische und hausrechtliche Frage zur eigenen Entscheidung dem Fürsten und der Regierung aus der Hand zu nehmen, s. Afemissen, a. a. D. S. 27 fg.

1. Ist zur Ebenbürtigkeit in einer deutschen landesherrlichen Fürstenfamilie Abstammung aus einer Ehe von Standesgenossen des hohen Adels nötig? oder
2. Genügt dazu titulierter niederer Adel oder endlich
3. Genügt dazu untitulierter niederer Adel?

Wie immer die gewissenhafte, den Forderungen rechtsgeschichtlicher und dogmatischer Beweisführung entsprechende Beantwortung dieser Fragen ausfallen mag, die Rechtstitel des Hauses Schaumburg-Lippe halten allen daraus hervorgehenden Forderungen stand.

Zunächst muß die in der jüngsten polemischen Literatur hervorgetretene Meinung, die auch die oben unter Nr. 3 gestellte Frage zustimmend beantwortet, nicht bloß, um mit Bornhak zu reden, „Bedenken erregen über den Wert historischen Wissens“, sondern Zweifel an der Kunst und dem guten Willen zu ernstem juristischen Denken überhaupt. Wenn der im Worte „Ebenbürt“ liegende bildliche Ausdruck für eine im Volksbewußtsein seit Jahrhunderten lebendige Vorstellung und Einrichtung der durch die Geburt gegebenen Abstufung der Volksglieder noch überhaupt gebraucht werden darf, d. h. wenn der Ausdruck noch tatsächlich ein rechtlich relevantes Verhältnis in der Standesichtung der anders einheitlich gedachten Volksmasse bezeichnet, dann kann doch unmöglich damit lediglich die Gegenfigur zur Mißheirat gemeint sein<sup>1</sup>.

Der Begriff der Mißheirat wie der einer unebenbürtigen Ehe sind juristisch scharf getrennte und immer genau trennbare Begriffe

<sup>1</sup> Um die Mitte des 18. Jahrhunderts spricht sich Pauli in seiner Einleitung in die Kenntnis des deutschen hohen und niederen Adels (Halle 1753, S. 127) offenbar aus der herrschenden Lehre seiner Zeit heraus, wie folgt, über die uns hier beschäftigende Frage aus: „Der unmittelbare hohe und niedere Adel hält noch am strengsten über die standesmäßigen Heyrathen, so daß, wenn ein Unmittelbarer sich außer seinen Stand vermählt, eine Mißheyrath daraus entsteht, wenn keine Standes-Erhebung des schlechteren Theils vorher gegangen. — Es ist aber eine Mißheyrath, wenn ein Fürst, Graf und Freyherr eine Person aus einem niedern Stande heyrathet; da aber der niedere Adel würdlich einen niedern Stand ausmacht, so ist es schon eine Mißheyrath, wenn gleich ein Freyherr ein Frauenzimmer aus dem ältesten Geschlecht des unmittelbaren niedern Adels heyrathet. Heyrathet aber ein Herzog, gleich nur eine Frey-Frau, so bleibt er in seinem Stande und folglich findet da keine Mißheyrath statt.“ — Es ist für die vorliegende Streitfrage von großem Wert, auf diese Darstellung über Ebenbürtigkeit und Mißheirat hinzuweisen, die etwa zur Zeit des Abschlusses des Brüdervergleiches im Hause Lippe die in Theorie und Praxis geltenden Grundsätze deutlich erkennen läßt.

gewesen. Dagegen war und ist auch heute noch die Grenzlinie zwischen ebenbürtiger und unebenbürtiger Ehe unsicher<sup>1</sup> und daher nicht an allen Stellen genau erkennbar. Auch hier ist die technische Sprache wirksam und kann nicht wie ein Präzisionsinstrument auf die feinsten Eindrücke und Unterschiede des jeweiligen zeitgenössischen Lebens eingestellt werden. So viel kann aber doch aus der parteilosen Beobachtung der Vorgänge dreier Jahrhunderte mit voller Sicherheit herausgeholt werden, daß die Mitglieder der mit Reichsstandtschaft ausgezeichneten Familien die eheliche Verbindung mit untituliertem Adel von jeher als rechtlich mangelhaft, als unvollkommene Ehe ansehen mußten. Die Bezeichnung solcher Ehen wie die Wirkungen in der Richtung der ärgeren Hand waren verschiedener Art; die Sache selbst blieb für staatsrechtliche wie für familienrechtliche Verhältnisse doch dieselbe. Daß sich hier eine zwingende allgemeine Observanz nicht herausbilden konnte, hat seinen entscheidenden Grund in der Mannigfaltigkeit der nach Umfang des Herrschaftsgebiets, der äußeren Macht abgestuften Stellung der in Betracht kommenden reichsständischen Familien. Als feststehend darf gelten, daß beim Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts noch der Gebrauch besonderer Prädikate zur Bezeichnung des Adels weder durchwegs üblich noch auch rechtlich erheblich war.

Erst die an sich künstliche Einfügung des Unterschiedes zwischen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern in den Zeremonialstil des Reiches, die ausgedehnte Verleihung der Reichsstandtschaft an Grafen und Herren bewirkte eine schärfere Gliederung der Adelsstufen, ohne aber grundsätzlich eine rechtliche Trennung der immediate zu Kaiser und Reich stehenden „herrschaftlichen“ Familien zu bewirken. Mit Ausnahme der kurfürstlichen Häuser, die zu ihrer älteren Exemption seit dem 17. Jahrhundert auch eine immer schärfer sich abhebende europäische völkerrechtliche Machtstellung erlangt hatten, blieben die adligen Mitglieder der anderen Reichsstände (Etats) sozial, wenn auch nicht politisch gleichwertige Bestandteile des Reiches, sie waren Genossen in Reich und Recht. Noch im Jahre 1679 ergeht das kaiserliche

<sup>1</sup> Hauptmann erblickt in seiner Studie über das Ebenbürtigkeitsprinzip (Archiv f. öff. Recht, a. a. D. S. 529 fg.) den Grund der Erscheinung hauptsächlich darin, daß die Struktur des deutschen Adels durch das Aufrücken niederen Adels in die höheren und höchsten Geburtschichten die ursprüngliche homogene Beschaffenheit verloren habe.

Dekret, wonach die Worte: Churfürsten und Stände, mit den Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände „pro Synonymis zu halten sein“:

„Der Röm. Kayserl. Majestät, Unfern allergnädigsten Kayser und Herrn, ist in aller Untertänigkeit vorgetragen worden, was massen die gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen an noch wegen des entstandenen Wort-Streits gehemmt werden; Ja sogar zu besorgen seyn, man möchte hiervon Anlaß nehmen, den Reichs-Tag gehlingen aufzuheben. Gestalten nun dem gesamten Heil. Röm. Reiche sehr verkleinerlich fallen, und es bey der werthen Posterität einen üblen Nachklang gebähren würde, wenn um so schlechter Dinge willen, ob nemlich in denen künfftig abfassenden Reichs-Gutachten, die Worte: Churfürsten, Fürsten und Stände, oder aber: Churfürsten und Stände, zu setzen seyn? beyde höhere Reichs-Collegia sich mit einander collidiren, und derentwegen den schon so lang gewährten Reichs-Convent, ohne förmlichen Receß abzubrechen suchen sollten; Als haben allerhöchst gedachte Ihre Kayf. Majestät allergnädigst anbefohlen, in Dero Namen beyder höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per Decretum anzufügen, was massen dieselbe Worte: Churfürsten und Stände mit denen Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro Synonymis und vor eine und ganz gleiche Würkung hielten, umfolglich deren promiscuirlicher Gebrauch, weder einem noch dem andern präjudicirlich fallen würde“<sup>1</sup>.

Bis weit ins 17. Jahrhundert hinein war also die verhältnismäßig kleine Bevölkerungsgesichte der Reichsunmittelbaren — die Kurfürsten und Prälaten ausgenommen — ein der inneren Struktur nach gleichwertiger Geburtsstand.

So wie der „Stand“ reichsrechtlich — von den Personalisten sei hier abgesehen — vom wirtschaftlich und verfassungsrechtlich qualifizierten Grundbesitz abhängig war, so war auch im Geiste und in der Wirtschaftsordnung der Zeit ebenbürtig nur die Frau aus „herrschaftlichem“ Hause, „standesgemäß“ nur die Ehe, die mit dem Mitgliede einer grundbesitzenden, im Sinne des Immobilienbesitzes „begüterten“ Familie geschlossen war. Dem Mobilienkapitalbesitz konnte der ganzen Natur der Dinge nach nicht eine gleichwertige Geltung eingeräumt werden. Hier lag in Verbindung mit dem deutschen Stammgutssystem, der Abfindung der aus dem Hause hinausheiratenden Töchter, der Prinzessinnensteuer, des Apa-

<sup>1</sup> Schmauß-Schumann, Corpus Juris Publici, Leipzig 1759, S. 1086.

nagiums zc. die Trennungslinie, die das Hinüberwirken des römischen Erbrechtsystems ins deutsche Privatsfürstenrecht begrenzte.

Je mehr sich in den regierenden Häusern in der Fort- und Fernwirkung der Goldenen Bulle die Noterkennntnis einstellte, daß das Verbot der Gebietsteilung im Interesse des Gesamthauses liege, daß alle Glieder persönlich am Hochstande der Familie beteiligt sind, um so strenger mußte auch das deutsche Privatsfürstenrecht den Grundsatz der Ebenbürtigkeit der Hausglieder betonen und allen Anfechtungen gegenüber sicherstellen. Daß Durchbrechungen dieser herrschenden Anschauungen eintraten, kann ebensowenig geleugnet wie andererseits behauptet werden, daß diese von den Zeitgenossen unbeachtet oder gar als Erscheinungen und soziale Phänomene gebilligt wurden, die die Kraft aufhebender Gewohnheit in sich tragen sollten. Die wirtschaftliche Solidarität der Hausgenossen mußte immer wieder gegen einen solchen Einbruch reagieren. Und muß auch die sanierende, ausgleichende Kraft des Zeitenablaufs für den einzelnen Fall anerkannt worden — welches Gebiet des nationalen Rechtslebens könnte sich davon freihalten? —, so war doch die Regel der ebenbürtigen „standesgemäßen“ Ehe dem System des deutschen hohen Adels in Hausrecht und Observanz so fest eingetragen wie etwa das Prinzip der Waffenehre, des Zweikampfes, der blutigen Genußtung. Ein deutsches „Herrenhaus“ konnte ebensowenig auf das Prinzip der Ebenburt völlig verzichten wie etwa auf den Grundbesitz; und so wenig es den letzteren „verfilbern“ und doch auf die „Herren“-Rechte, Herrschaft, Anspruch erheben konnte, ebensowenig konnte es dem Gedanken ernstlich Raum geben, als „hochadelig“ oder auch nur als „altadelig“ zu gelten und dabei auf die Eheschranken der Ebenbürtigkeit zu verzichten. Ob dieser Gedanke, der „gemeingültig“ war, ausdrücklich seine Formulierung im Hausgesetz einer reichsständischen Familie gefunden hat oder nicht, ist für die Sache selbst unerheblich. Denn eine Norm hat ihre zwingende Kraft wie heute so in der vorkonstitutionellen Zeit nicht notwendig erst durch ihre Kodifikation erlangt.

Unter dem Einfluß des aus Frankreich eingedrungenen feudalen rechtlichen Titelwesens und des zu rascher Blüte und hoher Bedeutung emporgewachsenen Diplomaten- und Gesandtschaftsrechts der europäischen Kulturstaaten wurde das in den Grundlinien einfache System des deutschen Adels- und Standesrechts durchbrochen und seltsam umgestaltet. In der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Literatur des 17. Jahrhunderts wird die große Tragweite erkennbar, die den

Titulaturen, Prädikaten und den subtilsten Fragen des Ceremonialrechts in dieser Periode beigelegt wird. Je geringer in dieser Zeit Macht und Einfluß des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation für das wirkliche Staatenleben des deutschen Volkes geworden war, um so höher war die Bewertung seines Hof- und Kanzlei-zeremoniells im Zusammenhang mit seinem kraft historischer Tradition immer noch hochragenden Kaisertum gestiegen. Unter den dem deutschen Kaiser nur noch in dürftiger Zahl verbliebenen Reservatrechten kam das Recht der Standeserhebung und Nobilitierung den Neigungen der Zeit mit offener Hand entgegen, und der kaiserliche Hof sowohl, wie der mit ihm reichsrechtlich zusammenhängende Amtsassarat machten sich die Schwäche der Zeit ausgiebig zu Nutzen<sup>1</sup>.

In den Schriften Fr. C. v. Mosers, in Gottfried Stievers Buch über das europäische Hofzeremoniell (Leipzig 1715), in Lünigs „Grundfesten europäischer Potenzen“ (1716) u. a. sehen wir die

<sup>1</sup> S. hierzu die rechts- wie kulturgeschichtlich überaus wichtige „Erneuerte Chur-Maynzhische Reichs-Hof-Canzley-Tag-Ordnung, wie inskünftige alle und jebe Kayf. Privilegia und andere Tagbare Brieffe bey dem Reichs-Hof-Canzley-Tag-Ampt tagiret werden sollen, de An. 1659, 6. Jan. . . . .

Für einen Fürsten-Brief ohne Unterschied der Nationen, Tag . . .	12000 fl.
Für das Fürstl. Prädicat Durchleuchtig . . . . .	6000 „
Für ein Marchesen-Brieff . . . . .	6000 „
Für einen Grafen . . . . .	4000 „
Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn . . . . .	400 „
Fürs Prädicat Wohlgebohrn . . . . .	200 „
Für einen Freyherrn . . . . .	2000 „
Ein Ritter-Brieff . . . . .	300 „
Freyheit, sich Edel von einem Ort zu schreiben . . . . .	100 „

Wann eine Graf- oder Herrschaft, auch andere Güter, zum Fürstenthum, Graffschaft, Herrschaft oder Adlichem Freysitz erhöht wird, soll jedes nach obgeletztem Tag, ad alterum tantum ästimiret werden“ 2c.

Uffenbach de Consilio aulico in Mantissa III, p. 41, seqq. Lünigs R.-Archiv Part. gen., p. 380 seqq. — So fragwürdig und verkehrt in unseren Augen, im Lichte moderner Kritik auch die vom kaiserlichen Hofe betriebene lukrative Ausnutzung der Adelsprätogative des Kaisers erscheinen mag, so hat doch das lange Zeit ängstlich gehütete Recht den großen Vorteil gehabt, Einheit und sichtliche Ordnung im deutschen Adels- und Nobilitierungsrecht zu erhalten. Welche Unklarheit und Zerrüttung in dieser Materie in anderen Staaten und in den mit dem Deutschen Reiche nur lose zusammenhängenden Gebieten herrschten, zeigen uns die eingehenden archivalischen Untersuchungen Léon Arends und Alfred de Ribbers in Législation Héraldique de la Belgique etc., Bruxelles 1896.

Monarchen Europas alle Kräfte der höfischen Kunst und Diplomatie einsetzen, um zu einer Steigerung ihrer überkommenen Titulaturen zu gelangen, und der gleiche Drang zeigt sich denn auch im Adel deutscher Nation, dessen Glieder teils durch autonome Arrogation, teils durch kaiserliche Verleihung klangvolle, an alte Reichswürden und Reichsständschaft erinnernde Titel annahmen, neu empfangen oder den älteren hinzufügten. Seit der Regierungszeit Friedrichs III. (1442—1493) nehmen die Adels- und Wappenverleihungen und -Verbesserungen in größtem Umfange zu<sup>1</sup>, und der Gebrauch führte denn auch in seinem mehr als dreihundertjährigen Bestande zu zwei folgenschweren Erscheinungen. Einmal verschob sich, je gründlicher, das Gesamtbild des deutschen Adels in der Weise, daß fortan die reichsständische und landes- oder ortsherrliche Lokalbezeichnung nach dem Territorium, dem Herrensitze und der Gerichtsbarkeit nicht mehr als ausreichendes Adelskennzeichen galt, da seit dem 15. Jahrhundert zahlreiche Adelserhebungen vorgenommen wurden, ohne daß dem Nobilitierten auch tatsächlich eine „Herrschaft“ mitverliehen wurde. Das Adelsdiplom enthielt dann einen fingierten Ortsnamen als Geschlechtsnamen mit dem Prädikate „von“, „auf“, „zu“, „auf und zu“ zc. In der Folge fielen oft auch die fingierten Ortsbezeichnungen weg, und der Briefadel war auf die Verleihung des Prädikates „von“ zc. beschränkt. Nun verschwand allmählich der alte, allen sozialen und rechtlichen Anforderungen des hohen Standes, also auch der Ebenburt vormalis entsprechende präbifatlose, „untitulierte“ Adel von der Bildfläche, weil der einfache Gebrauch des Orts-, Burg- oder sonstigen Herkunftsnamens mit dem Prädikate „von“ als Zeichen des neuen, geschichtlich wie sozial minderwertigen Briefadels angesehen wurde.

Damit trat die zweite oben erwähnte Folgeerscheinung gestaltend und umgestaltend in das politische und soziale Leben der Nation ein: die unbestrittene Eigenschaft des an verfassungsrechtlicher Kraft so tief gesunkenen deutschen Kaisertums als alleinige Quelle weltlicher Ehren und Vorzüge. Hatte diese Auffassung auch völkerrechtlich, im Rahmen der sich immer bestimmter herausbildenden Staatensysteme, seit der Reformation eine nachhaltige Erschütterung erlitten, so war doch nach Reichsrecht der Kaiser unumschränkt summa fons dignitatum und in dieser Autorität

<sup>1</sup> E. Hauptmann, Wappenrecht, mit Literatur auf S. 372.

so unbestritten, daß auch der zur Königskrone aufgestiegene brandenburgische Kurfürst mit allen Ständen des Reiches sich ihr unterworfen fühlte. Der vom Kaiser titulierte Adel trat daher mit voller Rechtswirkung in die durch die kaiserliche Machtvollkommenheit eröffnete Rangstellung ein, denn eine Auflehnung oder Anfechtung der kaiserlichen Amtshandlungen in dieser Sphäre der Normensetzung und Verwaltung des Reiches war der unzweifelhaft herrschenden Rechtsanschauung nach eine rechtlich unvollziehbare Vorstellung<sup>1</sup>.

Die Anwendung dieser Ergebnisse auf die vorliegende Streitfrage liegt nun in folgendem:

Soweit der Kaiser mit dem Adel Reichsständchaft zu verleihen vermochte, war seine Standeserhebung von allen Rechtswirkungen begleitet, die dem früheren alten und reichsständischen Adel zukam in Ebenburt, Eintritt in Stifter, Genuß von Präbenden, im zeremonialrechtlichen Vortritt, in autonomer Hausrechtsordnung zc.

Betraf die von ihm ausgehende Gunstbezeugung nur die Verleihung von Präbikaten in irgend einer der denkbaren Rangstufen, dann war mit der Standeserhebung oder Erhöhung zwar nicht die Tatsache, wohl aber das Recht der Geburt im verliehenen Rang erteilt. Der Kaiser konnte natürlich nicht jungen Adel alt machen, er konnte aber allerdings jungem Familienadel die Rechte altadeliger Familien verleihen. Die Versuche des historischen hohen Adels, insbesondere der Kurfürsten, später auch der alten Reichsfürsten und altgräflichen Häuser, Grenzlinien aufzustellen zeitlicher Natur, über die hinaus diese rechtserzeugende Privilegiengewalt der kaiserlichen Machtvollkommenheit nicht reichen sollte, erwiesen sich im ganzen als wirkungslos. Das „neuere Reichsherkommen“, wie die Beschränkungen der Wahlkapitulationen, wie die anderen vom alten Adel gezogenen Verteidigungslinien gegen das Andrängen des im

<sup>1</sup> Der Kaiser stand völkerrechtlich auch zu einer Zeit, da die Idee des in seiner Person verkörperten summum imperium bereits längst den ärgsten Stoß erlitten hatte, noch immer im Mittelpunkt des europäischen höfischen Zeremonialrechts. Sein Kanzleieremoniell wird seit dem 16. Jahrhundert maßgebend für den höfischen Amtsbetrieb und die geschäftlichen Beziehungen unter den europäischen Staaten. Durch seine Hände laufen denn auch alle Fäden des zeitgenössischen Titelwesens. S. hierzu zahlreiche Daten aus dem diplomatischen Quellenmaterial in der Schrift: Die Präbikatsfrage. Eine Abhandlung aus dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. Gießen 1845. Ferner Dönniges, Historisch-rechtliche Erörterung der Standes- und Ebenbürtigkeitsfrage des Grafen Gustav zu Sayn-Wittgenstein-Sayn (München 1843).



Glanz des Kaisertums aufsteigenden Adels blieben unzulänglich; die Dämme wurden immer wieder überflutet, solange das Reich in seinem alten Verfassungsbestande sich aufrechterhielt.

Soweit daher ein bestimmter titulierter Adelsrang nach Reichs- oder Landesverfassung, nach Stiftung oder autonomer Hausordnung zu Rechten und Stellung, Ansprüchen und Hebungen rechtlich erforderlich war, gab auch der vom Kaiser im Wege Rechts verleihe Adelsstitel in vollem Umfange die erforderliche Qualifikation. Diese Auffassung mag den Grundlagen des älteren deutschen, auf dem Boden des Lehnrechts erwachsenen Adelsystems widersprochen haben; es wäre aber unhistorisch, einer Rechtsüberzeugung von fast drei Jahrhunderten und der in ihr wurzelnden Reichspraxis nur aus dem Grunde Zweifel entgegenzusetzen, weil sie unseren modernen Anschauungen und unserer wissenschaftlichen Forderung nach streng logischer Kontinuität der historischen Entwicklung widerspricht<sup>1</sup>.

So gut der deutsche Kaiser bis zum Jahre 1806 in allen deutschen Landen einem unehelich geborenen Kinde unbestrittenermaßen die eheliche Geburt durch seinen Gnadenakt verleihen konnte, genau in demselben Geleise der zeitlichen Anschauung bewegt sich das kaiserliche Patent vom 14. März 1752, das die Gemahlin des Grafen Friedrich Ernst aus dem Hause Schaumburg-Lippe, Philippine Elisabeth von Friesenhausen, in den reichsgräflichen Stand „zu Abwendung aller künftig sich er-

<sup>1</sup> Diejenigen Autoren, die, wie Laband, Meuling nach Göhrum, unter hohem Adel und freiherrlichem Stand nur den Geburtsstand der mittelalterlichen Semperfreien anerkennen — unter Ausschaltung der kaiserlichen Standeserhebung —, ignorieren eine zweifellos hundertjährige Praxis, mit deren Hilfe das wirkliche Leben des 17. und 18. Jahrhunderts zahllose Widersprüche zwischen Schein und Sein auszugleichen verstanden hat. Unter den im Reiche etwa um die Wende des Jahres 1700 vorhandenen fünf- bis sechshundert Splitterherrschaften befanden sich zahlreiche, tief herabgefuntene „Stände“ des hohen Adels und freiherrlicher Abkunft, deren Anteil an der Reichsgewalt und genossenschaftliche Stellung tief unter den durch den Kaiser geschaffenen titulierten Hochadel standen.

Ausschlaggebend war im Sinne der Zeit die durch die Titulaturen des alten Herrenstandes gegebene Beziehung zur Reichsstandtschaft. Wo diese durch den äußeren Rang gegeben war, galten auch die für Vollgültigkeit der Ehe, Ebenbürtigkeit und Successionsrecht der Nachkommenschaft aufgestellten Bedingungen als erfüllt. — Ich schließe mich daher der m. E. durchaus zutreffenden Ansicht Schöns an, a. a. O. S. 62 Note 108.

geben mögenden Irrungen und Beschwerlichkeiten" mit der Wirkung erhob, „gleich als wenn sie von Geburt aus und zwar von ihren vier Ahnen, Vater-, Muttergeschlecht und Herkommen eine rechtgeborene Reichsgräfin wäre, mit aller Gleich-, Voll- und Ebenbürtigkeit und mit allen sothanen Reichsgräflichen Stande anlebenden Privilegien“.

Damit war der Stamm-Mutter des heute noch blühenden Hauses Schaumburg-Lippe diejenige Qualifikation zu teil geworden, die sie nach dem Reichsadelrecht des 18. Jahrhunderts überall da besitzen mußte, wo sie und ihre Nachkommenschaft den Anspruch auf familienrechtliche Ebenbürtigkeit erheben wollten<sup>1</sup>. Im besonderen hatte sie jedoch damit die persönlichen Erfordernisse gewonnen, die nach dem lippischen Hausrecht und Art. 18 des Brüdervergleichs vom 14. August 1749 als Bedingungen für die Successionsfähigkeit aufgestellt worden waren. Man mag sich der im vorstehenden ausgeführten Auffassung anschließen oder mit dem auf gründlichen Untersuchungen fußenden Werke von Reuling (a. a. O., S. 305) annehmen, daß das kaiserliche Diplom die Geborene von Friesenhausen dem alten, untitulierten Herrenstande zurechnete, man muß in beiden Fällen zum Ergebnis gelangen, daß die jüngste Linie des Gesamthauses Lippe sowohl nach dem Reichsrecht des 18. Jahrhunderts wie nach den hausgesetzlichen Normen und Observanzen den Forderungen der Ebenbürtigkeit für die Zwecke der Succession vollkommen Rechnung zu tragen im Stande ist.

Die von uns gegebene Beweisführung für die Ebenbürtigkeit der Descendenten der Gräfin von Friesenhausen nach Reichsrecht und Brüdervergleich enthebt uns der Notwendigkeit, aus der seit 1806 unzweifelhaften Souveränität der Schaumburg-Lippischen Fürstenfamilie noch weitere Beweisstücke für die Successionsberechtigung des Hauses im Fürstentum Lippe geltend zu machen. Dieses Successionsrecht ergibt sich nach dem Wegfall der beiden

<sup>1</sup> Über die Entscheidung von Statusfragen durch den Kaiser s. Reuling, S. 239. Gegen Kahls unhaltbare Auffassung, daß die Standeserhebung auf die Ebenbürtigkeit ganz ohne Einfluß gewesen (Ebenbürtigkeit und Thronfolge-recht, S. 38), muß notwendig die Frage aufgeworfen werden, welchen Zweck dann die immer wieder geforderte Selbstbeschränkung der Wahlkapitulation im Grunde gehabt hätte? — S. hierzu die Ausführungen von F. Hauptmann, Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels. (Archiv für öff. Recht, XVII, S. 529 fg.)

älteren Linien als juristische Reflexwirkung ipso iure. Der nächste erbberchtigte Agnat des regierungsunfähigen Fürsten zur Lippe ist in der schaumburgischen Linie zu suchen, weil nur diese Linie durch eine ununterbrochene Kette standesgemäßer und den Grundsätzen der Hausordnung entsprechender Ehen mit dem gemeinsamen Stammvater beider Linien verbunden ist.

Die Linie Bieftersfeld wird von diesem notwendigen Zusammenhang durch Modeste von Unruh abgetrennt.

Die Linie Weiffenfeld ist durch Entfippung aus dem Familienzusammenhang ausdrücklich und stillschweigend herausgetreten. Es bleibt daher nur das Ergebnis übrig, daß es im Gesamthause Lippe andere ebenbürtige und kraft des deutschen fürstlichen Familienrechts successionsfähige Agnaten als die aus dem fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe nicht gibt.

Sie haben in strenger Wahrung des Hochstandes ihrer Familie auch vor den Ereignissen des Jahres 1806 diejenige Stellung eingenommen, die ihnen ihre Pflichten als Agnaten auferlegt haben. In strenger Beobachtung der letzteren hielten sie das Bewußtsein der Haus- und Familiengenossenschaft in allen ihren Gliedern lebendig und ließen sich im Laufe der Jahrhunderte zu keiner rechtlich relevanten Handlung herbei, die ihrem wöhlervorbundenen und wöhlervhaltenen Warterecht Abbruch zu tun geeignet gewesen wäre. Diese rechtliche Unantastbarkeit ihres agnatischen Verhaltens rückt sie in demselben Maße dem lippischen Throne näher, als die Mitglieder der historisch älteren Linien durch ihr hausrechtswidriges Verhalten aus der Gradesnähe ausscheiden, die zwischen dem Throne und der schaumburgischen Linie trennend liegt.

Der wöhlervorbundene Charakter des Warterechts der schaumburgischen Agnaten ist auch dadurch gesichert, daß es in keiner Weise auch nur durch die rechtlich unverbindlichen Schwankungen einzelner lippischer Fürsten berührt wird gegenüber denjenigen Handlungen der gräflichen Nebenlinien, durch deren Vornahme diese ihrer hausrechtlichen Ansprüche verlustig wurden. Bei entscheidenden Akten und Deklarationen haben zudem die Fürsten zur Lippe regelmäßig darauf hingewiesen, daß alle auf die Successionsfähigkeit, auf den Ehekonsens, die Hausgenossenschaft zc. abzielenden Erklärungen und Vorbehalte für einzelne Mitglieder der Nebenlinien immer nur unbeschadet der Rechte der schaumburgischen Agnaten abgegeben galten. Das regierende Haus ließ trotz kleiner, zeitweiliger persönlicher

Spannungen, die auch in fürstlichen Familien nicht auszubleiben scheinen, immer erkennen, daß die Stellung der gräflichen Nebenlinien zum Hause ebenso unklar und unsicher sei wie die Stellung der schaumburgischen Agnaten rechtsbeständig klar und gesichert.

In diesem Lichte betrachtet, sind die sogenannten, in ihrer rechtlichen Tragweite doch offenbar stark überschätzten „hausrechtlichen Anerkennungen“ der Nebenlinien ebensoviele Bestätigungen dafür, daß die lippischen Landesherren die in der Familienverfassung begründeten wöhlervorbenen Rechte der schaumburgischen Agnaten jederzeit als Direktionspunkte ansahen für ihr Verhalten gegenüber den für unebenbürtig oder aus der Familiengemeinschaft herausgefallen erachteten gräflichen Nebenlinien.

Keiner von den Vorgängen, die dazu bestimmt gewesen, für die gräflichen Nebenlinien eine erimierte adelsrechtliche Stellung zu sichern oder durch Herstellung einer losen persönlichen Föhlung zum Landesherren den Schein der längst untergegangenen familienrechtlichen Gewaltstellung wieder zu erwecken, war geeignet, das Haus Schaumburg-Lippe aus der Thronnähe zu rücken, in die die Agnaten dieses Hauses durch das Ausfallen der Zwischenglieder allmählich gelangt waren.

Ich schließe mich daher der von Laband u. a. wiederholt betonten und mit ausreichendem archivalischen Material<sup>1</sup> belegten Ansicht an, daß all diese zur Befreiung vom Geschwornen- und Schöffendienst, von der Militär- und Steuerpflicht, von der Postpflicht zc. in schwankender Konnivenz erteilten Bescheinigungen der Zugehörigkeit zum Hause — bedingte Anerkennnisse, die meist ohne eingehende Prüfung für die Hebung und Besserung der Rechtslage der Angehörigen der gräflichen Linien im Auslande erteilt worden sind —, irgend welche rechtliche Bedeutung für die Successionsfrage selbst nicht haben. Ebensovienig ist es irgendwie beweiskräftig, wenn zweifellos blutsverwandte Mitglieder der weiteren Familie in anderen Staaten Ehrenbezeugungen und Zeremonialrechte zuerkannt erhalten, die sonst regel-

<sup>1</sup> Besonders leuchtkräftig sind hierfür die langwierigen Verhandlungen der ältesten Mitglieder der Weißenfelder Linie mit dem Fürsten zur Lippe um Gewährung eines urkundlichen Zeugnisses zum Zwecke der Befreiung von der Militärpflicht und dem Geschwornendienst aus dem Jahre 1869. — Hierzu und zu den weit älteren Verhandlungen über ein zu erlassendes Hausgesetz s. Neuling, Die familienrechtliche Stellung der Grafen zur Lippe-Weißenfeld und Lippe-Weißenfeld im lippischen Gesamthause und die sogenannten Anerkennnisse ihrer Successionsfähigkeit, S. 14 fg.

mäßig nur den vollgültigen Agnaten eines landesherrlichen Hauses zukommen, die aber unbedenklich auch anderen eingeräumt werden können, ohne daß sich darum auf deren Geburtsstand Schlüsse ziehen lassen, die diesen zu erhöhen im Stande wären.

So suchte der Staatsminister v. Heim in der 77. Sitzung des Landtags von Sachsen-Meiningen vom 4. März 1896 die am 28. April 1889 zwischen Prinz Friedrich von Sachsen-Meiningen und der Gräfin Adelheid zur Lippe-Biefterfeld geschlossene Ehe durch Anführung der verschiedensten Umstände als „ebenbürtig“ und „gleich“ nachzuweisen. Zunächst, „weil die Ehepacten Bestimmungen über Morgengabe und Wittum enthielten, wie sie nur bei ebenbürtigen Ehen fürstlicher Häuser vorzukommen pflegen“. Ferner machte der Staatsminister mit besonderer Betonung darauf aufmerksam, daß beim festlichen Einzug des jungen Paares im Lande überall die Prinzessin als Mitglied des herzoglichen Hauses empfangen worden sei und der Landtag wie viele andere Korporationen des Landes dem fürstlichen Paare Huldigungen dargebracht hätten. „Die bei den ebenbürtigen Ehen der Mitglieder des herzoglichen Hauses üblichen Anzeigen von der Vermählung und von den Geburtsfällen in dieser fürstlichen Ehe sind an die sämtlichen deutschen Fürsten, an die Senate der freien und Hansestädte und, soweit dies üblich, an die europäischen Höfe ergangen und von diesen mit den üblichen Glückwünschen beantwortet worden. Die Geburt der aus der Ehe hervorgegangenen Prinzen und Prinzessinen ist nach der bestehenden Vorschrift von dem Standesbeamten des herzoglichen Hauses in das für dieses bestehende Geburtsregister eingetragen worden. Das sind Erscheinungen, wie sie nur bei einer ebenbürtigen Ehe vorkommen.“<sup>1</sup>

Da, nach ähnlichen Vorgängen zu urteilen, auch diese an amtlicher Stelle abgegebenen Erklärungen künftig als „Beweismaterial“ Verwertung finden dürften, scheint es geboten, schon hier darauf kritisch Bezug zu nehmen, daß durch derartige Vorgänge mere facultatis weder für den Handelnden selbst Rechte begründet noch für Dritte eine Schmälerung der bisherigen Rechtslage bewirkt werden kann. Wir haben schon oben den entscheidenden Umstand herausgehoben, der für Sachsen-Meiningen in der mit Zustimmung aller vollgültigen Agnaten vorgenommenen autonomen hausgesetzlichen Regelung der Ebenbürtigkeit aller seiner gegenwärtigen Familien-

<sup>1</sup> Verhandlungen des Landtages. Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung, S. 3 fg.

mitglieder enthalten ist. Unzweifelhaft ist die Gesetzgebung des Herzogtums Sachsen-Meiningen ohne Verletzung wohlerworbener agnatischer Rechte befugt, darüber feste Normen zu schaffen, wer im Lande als erbfolgeberechtigtes Mitglied der landesherrlichen Familie gelten kann<sup>1</sup>. Über die Grenzen des Landes und über den Umkreis der landesherrlichen Familie hinaus kann aber offenbar den für Sachsen-Meiningen bedeutungsvollen Rechtshandlungen Rechtswirkung in der bezeichneten Richtung nicht zuerkannt werden. Am allerwenigsten wird mit Hoffnung auf Erfolg behauptet werden können, daß durch Vorgänge der erwähnten Art eine Verschiebung der in einem anderen Lande und in einem anderen Agnatenkreise bestehenden Rechtsordnung eintreten könne. Die wohlerworbenen Rechte der Linie Schaumburg-Lippe innerhalb der eigentümlichen Gruppierung der Rechtsverhältnisse im fürstlichen Gesamthause kann offenbar die gesetzliche Regelung der Successionsberechtigung der Nachkommen einer Agnatin aus der Biesterfelder Linie in Sachsen-Meiningen ebensowenig berühren, wie etwa, wenn durch einen Gnadenakt des Kaisers von Oesterreich dem in Oesterreich wohnhaften Mitgliede einer gräflichen Nebenlinie des lippischen Gesamthauses das Recht der Exterritorialität und damit Gerichtsstand vor dem k. k. Obersthofmarschallamte verliehen würde. Aber auch seitens des Familienhaupts selbst haben Rechtseinräumungen niemals einen die Rechtskontinuität im Hause aufhebenden Effekt.

Wer sich einmal seines Rechts begeben, wer es in seiner oder in der Person seines Vorfahren verloren hat, scheidet damit aus seiner Stelle in der Familienrangordnung aus und bewirkt damit ipso iure das Vorrücken der zurückstehenden Linie in die freigewordene berechtigtere Priorität, ohne daß diese darin etwa in einer Parallelbildung zum „Versprechen zu Gunsten Dritter“ durch eine „Einräumung zum Schaden Dritter“ beeinträchtigt werden könnte. Es würde der heute unzweifelhaft anerkannten Befugnis der Agnaten, gestaltend oder doch zum mindesten konservierend auf das Hausrecht

<sup>1</sup> Auf den gleichen Rechtsgrundlagen beruht die Neuordnung der Successionsordnung in Baden vom Jahre 1817, im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt auf Grund der Erklärung der Agnaten beider fürstlich Schwarzburgischen Linien de dato Sondershausen und Rudolstadt vom 21. April 1896 (Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Juni 1896 und für Schwarzburg-Sondershausen vom 14. August 1896), Reuß j. L. (Übereinkommen vom Jahre 1888) zc. — S. hierzu Löning, Über Heilung notorischer Mißheiraten, Halle 1899; Arndt a. a. D. S. 36. — Reule v. Stradonitz, „Ebenbürtigkeit“, Grenzboten a. a. D. 1898.

Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

einzuwirken, widersprechen, wollte man annehmen, daß derartige einseitige Anerkennungen und Gnadenakte gegen den Willen der berechtigten Agnaten die Kraft von Restitutionshandlungen haben könnten. Mit Recht sagt Reuling (a. a. O., S. 24): „Waren die Successionsrechte der Weißenfelder, wie in Wirklichkeit der Fall, damals schon erloschen, hatte also diese Linie innerhalb des Gesamthauses rechtlich zu existieren aufgehört, so vermochten derartige Anerkennungen des Familienhauptes den bereits abgestorbenen Rechten kein neues Leben mehr einzuhauchen, mit der Wirkung, daß die inzwischen in deren Stelle eingerückten Successionsrechte ebenbürtiger jüngerer Agnaten ohne weiteres wiederum dahinter zurücktreten mußten. Zum Nachteil der Schaumburger Linie konnte der regierende Fürst die bestehende Hausverfassung nicht einseitig ändern.“ — Von einer solchen Absicht ist denn auch nirgends ein urkundliches Zeugnis gegeben; es tritt vielmehr in allen mit den gräflichen Linien geführten Verhandlungen die deutliche Rechtsüberzeugung zu Tage, daß die Fürsten zur Lippe über die Fragen der Unebenbürtigkeit und der Entspaltung der gräflichen Linien in vollem Einverständnis mit näheren Agnaten und insbesondere mit den Mitgliedern des Schaumburg-Lippischen Fürstenhauses sich befunden haben. Der Familienzusammenhang hat nach dieser Richtung hin nie einen ernststen Zweifel aufkommen lassen, und hier allein kann daher nach Verwirkung der Anrechte der älteren Linien eine unanfechtbare agnatische Folge, die Fortsetzung der monarchischen Amtstellung kraft Geblütsrechts, stattfinden.

### VIII. Die funktionelle Bedeutung der Ebenbürtigkeit im System des modernen Staats- und Völkerrechts.

Von dem Zeitpunkte ab, da ein Agnat aus dem ebenbürtigen, seit 1806 unzweifelhaft zu souveräner Fürstenstellung gelangten Hause Schaumburg den Thron Lippes wieder besetzt, ist eine Unsicherheit aus der deutschen Rechtsordnung ausgeschieden, die überlang von einem Punkte der Peripherie aus auf die zentralen Einrichtungen des deutschen Staatslebens eingewirkt hat und ferner noch einwirken konnte.

Der Besitz einer deutschen Landeskrone, das Symbol des obersten Herrschaftsrechts in einem deutschen Staate, er sei groß oder klein,

ist ein Streitobjekt mit einer solchen Fülle von Rechten und Pflichten, daß die räumliche Ausdehnung des Machtbezirkles dem sittlichen Wert des Ringens um jenen Preis keinen Zuwachs und keinen Abbruch zu tun vermag. Des Kampfes Ziel macht auch zugleich die Dauer eines solchen Streites um hohe Rechtsgüter verständlich. In der Ursprungsbezeichnung des deutschen Monarchenamts „kraft eigenen Rechts“ liegt vor allem der wichtige subjektive Rechtsanspruch, daß der deutsche Fürst seine oberste Machtstellung an der Spitze von Land und Volk nicht fremder Kraft, keiner Übertragung aus zweiter, besserer Rechtssphäre verdankt. Sein fürstliches Amt, das die Fügung des Geschicks verleiht, muß sich als unabweißbare Folge der bestehenden legalen Rechtsordnung in Staat und Familie selbst nachweisen lassen. Als Duell und Hüter des Rechts muß der deutsche Fürst auf einem rechtlich unantastbaren Boden stehen; seine Rechtsstellung darf ihm weder mit Hilfe einer Verschleierung noch einer Beugung des wirklichen Rechts wie ein unverhoffter Gewinn zufallen. In ihm muß innerhalb der Friedensordnung die Rechtskontinuität ihre lebendige Verkörperung finden, sollen sich nicht nachteilige und tieferschädigende Folgen für das staatliche Dasein der deutschen Völker sowohl im nationalen wie im internationalen Rechtsleben einstellen. Namentlich die großstädtische Presse, der so oft das Verständnis für die Eigenart des provinziellen Lebens und für den Kulturwert des deutschen Kleinstaates fehlt, übersieht bei dem vorliegenden Rechtsstreit in banger Furcht vor dem alten „Legimitätsprinzip“, daß eben die Rechtmäßigkeit eines jeden deutschen Fürstenhauses ein wichtiger Bestandteil der nationalen Rechtsordnung selbst ist. Diese Legimität hängt aber im vorliegenden Falle lediglich von der Beurteilung der Ebenbürtigkeit und der echten Agnatenqualität des berufenen Thronfolgers ab. Hier zeigt sich nun die auffällige Erscheinung, daß die im Geburtsstande tiefer stehenden Zweige der im Rechtsstreit begriffenen lippischen Familie mit ihren Sachwaltern nicht müde werden, die Behauptung zu begründen, daß unter den Agnaten des Hauses Lippe die übereinstimmende Rechtsüberzeugung bestehe, daß für die Successionsfähigkeit im Hause eine wesentliche Abschwächung der gemeinrechtlich nach deutschem Privatfürstenrecht bestehenden Standeserfordernisse maßgebend sei. Demgegenüber ver säumen die im nationalen Adelsystem höher stehenden Familien genossen seit fast 200 Jahren nicht, vor allen denkbaren Instanzen des alten wie des neuen Reichs die gegen das Ebenbürtigkeitsrecht vorgenommenen Einbrüche der anderen Linien zu monieren und in



ihren Wirkungen für die innere und äußere Rechtslage der Familie zu bekämpfen. Seit fast 200 Jahren reagiert so das lippische Gesamthaus gegen alle Versuche, die lippische Familie durch Mißheiraten aus dem Kreise des ebenbürtigen deutschen Hochadels auszuschalten oder in eine Art unhaltbarer Mittelstellung zwischen landesherrlichem und landsässigem Stand zu bringen.

Es dreht sich daher der Streit um die Frage, wie lang der jeweilige Radius sein darf, mit dem die Parteien den Kreis der ebenbürtigen Standesgenossen umschreiben können.

Es gewinnt den Anschein, als ob die Anhänger derjenigen Partei, deren Radius lang genug ist, um damit die Gesamtheit des ganzen alten, untitulierten niederen Adels zu umkreisen, geneigt wären, im Institut der Ebenburt ein entbehrliches, dekoratives Element des deutschen Dynastenrechts zu erblicken. Denn wenn der einfache Adelstitel genügt, um den Erfordernissen der Ebenbürtigkeit im juristisch-technischen Sinne zu entsprechen, dann kann der Begriff aus dem juristischen Instrumentarium ausgeschieden werden, da der andere der Mißheirat völlig genügt, um die noch verbleibende kleinste Gruppe von möglichen Fällen zu bezeichnen.

Eine solche Betrachtungsweise zwingt zu einem kurzen Eingehen auf die funktionelle Bedeutung des Instituts, das uns bei schärferem Zusehen seine inneren Zusammenhänge erkennen und die Überzeugung gewinnen läßt, daß es einen unentbehrlichen Grundpfeiler unserer deutschen Staatsordnung bildet und die unerläßliche Ergänzung des heutigen, lediglich auf dem Erbprinzip beruhenden monarchischen Systems ist. Es gehört zu den traditionellen Widersprüchen der geschichtslos-radikalen Denkweise, unbeirrt um ablenkende Motive, um die hemmende Kraft der *rationes dubitandi* ganze Generationen und Lehrsysteme einzuschwören auf die Grundwahrheiten des Darwinismus, der Selektionstheorie und des Evolutionismus, — diese hochflatternde Fahne dagegen sofort fallen zu lassen, sobald der Forscher in den Gebieten der mehr als tausendjährigen geschichtlichen Gestaltung des deutschen Staatswesens an wichtiger Stelle sich von jener naturwissenschaftlichen Lehre befruchten lassen will. Bis vor kurzem war es unsäglich „rückständig“ und „reaktionär“, im Hochadelsrecht, in der Ebenbürtigkeit Grundsteine unserer modernen Staats- und Kulturentwicklung zu erblicken. Man glaubte den Empfindungen weiterer Volksschichten willig entgegenzukommen, wenn man darin einen unerträglichen Widerspruch gegen ein

supponiertes Weltordnungsprinzip der unbedingten Gleichheit und staatsbürgerlichen Koordination erkannte<sup>1</sup>. Diese Anschauungsweise, die natürlich im stillen auch unverkennbar zur höheren Bewertung der Wahlmonarchie gegenüber dem „Gottesgnadentum“ der Erbmonarchie hinneigt, übersieht, daß die Überwindung des Tauglichkeitsprinzips durch das mit automatischer Präzision wirkende Geburtsprinzip für sich das Ergebnis eines tausendjährigen Evolutionsprozesses ist, und daß die soziale Dynamik erst mühsam in aufsteigender Bewegung zu dieser historischen Herrschaftsform vorgebrungen ist. Wir haben es hier mit einem Zivilisationsprodukt zu tun, für das die ethnologische Rechts- und Geschichtsauffassung der letzten Jahrzehnte uns die unerschütterliche Grundlage geschaffen hat<sup>2</sup>.

Im Lichtegel dieser neuen methodischen Betrachtung muß der uralte Streit über die Ebenbürtigkeit stillstehen und allmählich größerer Klarheit weichen, wenn wir die Frage in den Vordergrund rücken, welche genossenschaftlichen Interessen denn im Grunde durch jenes Prinzip in die Sphäre des geschützten Rechtsgutes erhoben worden sind. Aus der Fülle der dem Grundsatz der Ebenbürtigkeit spezifisch eigentümlichen, das heißt durch keine andere Einrichtung im Rechtssystem erzielbaren Wirkungen seien hier mit Rücksicht auf den uns zu Gebote stehenden Raum nur zwei wesentliche herausgehoben:

1. Das Prinzip der Ebenbürtigkeit, mit Folgestrenge durchgeführt, bewirkt die in der monarchischen Staatsform Deutschlands unentbehrliche soziale Differenzierung des Herrschers und seines landesherrlichen

<sup>1</sup> Erst seit kurzem versucht es die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der sozialistischen Bewegung, auch dieser wichtigen geschichtlichen Erscheinung einigermaßen gerecht zu werden und den Adel als soziologisches Problem auf seine Bedeutung zu prüfen. S. „Die Zeit“, Nr. 62 vom 7. Dezember, Wien, 1895, S. 151 fg. — S. hierzu auch Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1895, S. 133. Zur Geschichte und Anthropologie der Ständebildung. Ferner G. v. Belov: „Adel“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, zweite Aufl., I. Bd., S. 47 fg., mit reichen Literaturangaben.

<sup>2</sup> Wertvolle Stützpunkte findet die im Text entwickelte Lehre in den Arbeiten A. H. Post; f. Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, I, 430 u. fg., Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Bd. I. Neue Gesichtspunkte gewinnt dem alten Problem ab: Stefan von Czobel, Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Die Genesis unserer Kultur. Leipzig, Lotus-Verlag. 1902.

**Hauseß.** Die innere nationale Rechtsordnung wie der äußere völkerrechtliche Staatenverkehr können auf die Ergebnisse dieses Prinzips nicht verzichten. Solange in Verfassung und Verwaltung, in Rechtsverfolgung, Strafrechtspflege, Steuerrecht und Militärrecht, Gerichtsdienst und Kommunallast zc. die Zweiteilung in souveräne (exterritoriale) und staatsuntertänige Familien aufrechterhalten ist, kann unser gesamtes deutsches Rechtssystem die isolierende Funktion jenes Instituts nicht missen.

Die privilegierte Rechtslage der Mitglieder der landesherrlichen Familie fordert rechtlich eine strenge Begrenzung der so aus der Geltung des gemeinen Rechts herausgenommenen Personen. Hat der souveräne deutsche Fürstentadel eine nie versiegende Zuflußquelle aus dem niederen Abel — er mag auf noch so ehrwürdiges Alter zurückblicken können, — dann ist jene Zweiteilung wie jene erimierte Stellung nicht länger mehr im Rechtssystem aufrechtzuerhalten.

Die Monarchie steht und fällt mit der durch die Geburt gegebenen Exklusivität der herrschenden Familie. Diese Erhaltung der sozialen Höhenlage des regierenden Hauses ist nicht nur, wie Reuling eingehend ausführt (a. a. D. S. 158), für den alten ständischen Staat, sondern auch noch heute eine die gesamte Bevölkerung des Landes und, wie wir gezeigt haben, die ganze Rechtsordnung aufs engste berührende, folgenschwere Tatsache. Bricht dieser Damm der strengen Ebenburtsforderung zusammen, etwa zu Gunsten „moderner gesellschaftlicher Anschauungen“, dann ist auch die Stunde nicht mehr fern, in der der Mammonismus mit dem erborgten Glanze junger Adelsprädikate seine juwelenstrahlenden Töchter auf deutsche Fürstenthronen erhebt<sup>1</sup>. Diese sittliche Gefahr ist jedenfalls weit höher anzuschlagen als das von Westrum<sup>2</sup> gegen Labands Verteidigung der strengen Observanz geltend ge-

<sup>1</sup> Zutreffend, wenngleich drastisch, die Ausführungen von Rainfelds, a. a. D. S. 20 fg.

<sup>2</sup> Westrum, Zur lippischen Erbfolgefrage, S. 21. S. hierzu die wissenschaftlichen Ausführungen Otto Ammons, a. a. D., über die Einschränkung der Panmixie und die natürliche Züchtung durch die Ständebildung. Ammon verkennt jene Fragen keineswegs, er kann aber ihr Walten in der Geschichte der Fürstenthronen nicht so hoch anschlagen, um zu verkennen, „daß die Gesetze über Ebenbürtigkeit zur Zeit noch überwiegende Vorteile für die Fürstenthronen selbst und für die menschliche Gesellschaft besitzen. Instinktiv fühlen dies auch die Völker; sie sehen die unebenbürtigen Ehen ihrer Fürsten nicht gern, wenn schon das Vorkommen solcher die Volkspheantasie stark beschäftigt und durch einen romantischen Zug manchmal besticht.“

machte Argument der physiologischen Schäden<sup>1</sup> der Verwandtenehe. „Wäre in der That,“ sagt Westrum, „der ohnehin so enge Kreis derjenigen, aus denen deutsche Fürsten ihre Gemahlinnen wählen können, infolge des Untergangs des alten Deutschen Reiches noch mehr eingeschränkt, so wäre dies im Interesse unserer Fürstenhäuser sehr zu beklagen. Denn nur der ärgste Feind unserer Regenten und ihrer Häuser kann wünschen, für sie die Gefahr der bedenklichen Verwandtenehen noch vergrößert zu sehen.“

Auch das Fürstenamt ist eben „Dienst“ mit harten Pflichten und schweren Opfern; allein, gerade in dieser zahlenmäßigen Enge und Begrenztheit des Hochadels liegt die Gewähr für die zu erreichende genossenschaftliche Absichtung. Auch dieser Gedanke hat eben, wie viele andere des modernen Staats- und Völkerrechts, wie die Grundsätze der reinen monarchischen Erbfolge, die Unterschiede zwischen Successions- und Regierungsfähigkeit, Regentschaft und Vormundschaft, wie die Einrichtungen der Kontratsignatur, der richterlichen Unabhängigkeit, der formellen Gesetzeslautelen, der Selbstverwaltung im Landesrecht, der Exterritorialität im internationalen Verkehr ic., aus Mißverständnissen und Irrtümern heraus erst allmählich und mühsam zur klareren Erkenntnis seiner dogmatischen Beziehungen und funktionellen Bedeutung im gesamten Rechtssystem durchgeführt werden müssen.

Nur eine oberflächliche Prüfung dieser Rechtsfiguren, deren Zahl noch beträchtlich zu steigern ist, kann die Tatsache übersehen, daß sie geworden und nicht gemacht ihre Stellung im System unserer genossenschaftlichen Rechtsordnung einnehmen; sie sind mit anderen Worten *γεννη*, nicht *νόμος*. Genau das gleiche gilt von der funktionellen Befestigung des Prinzips der Ebenburt. Kein Erfindermiß hat dieses soziale Gliederungsmittel in das geschichtliche Leben der deutschen Völker hineingetragen; es hat sich mit Plan- und Zweckmäßigkeit aus der beständigen Wechselwirkung der Volksteile organisch, das heißt mit innerer Notwendigkeit, herausgebildet. Wie weit auch hier in der Sphäre des Rechtlichen die Hebelkräfte des Unbewußten bildend, gestaltend und differenzierend gewirkt, mag

<sup>1</sup> Mit weitem wissenschaftlichen Umblid hat die angeblich feststehenden Lehren über den Einfluß der Verwandtenehen auf Fortpflanzung und Vererbung geprüft und auf ihre in Wahrheit äußerst schmale empirische Grundlage zurückgeführt: Ottokar Lorenz in seinem Lehrbuch der ges. wissenschaftlichen Genealogie, Berlin, Herz 1898, S. 337 fg. In gleichem Sinne: P. Mayet, Die Verwandtenehe und die Statistik. (Jahrb. d. Internationalen Vereinigung, 6. u. 7 Bd., S. 193 fg.)

nur als rechtsphilosophische Frage aufgeworfen, nicht näher geprüft werden. Gewiß setzt auch dieses Institut vor den Quellenzeugnissen der deutschen Staatsgeschichte ein und erhält sich wirksam, ohne daß den nachrückenden Generationenreihen Ursache und Ziel des Jahrhunderts hindurch gewährten Instituts klar geworden wären. Und auch die neueste wissenschaftliche Forschung hat trotz Göhrum, Zoepfl, Heffter, Roscher, Schulze u. a. noch keinen tauglichen Versuch gemacht, die bedeutungsvolle soziologische Erscheinung einer ihrer geschichtlichen und aktuellen Wichtigkeit angemessenen Klarstellung und Würdigung zu unterziehen.

Alles, was bisher vorliegt, ist in der Hauptsache Gelegenheitsarbeit, und nur sehr allmählich lassen sich die genaueren Konturen, Ausgangs- und Zielpunkte der nationalen Institution deutlicher erkennen. Ist auch einer der jüngsten kurzen Prüfungen des Problems durch Hauptmann (a. a. O. im Archiv für öff. Recht) unzweifelhaft zuzugeben, daß die frühere Annahme, hoher und niederer Adel seien aus einer gemeinsamen Wurzel, aus dem Stande der Freien, hervorgegangen, eine irrtümliche gewesen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der herrschende Irrtum zu einer allmählichen Überbrückung der Gegensätze zwischen den Nachkommen der Gemeinfreien und der Ministerialen, aber nicht im Widerspruche zu den jeweilig maßgebenden Volksüberzeugungen, sondern im engen Anschluß an die politischen und sozialen lebendigen Kräfte der Zeiten, geführt hat. Auch der deutsche Adel stand eben unter der Herrschaft der aufsteigenden Klassenbewegung, die ihm stets neue Kräfte zuführte. Er erhält sich aber die Tendenz der sozialen Gliederung auch nach Überwindung des reinen Geburtsprinzips zu Gunsten einer politischen Gliederung der Volksmasse. Diese vollzog sich seit dem Ausgange des Mittelalters durch den Anschluß jener Familien an die neue staatliche Ordnung in der Form der Erlangung und Festhaltung der Reichsstandschaft. Es war damit die Landeshoheit, die Herrschaft über Land und Leute, die Teilnahme an der Reichsgewalt zum Kriterium des hohen Adels, des sozialen Hochstandes geworden. Das Kaisertum hat dieser Ansicht zum breitesten Fundament verholfen, sowohl im nationalen Rechtssystem Deutschlands wie auch jenseits seines Machtbezirks im internationalen Verkehr. Nach dem Jahre 1806 blieb der Gedanke doch in alter Kraft. Die trennende und absichtende Aufgabe fällt fortan der in der Person des Herrschers in die Erscheinung tretenden staatlichen Souveränität zu. Der Geburts-

stand der souveränen Familien löst jetzt den der früher reichsständischen mit derselben Wirkung der Ausschließlichkeit, der strengen sozialen Differenzierung ab. Wie in der weit zurückliegenden Periode der Anfänge des Mittelalters der Dienst im Grafenamt, später der Reichsdienst seinen Trägern und deren Familien zu einem ausgezeichneten Geburtsrang verhilft; wie noch später unter der Einwirkung der Kaisermacht die mit der Reichsstandtschaft regelmäßig verbundene Rangstellung mit Hilfe des standesgemäßen Adelsprädikats zur Durchgangsstelle wird für die Erreichung der Ebenbürtigkeit mit dem deutschen Hochadel, — so beschränkt sich nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches von jetzt ab die Standesgleichheit im Hochadel auf die zu europäischer Souveränität vorgebrungenen deutschen Fürsten und ihre Sippen. Die ehemaligen Genossen im Reiche, die unter dem Niveau zurückgeblieben waren, haben die frühere Rechtsgleichheit und das Genossentum eingebüßt. Ganz konsequent erreicht der seit Jahrhunderten angebahnte Prozeß der Konzentration der landesherrlichen Familie zu einer innerlich und nach außen streng geschlossenen Korporation in dieser Periode seinen Höhepunkt. Die soziale Absonderung durfte nicht auf die Person des Landesherrn eingeengt bleiben, sollte sie von dauerndem Effekt bleiben. Losgelöst von der sie früher schützenden Reichsunmittelbarkeit, wurden die Familienmitglieder fortan der vollgültigen Familiengewalt des Landesherrn unterworfen. Ihre Mediatifizierung findet nur in ihren Mitgliedschaftsrechten innerhalb der landesherrlichen Familie die rechtlichen Grenzen.

Wie an so vielen anderen Stellen des zeitgenössischen Lebens wird auch hier Napoleon I. zum Werkzeug und Organ der lebendigen Strömungen seiner Zeit. Napoleon formuliert und überträgt das deutschrechtliche Prinzip der Familiengewalt des Hauptes des landesherrlichen Hauses auch auf das außerdeutsche Monarchentum und hat damit die Mediatifizierung der Mitglieder der europäischen Fürstenhäuser auch jenseits der Grenzen des deutschen Privatfürstenrechts zu einem gemeinrechtlichen Grundsatz des modernen Dynastienrechts gemacht<sup>1</sup>. Sein Statut für die kaiserliche Familie vom 30. März 1806 stützt sich auf Art. 14 der Verfassung vom 28. Floréal des Jahres XII und proklamiert die weitestgehenden persönlichen Aufsichtsbefugnisse des Familienchefs in Ansehung aller Familienglieder.

<sup>1</sup> Vgl. v. Reule, Über das Verhältnis der außerdeutschen Regentenhäuser zum Fragenkreis der Ebenbürtigkeit, in den Grenzboten a. a. D. S. 545 fg.

Auf dieser Grundlage hochgespannter Energie gegenüber den Familienmitgliedern souveräner Häuser und der strengen Forderung, den Hochstand des Hauses nur durch konsentrierte ebenbürtige Ehe aufrechtzuerhalten, vollzog sich im Anschluß an die Rheinbundsakte der große geschichtliche Prozeß der Mediatisierung der zwischenstaatlichen Gebilde in Deutschland, wodurch sich der Kreis der Ebenbürtigen hier immer enger zog.

Die deutsche Bundesakte bildet einen weiteren Meilenstein in der allmählich aufsteigenden klareren Erkenntnis des staats- und völkerrechtlichen Wertes der Ebenbürtigkeit. Die Bundesakte normiert kein Novum<sup>1</sup>, aber sie hindert, daß Durchbrechungen und Störungen des Prinzips aus der alten Zeit des untergegangenen heil. röm. Reiches in die neue Staatenwelt Deutschlands und Europas hinüberwirken. Das politische Gewitter, das Napoleon mit einer in der Geschichte bis dahin ungeahnten Gewalt über Europa niedergehen ließ, hatte mit dem Deutschen Reich aufgeräumt, im Rheinbund aller Reichsständenschaft ein so gründliches Ende bereitet, daß fortan, innerhalb wie jenseits des Reiches, nur Staat Staaten, Landesherr Landesherrn gegenüberstand. Die vormaligen „deutschen Reichsstände“ waren jetzt untertänig geworden und konnten seit 1806 als subjugierte Glieder deutscher Staaten nicht mehr Anspruch darauf erheben, Standesgenossen und Ebenbürtige ihrer vormaligen Reichsmittstände zu sein, weil diese jetzt zur Souveränität innerhalb der deutschen und europäischen Staatengesellschaft emporgestiegen waren.

<sup>1</sup> Aus den im Text entwickelten Gründen können wir uns der von Laband gegebenen Auslegung des Artikels 14 der Bundesakte nicht anschließen. Nicht durch diese ist das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip zur vollen Herrschaft gelangt, sondern durch die großen Geschichtsumwälzungen, die den Wiener Kongreß und die Bundesakte umrahmen. Eine interessante Parallele bietet sich aus jüngster Zeit im Abs. 2 des Artikels 57 E.G. z. B.G.B. dar. Der dort enthaltene Vorbehalt für die Autonomie des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses hat rein deklarativen, nicht konstitutiven Charakter. Man kann aber gleichwohl nicht mit Kahl die Behauptung aufstellen, daß „die deutsche Bundesakte an den Ebenbürtigkeitsverhältnissen, wie sie zur Reichszeit entwickelt waren, nicht das mindeste verändert hat“. (Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld, Bonn 1896, S. 15.) Daburch, daß die Bundesakte das Ebenbürtigkeitsprinzip für die souveränen und mediatisierten Häuser beibehielt, während diejenige Instanz aber untergegangen war, die durch Standeserhebung jenen geschlossenen Geburtsstand vormalig zu durchbrechen das Recht hatte, war allerdings die Sachlage grundsätzlich verschoben.

Noch weniger konnte fortan der Kaiser kraft seines untergegangenen Reservatrechts und ebensowenig irgend ein deutscher Landesherr diejenigen Rechte verleihen, die im alten Reich sich aus der mit der Reichsständschaft regelmäßig verbundenen Rangstellung der Fürsten, Grafen und freien Herren reichsrechtlich einstellten<sup>1</sup>.

Die Erkenntnis dieses vollendeten notwendigen Unterganges eines unhaltbar gewordenen politischen Systems mit allen seinen Rechtswirkungen hatte sich allen Theilen mit solcher Energie auferlegt, daß, wie Klüber, der genaueste Kenner des Quellen- und Beratungsmaterials des Wiener Kongresses, ausdrücklich erwähnt<sup>2</sup>, von keiner Seite bis knapp vor Auflösung des Kongresses von der Rechtslage der sog. Mediatisirten Erwähnung gemacht wurde. Der Vorbehalt des Art. 14 bildet eine Zäsur für diejenigen fürstlichen und reichsgräflichen Reichsstände, die seit 1806 mittelbar geworden, daher mit Land und Leuten unter die staatliche Herrschaft eines deutschen Fürsten gelangt waren. Nur diese werden noch fortan „nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet, und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe“. Bei aller in dieser Textirung verhüllten Unklarheit ist doch so viel sicher, daß damit eine Grenzlinie der Exklusivität mit der Wirkung gezogen ist, daß nach 1806 keine ebenbürtige Ehe mehr mit solchen Familien geschlossen werden konnte, die zu Reichszeiten nur mit Hilfe der kaiserlichen Standeserhebung die mit der Reichsständschaft regelmäßig verbundene Rangstellung und damit die standesgemäße Ebenbürtigkeit erlangt hatten. Mit anderen Worten: aller Titularstand fällt seit 1806 zusammen, und die soziale Differenzierung des landesherrlichen Dynastienadels

<sup>1</sup> Bei allem Unsicheren in Einzelheiten kann doch die quellenmäßige Behandlung dieser Frage durch Arnold Freih. v. Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des heil. römischen Reiches deutscher Nation (Prag 1895), zur Unterstützung der von uns vertretenen Ansicht als wertvoller Nachweis herangezogen werden. Die anziehende Darstellung bei Keuling, a. a. D. S. 4 fg., ist m. E. nicht frei von Widersprüchen.

<sup>2</sup> Klüber, Joh. Ludw., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Frankfurt a. M. 1830. Abhandl. VIII. Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit; insbesondere im Verhältnis zu Mißheiraten; auch in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte. S. 225 fg. und 278 fg.



ist fortan dadurch gesichert, daß von da ab Hochadel nur mit Hochadel eine ebenbürtige Ehe schließen kann. Jeder deutsche Fürstenthron kann daher nur mit Hochadel besetzt sein, denn nur unter dieser Voraussetzung ist das System des Hausrechts auch aller übrigen landesherrlichen Häuser gesichert. Die Exklusivität des fürstlichen Personenverbandes ist bedingt und gehalten durch das völlig singuläre System des hochadligen Familienrechts. Anerkennt ein solches Haus für sich eine „mildere“ Observanz als alle anderen, dann ist da ein Einfallstor geöffnet, von dem aus ein dauernder Einbruch in das bewährte historische System stattfinden kann.

Dann müßte eben mit logisch zwingender Konsequenz die Rechts- und Standesgenossenschaft zwischen diesem Hause und allen anderen souveränen Fürstenfamilien abgeschnitten sein, die an dem die Exklusivität und die soziale Differenzierung sichernden Grundsatz der Ebenbürtigkeit festhalten. — Notwendig müßte aber eine solche Spaltung im Standesrecht der deutschen landesfürstlichen Familien auch schädigend auf die völkerrechtliche Rangstellung deutscher Fürstenhäuser, auf den Genuß ihrer persönlichen, materiellen, wie ihrer Zeremonialrechte im internationalen auswärtigen Staatenleben einwirken. An dieser Stelle verliert das Titelwesen des unmittelbaren persönlichen Verkehrs der souveränen Fürsten, das diese zu einer großen Familie verbindet, — („Bruder“, „Vetter“) —, seinen fiktiven Charakter. Wir kennen die Zähigkeit und Starrheit, mit der sich jene Verkehrsformen der Monarchen unter der Voraussetzung der Standesgleichheit aufrechterhalten, und wir wissen, zu welchen Verwicklungen selbst noch in unseren Tagen beim Fehlen jener subjektiven Erfordernisse die Versagung der gebräuchlichen Formen in Anreden, Briefwechsel zc. geführt hat<sup>1</sup>. Nur unter dieser stillschweigenden Vorannahme bildet der höfische und amtliche Verkehr der monarchischen Staaten eine innere Einheit, aufgebaut auf dem Grundsatz, dem Gustav Adolf die zutreffende, vom Titelwesen als sekundärem Moment absehende Formulierung mit den Worten gab: „*Toutes les têtes couronnées sont égales.*“ Dieser

<sup>1</sup> Vgl. die gehaltvolle Arbeit von W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten. Hamburg 1888. — Es wäre im Interesse der wissenschaftlichen Fundierung des dem Zeremonialwesen früher emsig zugewandten Teils des internationalen Verkehrsrechts sehr erwünscht, wenn die von Michael für das frühe Mittelalter gegebenen quellenmäßigen Untersuchungen ihre Fortsetzung für die unserem modernen Staate nähergerückten Perioden gefunden hätten.

Grundsatz der Staatenpraxis enthält die richtige Betonung und Bewertung des *ius majestatis* gegenüber dem *titulus majestatis*; er hat aber zu seiner Voraussetzung die Legitimität des Landesfürsten im System seines nationalen Verfassungsrechts. Fehlt ihm die soziale Differenzierung innerhalb der nationalen Rechtsordnung, so kann er sie auch im System der internationalen Staatenordnung nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen. Das hat mit richtigem Gefühl z. B. Baden erkannt, als es in den ersten Jahren, nach dem neuen Zusammenschluß der umgestalteten europäischen Staatengesellschaft — nach dem Wiener Kongreß — die unter agnatischer Einwilligung vorgenommene Neuregelung des Familienbestandes und der Erbfolgerechte im Großherzogtum unter die völkerrechtliche Autorität der europäischen Großmächte gestellt hat. Das neue großherzogliche Haus hat sich nicht damit begnügt, die durch die Staats- und Familienakte vom 4. Oktober 1817 aufgerichtete Hausordnung lediglich auf die jüngst erlangte souveräne Stellung des Landesherrn und seiner Familie zu stützen, sondern suchte den Zusammenhang mit der dynastischen Ordnung Deutschlands und Europas zu gewinnen durch den am 10. Juli 1819 zu Frankfurt a. M. geschlossenen Vertrag, der dem neuen Hausrecht Badens die völkerrechtliche Sanktion und damit die Anerkennung der Standesgenossen sicherte<sup>1</sup>.

2. Die zweite im Gefolge des Ebenbürtigkeitsprinzips und streng agnatischer Thronfolge eintretende Wirkung liegt in der staatlichen Verbindung der zum selben Herrscherhause gehörigen Ländergebiete. Die patrimonialrechtlichen Spaltungen und Zerstückelungen, die im älteren System der Freiteilbarkeit des fürstlichen Herrschaftsbezirks, in einigen deutschen Dynastien zur Zersplitterung des Hausbesitzes geführt haben, finden in der strengen Durchführung des Prinzips der Ebenbürtigkeit ihre allmähliche Korrektur. Ohne der Selbständigkeit der staatsrechtlich getrennten Länder einen ernstlichen Abbruch zu tun, führt jenes Prinzip mit Hilfe der Personal-

<sup>1</sup> Traité entre l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, et le Grand-Duché de Bade, conclu à Francfort s. M. le 10 Juillet 1819. Art. II. Le droit établi dans le Grand-Duché de Bade, en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles Frédéric est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes. — Martens, Nouveau Recueil de Traités; Tome IV, Gottingue 1820, pag. 634, 636. — Siehe ferner S. Schulze, Die Hausgesetze I, S. 166 ff.

union<sup>1</sup>, wo eine völlige Verschmelzung der Territorien verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, zu einer Verbindung der kleineren deutschen Fürstentümer zu räumlich erweiterten, inhaltlich leistungsfähigeren Staatsgebilden. Staatenverbindungen solcher Art sehen wir innerhalb des Reichsorganismus schon an zahlreichen Stellen, so im Aufgehen der hohenzollernschen Lande im Königreich Preußen, in der Verschmelzung von Anhalt-Deßau, -Röthen und Bernburg, Sachsen-Koburg-Gotha, demnächst in den reußischen Fürstentümern ꝛ. verwirklicht. Hier liegt neben dem staatszerhaltenden der staatsbildende Wert des Ebenburtsprinzips. Es hat diese seine Leistungskraft schon in der Territorial- und Familiengeschichte der deutschen Groß- und Mittelstaaten gezeigt, und es bleibt zu hoffen, daß es auch fernerhin für den Ausbau der politischen Einheit des deutschen Volkes seine dogmatische Geltung und praktische Wirksamkeit bewahren wird.

---

<sup>1</sup> Diesem Lösungsversuche kann zweifellos auch der weitgehende Partikularismus seine Zustimmung nicht versagen, der mit Asensien und Mainfels (a. a. D. S. 14 u. fg.) für das lippische Volk unverkümmert die gesonderte staatliche Existenz im Reichsverbande gesichert sehen will.







HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART  
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

